

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Basisprospekt

vom 19. November 2009

über

**Reverse Convertible Anleihen
Multi Reverse Convertible Anleihen
Doppel-Währungsanleihen**

INHALT

Zusammenfassung	3
Risikofaktoren	7
Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere.....	7
Risikofaktoren bezüglich der Emittentin....	30
Allgemeine Informationen	41
Einfluss des Basiswerts auf die Wertpapiere	44
Besteuerung	46
Verkaufsbeschränkungen	46
Emissionsbedingungen	48
Reverse Convertible Anleihen	48
Reverse Convertible Anleihen Plus	71
Multi Reverse Convertible Anleihen.....	95
Multi Reverse Convertible Anleihen Plus	118
Doppel-Währungsanleihen	142
Commerzbank Aktiengesellschaft	150
Allgemeine Beschreibung	150
Aktuelle Entwicklung	156
Per Verweis einbezogene Dokumente.....	157

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung enthält eine Übersicht über die nach Meinung der Emittentin wichtigsten Risiken in Bezug auf die Emittentin und die von der Emittentin im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen. Diese Zusammenfassung ist nicht abschließender Natur. Sie ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Teilschuldverschreibungen nur auf der Grundlage einer Prüfung des gesamten Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen.

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**", die "**Bank**" oder die "**Commerzbank**" bzw. zusammen mit ihren Konzerngesellschaften die "**Commerzbank-Gruppe**" oder die "**Gruppe**") kann möglicherweise für diese Zusammenfassung haftbar gemacht werden; dies gilt jedoch nur im Falle, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den übrigen Teilen dieses Basisprospekts und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können dem als Kläger auftretenden Anleger in Anwendung der jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen auferlegt werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE UND DER DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN

Bei den Wertpapieren, die im Rahmen dieses Basisprospekts (sowie nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen) ausgegeben werden können, handelt es sich um Schuldverschreibungen mit Nennwert, die für die Dauer einer oder mehrerer Zinsperioden oder für die Dauer ihrer gesamten Laufzeit zu einem festen Zinssatz verzinst werden. Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit von der Kursentwicklung eines den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts entweder zu (i) ihrem Nennbetrag oder (ii) durch Lieferung von Wertpapieren (die auch von anderen Unternehmen als der Emittentin ausgegeben sein können) anstelle eines Barbetrags bzw. durch Zahlung eines Auszahlungsbetrages dessen Höhe von der Kursentwicklung des Basiswertes abhängt. ("**Reverse-Convertible-Anleihen**").

Im Fall von "**Doppel-Währungsanleihen**" erfolgt die Einlösung der Teilschuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung einer den Teilschuldverschreibungen zugrundeliegenden Fremdwährung entweder zum Nennbetrag oder zu einem festgelegten Fremdwährungsbetrag.

Die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere können unter diesem Basisprospekt begeben werden:

Reverse Convertible Anleihen

[mit Barausgleich:] [Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Referenzpreis des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag abhängt. Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis nicht unterschreitet.]

[mit Lieferverpflichtung:] [Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung von in den Emissionsbedingungen genannten [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen]. Ob [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] geliefert werden oder der Nennbetrag gezahlt wird, richtet sich danach, inwieweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis unterschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis den Basispreis, werden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] geliefert, anderenfalls wird der Nennbetrag gezahlt.]

Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

Reverse Convertible Anleihen Plus

[mit Barausgleich:] Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraumes der in den Emissionsbedingungen festgelegten Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den festgelegten Basispreis nicht unterschreitet.]

[mit Lieferverpflichtung:] Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung von in den Emissionsbedingungen genannten [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen]. Die Art der Einlösung ist abhängig vom Kurs des Basiswerts während eines festgelegten Beobachtungszeitraumes sowie vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wenn der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraumes der in den Emissionsbedingungen festgelegten Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den festgelegten Basispreis nicht unterschreitet, erfolgt die Einlösung zum Nennbetrag. Anderenfalls werden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] geliefert.]

Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

Multi Reverse Convertible Anleihen

[mit Barausgleich:] Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der vom Referenzpreis der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte am Bewertungstag abhängt.

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn am Bewertungstag die Referenzpreise aller Basiswerte über ihren jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Barrieren liegen. Anderenfalls wird ein Auszahlungsbetrag gezahlt, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird. Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen, der sich um den Prozentsatz vermindert, um den der Basiswert mit der niedrigsten Performance gefallen ist, wobei für die Beurteilung der Performance der Kurs des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis dieses Basiswerts gegenübergestellt wird.]

[mit Lieferverpflichtung (nur bei Basiswert Aktie):] Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung derjenigen der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktie mit der schlechtesten Performance.

Die Art der Einlösung ist abhängig vom Referenzpreis der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien. Wenn am Bewertungstag die Referenzpreise aller Aktien über ihren jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Barrieren liegen, erfolgt die Einlösung zum Nennbetrag. Anderenfalls wird die Aktie mit der niedrigsten Performance geliefert, wobei für die Beurteilung der Performance der Kurs der jeweiligen Aktie am Bewertungstag dem Basispreis dieser Aktie gegenübergestellt wird.]

Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

Multi Reverse Convertible Anleihen Plus

[mit Barausgleich:] Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der von der Kursentwicklung der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte abhängt.

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn kein Kurs der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte zu einem Zeitpunkt innerhalb des in den Emissionsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraumes [auf oder] unter die in den Emissionsbedingungen jeweilige festgelegte Barriere absinkt oder am Bewertungstag der Kurs aller Basiswerte über ihrem jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis liegt.

Anderenfalls wird ein Auszahlungsbetrag gezahlt, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird. Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen, der sich um den Prozentsatz vermindert, um den der Basiswert mit der niedrigsten Performance gefallen ist, wobei für die Beurteilung der Performance der Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis dieses Basiswerts gegenübergestellt wird.]

[mit Lieferverpflichtung (nur bei Basiswert Aktie):] Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung derjenigen der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktie mit der schlechtesten Performance.

Die Art der Einlösung ist abhängig von der Kursentwicklung der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien. Wenn kein Kurs der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien zu einem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes [auf oder] unter die in den Emissionsbedingungen jeweilige festgelegte Barriere absinkt oder am Bewertungstag der Kurs aller Aktien über ihrem jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis liegt, erfolgt die Einlösung zum Nennbetrag.

Anderenfalls wird die Aktie mit der niedrigsten Performance geliefert, wobei für die Beurteilung der Performance der Referenzpreis der jeweiligen Aktie am Bewertungstag dem Basispreis dieser Aktie gegenübergestellt wird.]

Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

Doppel-Währungsanleihen

Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten in [USD][●] ausgedrückten Fremdwährungsbetrag [(der dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Basispreis der Fremdwährung entspricht)].

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn der Referenzpreis der Fremdwährung am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis nicht überschreitet. Anderenfalls erfolgt die Einlösung zum Fremdwährungsbetrag.

Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

Aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bzw. den Emissionsbedingungen der vorstehend beschriebenen Teilschuldverschreibungen geht hervor, dass die Teilschuldverschreibungen (außer unter den in den Emissionsbedingungen genannten Umständen) nicht vor ihrer angegebenen Fälligkeit eingelöst werden können.

Alle maßgeblichen Angaben in Bezug auf eine bestimmte Emission von Teilschuldverschreibungen, wie z.B. Typ und Bedingungen der Teilschuldverschreibungen, Ausgabepreis, Ausgabedatum oder Berechnungen bezüglich des Auszahlungsbetrages, der zu zahlenden Zinsen oder sonstiger Beträge, Basiswert(e), Marktstörungen, Abwicklungsstörungen, Anpassungen, Agenten, Steuern, bestimmte Risikofaktoren, Angebot, Clearing-System, ISIN oder sonstige Sicherheitscodes, Listing, Verbriefung

der Teilschuldverschreibungen (unter Angabe des jeweiligen Clearing Systems inkl. der zugehörigen Anschrift) und sonstige weitere Informationen sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bzw. den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER EMITTENTIN UND DAS EMITTENTENRISIKO

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, die Zentrale befindet sich am Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main (Telefon: 069 – 136-20). Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Commerzbank ist eine Universalbank. Sie betreut im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Privat- und Firmenkunden in allen Facetten des Bankgeschäfts. Zudem operiert die Bank – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf das Wertpapiergeschäft. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter Bauspar- und Versicherungsprodukte. Der Commerzbank-Konzern ist in drei Bereiche aufgeteilt: Kundenbank, Asset Based Finance und Abbau-Portfolio (Portfolio Restructuring Unit (PRU)). Die Kundenbank bündelt das kundenorientierte Kerngeschäft der Commerzbank. Hierzu gehören die vier Segmente Privatkunden, Mittelstandsbank, Corporates & Markets sowie Central & Eastern Europe. Der Bereich Asset Based Finance umfasst im Wesentlichen Commercial Real Estate, Public Finance und Schiffsfinanzierungen. Im Abbau-Portfolio werden Portfolios, von denen sich die Bank trennen wird, in einer eigenen Einheit separiert.

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt. Im Bereich Wealth Management werden ferner Österreich, Luxemburg, Singapur und die Schweiz sowie im Firmenkundengeschäft West-, Mittel- und Osteuropa, die USA und Asien als Kernmärkte angesehen. Ausführliche Informationen in Bezug auf die Emittentin befinden sich im Abschnitt "Commerzbank Aktiengesellschaft".

Die Emittentin ist verschiedenen markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken ausgesetzt, deren Realisierung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und somit auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, haben können. Zu diesen Risiken gehören:

- Strategische Risiken
- Risiken aus der Integration der ehemaligen Dresdner Bank
- Kreditrisiken
- Risiken aus strukturierten Kreditprodukten
- Marktrisiken
- Beteiligungsrisiken
- Risiken aus Pensionsverpflichtungen
- Operationelle Risiken
- IT-Risiken
- Personalrisiken
- Regulatorische, rechtliche und Reputationsrisiken
-

Weitere Information zu den einzelnen Risiken sind dem Abschnitt "Risikofaktoren hinsichtlich der Commerzbank Aktiengesellschaft" zu entnehmen.

RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere ist mit diversen Risiken verbunden. Im Falle von Wertpapieren, die aufgrund ihrer besonderen Struktur eine gesonderte Beschreibung der maßgeblichen Risikofaktoren erfordern, wird – falls erforderlich - in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere eine die nachstehende Auflistung ergänzende Beschreibung der besonderen Risikofaktoren aufgenommen. Die nachstehenden und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen beschreiben lediglich die nach Auffassung der Emittentin wichtigsten Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, **wobei die Emittentin ausdrücklich darauf hinweist, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken nicht vollständig ist.**

Ferner enthält die Reihenfolge der dargestellten Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank Aktiengesellschaft haben. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus könnten sich weitere Risiken, die zum Datum der Erstellung des Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt sind oder derzeit als unwesentlich erachtet werden, negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Realisierung eines oder mehrerer der in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten oder sonstiger Risiken zieht möglicherweise maßgebliche und nachhaltige Verluste nach sich und führt je nach Struktur des betreffenden Wertpapiers möglicherweise zum **Totalverlust** des von dem Anleger investierten Kapitals.

Anleger sollten die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Wertpapiere eine für ihn geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere und die mit einer Anlage in diese verbundenen Vorteile und Risiken sowie die in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere im Detail verstehen und mit dem Verhalten des jeweiligen Basiswerts und der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Diese Risikohinweise sind nicht als Ersatz für eine Beratung durch die Bank des Anlegers oder dessen Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberater zu betrachten, die der Anleger in jedem Fall einholen sollte, um die möglichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere einschätzen zu können. Anlageentscheidungen sollten nicht ausschließlich auf Grundlage der in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise getroffen werden, da diese Angaben nicht als Ersatz für eine individuelle Beratung dienen können, die auf die Bedürfnisse, die Zielsetzungen, die Erfahrung, das Wissen und die Umstände des jeweiligen Anlegers zugeschnitten sind.

RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE

Die im Rahmen dieses Basisprospektes emittierten Wertpapiere sind – möglicherweise erheblichen - Kursschwankungen ausgesetzt und können das Risiko eines **Total- oder Teilverlustes** des investierten Kapitals (einschließlich etwaiger in Zusammenhang mit dem Erwerb der Wertpapiere entstandener Kosten) bergen. Insbesondere bei Wertpapieren, bei denen die Zinsen und/oder der Auszahlungsbetrag oder sonstige Zahlungen an einen Basiswert (z.B. eine Aktie, einen Index, eine Ware (z.B. ein Edelmetall), einen Futures-Kontrakt oder einen sonstigen Basiswert, einen Korb oder Index, der sich aus vorstehenden Werten, Waren oder weiteren Basiswerten zusammensetzt, oder eine oder mehrere Formeln) gekoppelt sind ("Strukturierte Wertpapiere"), handelt es sich um eine Anlage, die möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet ist.

Den Wertpapieren können komplexe Strukturen zugrunde liegen, die der Anleger möglicherweise nicht vollständig versteht. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger das tatsächliche mit einem Erwerb der Wertpapiere verbundene Risiko unterschätzt. Daher sollten potenzielle Anleger die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken (in Bezug auf die Emittentin, die Art der Wertpapiere sowie ggf. den oder die Basiswert/e) sowie die sonstigen in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen aufmerksam lesen und sich ggf. mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen. Potenzielle Anleger sollten vor einem Kauf sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der zu erwerbenden Wertpapiere genau verstehen sowie das jeweils mit einem Erwerb verbundene Verlustrisiko (ggf. **Totalverlustrisiko**) einschätzen und tragen können. Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten genau abwägen, ob die Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage eine für sie geeignete Anlageform darstellen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung der Wertpapiere von mehreren Risikofaktoren gleichzeitig nachteilig beeinflusst wird. Die Emittentin ist jedoch nicht in der Lage, hinsichtlich solcher Kombinationseffekte eine verlässliche Aussage zu treffen.

I. Allgemeine Risiken

- **Abweichung des Ausgabepreises von dem Marktwert sowie Auswirkung von Nebenkosten**

Der Ausgabepreis von Wertpapieren basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann höher sein als der Marktwert der Wertpapiere. Die Kalkulationsmodelle anderer Marktteilnehmer weichen möglicherweise vom internen Kalkulationsmodell der Emittentin ab oder führen zu abweichenden Ergebnissen.

Der Preis, der u.U. auf dem Sekundärmarkt für die Wertpapiere zu erzielen ist, kann niedriger sein als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere.

Der Ausgabepreis kann (unabhängig von etwaigen zu zahlenden Aufgeldern (Agio)) u.a. Provisionen und/oder sonstige Gebühren in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf der Wertpapiere (einschließlich einer Marge) enthalten, die gegenüber Platzeuren oder Dritten fällig sind oder von der Emittentin einbehalten werden. Zudem kann der Ausgabepreis Kosten umfassen, die in Bezug auf die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen. Sekundärmarktpreise enthalten i.d.R. solche Provisionen und/oder sonstige Gebühren nicht.

- **Handel mit den Wertpapieren, Reduzierung der Liquidität**

Nicht jede Serie von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt emittiert wird, wird in den Freiverkehr einer Börse einbezogen oder zum Handel an einer Börse zugelassen. Auch bei einer einmal erfolgten Einbeziehung oder Zulassung kann nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie (falls es eine gab) nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere erheblich erschwert. Selbst wenn eine solche Einbeziehung oder Zulassung erfolgt, ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.

Ferner gibt es nicht für jede Serie von Wertpapieren einen Market Maker, d.h. jemanden, der sich verpflichtet, unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Selbst wenn es einen Market Maker gibt, übernimmt der Market Maker keine Verpflichtung zur Stellung derartiger Kurse in allen Fällen. Wenn es einen Market Maker gibt, übernimmt die Emittentin i.d.R. diese Funktion.

Insbesondere bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder extrem volatilen Märkten stellt der Market Maker i.d.R. keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Ein Market Maker stellt An- und Verkaufskurse nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Wertpapiere. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen bzw. dass diese Preise angemessen sind. Ggf. übernimmt der Market Maker gegenüber bestimmten Börsen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Börsenregelungen eine Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter gewöhnlichen Marktbedingungen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Daher können die Inhaber der Wertpapiere nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker nicht verpflichtet, die Wertpapiere während der Laufzeit zurückzukaufen.

Auch wenn es zu Beginn oder während der Laufzeit von Wertpapieren ein Market Making gab, bedeutet dies nicht, dass es das Market Making während der ganzen Laufzeit der Wertpapiere geben wird.

Aus den vorgenannten Gründen kann nicht garantiert werden, dass sich für die jeweiligen Wertpapiere ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der den Inhabern der Wertpapiere eine Möglichkeit zur Weiterveräußerung verschafft. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Inhaber der Wertpapiere sein, das Wertpapier im Sekundärmarkt zu verkaufen. Dies gilt auch für den Fall einer Einführung der Wertpapiere in den Freiverkehr oder die Zulassung zu einer Börse.

- **Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt**

Wenn es für eine Serie von Wertpapieren einen Market Maker gibt, legt dieser im börslichen (falls es einen solchen gibt) und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest. Diese Faktoren können die folgenden Parameter umfassen: finanzmathematischer Wert des Wertpapiers, Preis des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, Margen sowie Provisionen.

Manche Einflussfaktoren wirken sich möglicherweise im Rahmen der Preisstellung nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg auf den Preis der Wertpapiere aus, sondern werden im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt bei der Preisstellung der Wertpapiere berücksichtigt. Hierzu können die ggf. im Ausgabepreis enthaltene Marge, ggf. erhobene Verwaltungsgebühren sowie gezahlte oder erwartete Erträge des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts (wie z.B. Dividenden) gehören, die - je nach der Ausgestaltung der Wertpapiere - von der Emittentin vereinnahmt werden. Erwartete Dividenden des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts können auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts in Abzug gebracht werden. Vom Market Maker zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Die von dem Market Maker gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärhandels der Wertpapiere durch den Market Maker bzw. während der Öffnungszeiten der Börsen, an denen die Wertpapiere zugelassen oder einbezogen sind, der Basiswert auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, wird der Kurs des Basiswertes in der Preisberechnung der Wertpapiere berücksichtigt. Ist der Heimatmarkt des Basiswertes jedoch geschlossen, während das auf diesen Basiswert bezogene Wertpapier gehandelt wird, muss der Preis des Basiswertes geschätzt werden. Da die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auch zu Zeiten angeboten werden, zu denen die Heimatmärkte der Basiswerte geschlossen sind, kann dieses Risiko jedes Wertpapier betreffen. Insbesondere trifft dies jedoch auf Basiswerte zu, die in Zeitzonen gehandelt werden, die zu Mitteleuropa deutlich verschoben sind, wie z.B. amerikanische oder asiatische Aktien oder Aktienindizes aus solchen Regionen. Das gleiche Risiko tritt auf, wenn die Wertpapiere auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Basiswertes aufgrund eines Feiertages geschlossen ist. Sofern der Preis des Basiswertes mangels geöffnetem Heimatmarkt geschätzt wird, kann sich eine solche Schätzung innerhalb weniger Stunden, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Basiswert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Basiswertes vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten Kurse als im nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

- **Eingeschränkter Sekundärhandel bei Nichtverfügbarkeit von elektronischen Handelssystemen**

Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel i.d.R. über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.

- **Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit**

Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren planmäßigem Fälligkeitstag ein. Der Preis des Basiswertes und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung von Auszahlungsbeträgen der Wertpapiere maßgeblich sein können, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Fälligkeitstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken.

Ferner besteht das Risiko, dass eine ggfs. in den Emissionsbedingungen vorgesehene Schwelle/Barriere erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

- **Interessenkonflikte**

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle (z.B. eines Indexsponsors oder externen Beraters) nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, können die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in diesen Basiswerten abschließen, die einen positiven oder negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Handelt es sich bei dem Basiswert um Aktien, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen können.

Derjenige, der in Bezug auf die Wertpapiere eine bestimmte Funktion ausübt (z.B. als Berechnungsstelle und/oder als Indexsponsor) muss ggf. über die Zusammensetzung des Basiswerts bestimmen oder dessen Wert berechnen. Dies kann dann zu Interessenkonflikten führen, wenn von ihm emittierte Wertpapiere als Basiswert ausgewählt werden können.

Die Emittentin kann außerdem in Bezug auf den Basiswert weitere derivative Instrumente emittieren. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können ferner gegenwärtig oder zukünftig in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten eines oder mehrerer Basiswerte stehen (u.a. einschließlich der Ausgabe anderer Wertpapiere mit Bezug auf den betreffenden Basiswert oder der Kreditvergabe-, Verwahr-, Risikomanagement-, Beratungs- und Handelsaktivitäten). Solche Geschäftstätigkeiten können als Dienstleistung im Namen von Kunden oder für eigene Rechnung durchgeführt werden. Die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen werden möglicherweise Handlungen durchführen und Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um ihre jeweiligen Interessen zu schützen, ohne hierbei etwaige negative Konsequenzen für die Wertpapiere in Betracht zu ziehen. Bei solchen Handlungen und Konflikten handelt es sich z.B. um die Ausübung von Stimmrechten, den Erwerb und Verkauf von Wertpapieren, Finanzberatungsbeziehungen und die Ausübung von Gläubigerrechten. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitglieder können solche Handlungen jeweils vornehmen, ohne hierbei die möglicherweise direkt oder indirekt nachteiligen Auswirkungen auf die Wertpapiere in Betracht zu ziehen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeiten wesentliche (auch nicht-öffentliche) Informationen über den Basiswert besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen über den Basiswert offenzulegen.

Die Emittentin kann für die Wertpapiere sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auftreten. Durch ein Market Making wird die Emittentin den Preis der Wertpapiere und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

- **Absicherungsrisiken**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sich gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern, indem sie Absicherungsmaßnahmen (Hedging-Maßnahmen) in Bezug auf den oder die betreffenden Basiswerte vornehmen. Solche Tätigkeiten, insbesondere Hedging-Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere, können den Marktpreis des Basiswerts beeinflussen, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Dies ist insbesondere zum Ende der Laufzeit dieser Wertpapiere der Fall. Es ist nicht auszuschließen, dass der Abschluss und die Freigabe von Hedging-Positionen den Wert der Wertpapiere oder die Zahlungen, auf die der Inhaber der Wertpapiere einen Anspruch hat, negativ beeinflussen.

Darüber hinaus sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die ihre Risiken in Verbindung mit dem Erwerb der Wertpapiere ausschließen oder einschränken. Die Möglichkeit, solche Absicherungsgeschäfte abzuschließen, hängt von den Marktbedingungen und den jeweils anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen ab.

- **Zins- und Inflationsrisiken, Wechselkursrisiken**

Der Markt für die Wertpapiere wird von der konjunkturellen Lage, den Marktbedingungen, Zinssätzen, Wechselkursen und Inflationsraten in Europa, anderen Staaten und Gebieten beeinflusst. Ereignisse in Europa oder andernorts können zu einer Marktvolatilität führen und sich somit nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Ferner können die konjunkturelle Lage und die Marktbedingungen negative Konsequenzen für den Wert der Wertpapiere haben.

Wechselkursrisiken für den Käufer der Wertpapiere entstehen insbesondere dann, wenn (i) der Basiswert auf eine andere Währung lautet als die Wertpapiere, (ii) die Wertpapiere auf eine andere Währung lauten als die Landeswährung im Heimatland des Käufers oder (iii) die Wertpapiere auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Käufer Zahlungen erhalten möchte.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (u.a. devisenrechtlichen Kontrollen und Einschränkungen). Aufgrund

von Wechselkursschwankungen kann sich der Wert der Wertpapiere oder die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden auszahlungsbetrags vermindern.

Wertpapiere mit einem sog. "Quanto-Element" (einer eingebauten Währungsabsicherung, bei der bereits bei Emission ein festes Umtauschverhältnis festgelegt wird) sind lediglich zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keinem Wechselkursrisiko zwischen der Abrechnungswährung und der Währung des Basiswertes ausgesetzt. Dies gilt jedoch nicht während der Laufzeit der Wertpapiere. Wenn Wertpapiere mit einem Quanto-Element während ihrer Laufzeit auf dem Sekundärmarkt veräußert werden, sind auch sie einem uneingeschränkten Wechselkursrisiko ausgesetzt. Das liegt daran, dass während der Laufzeit der Wertpapiere der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung in Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren schwankt. Vor Endfälligkeit kann der Preis von Wertpapieren mit einem Quanto-Element bei ansonsten unveränderten den Preis beeinflussenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren.

Die Währungsabsicherung über das Quanto-Element bei Laufzeitende ist für den Anleger von Nachteil, wenn sich der Wechselkurs bis zum Laufzeitende in eine Richtung zugunsten des Anlegers entwickelt hat, da er an dieser Entwicklung nicht partizipiert, sondern Zahlungen zu dem festgelegten Umtauschverhältnis erfolgen. Beim Erwerb von Wertpapieren mit einem Quanto-Element müssen die Anleger ferner davon ausgehen, dass der Kaufpreis der Wertpapiere Kosten in Bezug auf die Quanto-Absicherung beinhaltet.

- **Angebotsvolumen**

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen entspricht der Höchstzahl der angebotenen Wertpapiere, ist jedoch kein Indikator für das Wertpapiervolumen, das tatsächlich ausgegeben wird. Das tatsächliche Volumen hängt von den Marktbedingungen ab und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Deshalb sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass anhand des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse hinsichtlich der Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt gezogen werden können.

- **Darlehensverwendung**

Falls der Anleger den Erwerb der Wertpapiere im Wege eines Darlehens finanziert, muss er - soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert - nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Zinsen tragen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Anleger sollten sich niemals darauf verlassen, dass sie das betreffende Darlehen sowie die hierauf anfallenden Zinsen ausschließlich aus Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren oder - im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere vor deren Fälligkeit - aus dem betreffenden Verkaufserlös zurückführen können. Stattdessen müssen Erwerber der Wertpapiere auf Grundlage ihrer Finanzlage im Voraus überlegen, ob sie im Falle, dass anstatt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten, immer noch in der Lage sein werden, die angefallenen Zinsen und den Darlehensbetrag zurückzuzahlen.

- **Transaktionskosten**

Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die ein Anleger seine Kauf- bzw. Verkaufsoorder tätigt, in Rechnung gestellt werden, reduzieren etwaige Gewinne bzw. Verluste. Bei Eintritt eines Totalverlustes im Hinblick auf das Wertpapier erhöhen die Transaktionskosten den beim Anleger eingetretenen Verlust.

- **Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten (Status)**

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

Damit trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb

unter den Wertpapieren fällige Zahlungen nicht leisten kann. Unter diesen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

- **Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings**

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Wertpapiere teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Bonität der Emittentin seitens der Anleger beeinflusst wird. Deren Wahrnehmung wird i.d.R. durch Bonitätseinstufungen ("Ratings") beeinflusst, die in Bezug auf die ausstehenden Wertpapiere der Emittentin von Rating-Agenturen wie Moody's Investors Services Inc., Fitch Ratings Ltd, einer Tochtergesellschaft der Fimalac, S.A., und Standard & Poor's Ratings Services, einem Unternehmensbereich der The McGraw Hill Companies, Inc., vergeben werden.

- **Wiederanlagerisiko bei Vorzeitiger Fälligkeit**

Im Anschluss an eine Vorzeitige Fälligkeit der Wertpapiere (z.B. im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin) kann der Anleger den Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu deutlich schlechteren Bedingungen erneut anlegen.

- **Anwendbarkeit von Anlagebeschränkungen**

Für bestimmte Anleger gelten möglicherweise gesetzliche Anlagebeschränkungen.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften bzw. der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden (dies gilt im besonderen Maße für Strukturierte Wertpapiere). Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zu Rate ziehen, um zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß (a) der Erwerb der Wertpapiere für ihn eine gesetzlich zulässige Anlage darstellt, (b) die Wertpapiere als Sicherheit für Finanzierungen in Frage kommen und (c) sonstige Beschränkungen auf den Erwerb oder eine Verpfändung der Wertpapiere durch den Anleger Anwendung finden. Anleger, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, sollten sich mit ihren Rechtsberatern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden beraten, um die angemessene Behandlung der Wertpapiere im Sinne der anwendbaren Vorschriften in Bezug auf risikobasiertes Kapital o.ä. zu bestimmen.

- **Steuern und sonstige Abgaben**

Jegliche Steuern und sonstige Abgaben, die seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wertpapiere in Bezug auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen. Die Emittentin wird an die Inhaber der Wertpapiere keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf solche Steuern oder Abgaben zahlen.

- **Ersetzung der Emittentin**

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

- **Gesetzesänderungen**

Die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bestimmungen und Emissionsbedingungen basieren auf den jeweils zum Datum dieses Basisprospekts anwendbaren einschlägigen Gesetzen. Hinsichtlich der Auswirkung etwaiger Gerichtsentscheidungen, Gesetzesänderungen oder Praktiken der Verwaltungsbehörden nach dem Datum dieses Basisprospekts können keine Zusicherungen abgegeben werden.

II. Risiken im Zusammenhang mit dem Bezug auf einen Basiswert und die Struktur der Wertpapiere

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der mit einer Anlage in die im Rahmen dieses Basisprospekts emittierten Wertpapiere verbundenen Risiken von maßgeblicher Bedeutung. Diese Faktoren hängen davon ab, um welche Art von Wertpapieren es sich im Einzelfall handelt.

• Allgemeines

Eine Anlage in die unter diesem Basisprospekt emittierten auf einen Basiswert bezogenen Strukturierten Wertpapiere ist mit maßgeblichen weiteren Risiken verbunden, die im Zusammenhang mit einer Anlage in konventionelle, fest oder variabel verzinsliche Anleihen nicht auftreten. Dabei umfassen die mit einer Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken sowohl Risiken in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e) als auch Risiken, die ausschließlich mit den Strukturierten Wertpapieren selbst verbunden sind.

Zu diesen Risiken gehört u.a.,

- (i) dass die nach den Emissionsbedingungen eines Wertpapiers zu erbringenden Zahlungen und/oder Lieferungen von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängen. Sind Zinszahlungen oder sonstige periodische Zahlungen an den Wert eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt, kann dies dazu führen, dass die Zahlung niedriger ist als der Zinssatz, der in Bezug auf konventionelle, im gleichen Zeitpunkt ausgegebene fest verzinsliche Anleihen angewandt wird. Dabei besteht oft auch die Möglichkeit, dass gar keine Zinsen gezahlt werden. Ist der Auszahlungsbetrag an den Wert eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt, kann der zahlbare Auszahlungsbetrag niedriger sein als der ursprüngliche Kaufpreis des Wertpapiers oder es kann auch sein, dass überhaupt keine Rückzahlung erfolgt.

Die Koppelung an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wirkt sich auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Dabei wird der Wert der Wertpapiere i.d.R. sinken, wenn der Preis des Basiswerts sinkt (ohne Berücksichtigung besonderer Merkmale der Wertpapiere und ohne Berücksichtigung von Wechselkursänderungen in den Fällen, in denen die Wertpapiere in EUR emittiert werden, der Basiswert in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und der Auszahlungsbetrag deshalb aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird). Ausnahmen stellen die sogenannten "Reverse" Strukturen dar, bei denen eine positive Wertentwicklung des Basiswertes zu einer negativen Wertentwicklung des Wertpapiers führt und umgekehrt;

- (ii) dass nach den Emissionsbedingungen eines Wertpapiers die Rückzahlung des Wertpapiers zu Zeitpunkten erfolgen kann, die der Anleger nicht erwartet (z.B. bei einer vorzeitigen Einlösung im Falle eines in den Emissionsbedingungen beschriebenen außergewöhnlichen Ereignisses);
- (iii) dass die unter (i) genannten Konsequenzen (Reduzierung bzw. Ausfall der Rückzahlung bzw. Ausfall der Zins- oder sonstigen Zahlungen) insbesondere deshalb eintreten, weil über das Vermögen der Emittentin des Basiswerts ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf die Emittentin des Basiswertes stattfinden;
- (iv) dass diverse Gebühren von der Emittentin, einem verbundenen Unternehmen oder einem Dritten erhoben werden, die die Auszahlungen unter den Wertpapieren mindern. Beispielsweise können Verwaltungsvergütungen (Management Fees) im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Berechnung eines Index, Korbes, Fonds oder einem anderen Basiswert, Erfolgsvergütungen (Performance Fees) im Zusammenhang mit der Wertentwicklung eines Basiswerts und/oder Bestandteilen dieses Basiswerts oder sonstige Vergütungen anfallen;
- (v) dass die Wertentwicklung eines Basiswerts von der Expertise einzelner Personen abhängt (insbesondere, wenn der Basiswert aktiv gemanagt wird oder eine Beratung der Emittentin bezüglich des Basiswerts erforderlich ist). Das Ausscheiden einer oder mehrerer dieser

Personen aus einem Unternehmen, das für diese Wertentwicklung entscheidend ist, oder die Kündigung eines Vertrags zwischen einer dieser Personen und der Emittentin oder der Berechnungsstelle unter den Wertpapieren kann sich erheblich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken;

- (vi) dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sowohl Risiken in Bezug auf den Basiswert als auch Risiken umfassen, die ausschließlich mit den Wertpapieren selbst einhergehen;
- (vii) dass es Anlegern ggf. nicht möglich ist, sich gegen bestimmte Risiken in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern;
- (viii) dass der Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, während der Laufzeit der Wertpapiere aufhört zu existieren oder durch einen anderen Basiswert ersetzt werden kann (letzteres gilt nicht nur bei aktiv gemanagten Basiswerten, sondern auch bei an sich statischen Basiswerten) und dass der Anleger je nach Ausgestaltung des Wertpapiers und des Basiswerts beim Erwerb des Wertpapiers den künftigen Basiswert oder die zukünftige Zusammensetzung des Basiswerts nicht immer kennt, und
- (ix) dass der Wert Strukturierter Wertpapiere im ggf. existierenden Sekundärmarkt größeren Schwankungen und somit höheren Risiken unterliegt, als der Wert anderer Wertpapiere, da er von einem oder mehreren Basiswerten abhängt. Die Wertentwicklung eines Basiswerts wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die jenseits des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Diese Faktoren werden wesentlich von den Risiken auf den Aktienmärkten, den Rentenmärkten und den Devisenmärkten, der Entwicklung der Zinssätze, der Volatilität der in Bezug genommenen Basiswerte und von wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risiken bzw. von einer Kombination dieser Risiken beeinflusst.

Der Sekundärmarkt, der ggf. für Strukturierte Wertpapiere besteht, wird unabhängig von der Bonität der Emittentin und dem Wert des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte von einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst. Dies sind u.a. die Volatilität des jeweiligen Basiswerts, die verbleibende Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers sowie das ausstehende Volumen des Wertpapiers.

- **Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der den Wertpapieren zugrunde liegenden Emissionsbedingungen in einigen Fällen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Emissionsbedingungen vorzunehmen oder die Wertpapiere bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Emissionsbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der zugrunde liegenden Emissionsbedingungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Auszahlungsbetrag auswirken.

Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere im Falle einer Kündigung ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Wertpapiere erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags, der im Falle einer Kündigung gemäß den Emissionsbedingungen gezahlt wird, möglicherweise die Abwicklungskosten hinsichtlich der vorzeitigen Fälligkeit abgezogen. Diese Abwicklungskosten können alle Kosten, Auslagen (einschließlich etwaiger Finanzierungsverluste), Steuern und sonstigen Abgaben enthalten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der vorzeitigen Fälligkeit der Wertpapiere sowie der damit verbundenen Kündigung, Abwicklung oder dem Neuaufbau von Hedge- oder ähnlichen Handelspositionen entstehen.

Anleger sind darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der Rendite der vorzeitig eingelösten Wertpapiere liegt.

- **Vorzeitige Fälligkeit aufgrund Kündigung durch die Emittentin, automatische vorzeitige Fälligkeit**

Die Emissionsbedingungen von Wertpapieren können vorzeitige Einlösungsrechte der Emittentin oder eine automatische vorzeitige Fälligkeit vorsehen. Derartige Bestimmungen in Bezug auf eine vorzeitige Fälligkeit können sich auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Vor oder während eines Zeitraums, in dem die Emittentin sich zur Einlösung der Wertpapiere entscheiden kann oder in dem möglicherweise ein auslösendes Ereignis für eine automatische vorzeitige Fälligkeit eintritt, wird der Marktwert der betreffenden Wertpapiere i.d.R. nicht auf ein Niveau ansteigen, das wesentlich über dem Auszahlungsbetrag liegt. Die vorzeitige Fälligkeit der Wertpapiere kann dann dazu führen, dass die erwartete Rendite aus der Anlage in die Wertpapiere nicht erreicht wird. Darüber hinaus kann der Auszahlungsbetrag u.U. niedriger sein, als der von dem Inhaber des Wertpapiers im Zeitpunkt des Erwerbs gezahlte Kaufpreis bzw. kann Null betragen, so dass das investierte Kapital möglicherweise teilweise oder vollständig verloren geht.

Auch in diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass Inhaber der Wertpapiere die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der (erwarteten) Rendite der vorzeitig eingelösten Wertpapiere liegt.

- **Höchstbetrag**

Bei Wertpapieren, bei denen nach den Emissionsbedingungen die Zahlung unter dem Wertpapier auf einen Höchstbetrag (sei es der Zins-, der Auszahlungs- oder ein sonstiger Betrag) begrenzt ist, partizipiert der Anleger nicht an einer weiteren gleich gerichteten Wertentwicklung des Basiswerts. Während auf der einen Seite die Rendite für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben hin begrenzt ist, trägt der Anleger auf der anderen Seite u.U. das volle Verlustrisiko im Falle einer gegenläufigen Wertentwicklung des Basiswerts.

- **Marktstörungen und Zahlungsverzögerungen**

Bei Strukturierten Wertpapieren ist die Emittentin i.d.R. berechtigt, Marktstörungen oder sonstige Ereignisse zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen oder Lieferungen unter den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.

Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen oder das Erreichen von Schwellen (die zur Wertlosigkeit der Wertpapiere führen) relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

- **Auf fremde Währungen lautende Wertpapiere und Doppelwährungs-Anleihen**

Inhaber von Wertpapieren sind, soweit das betreffende Wertpapier, der zugrunde liegende Basiswert oder ein Bestandteil des Basiswertes auf eine andere als die Emissionswährung (Fremdwährung) lautet oder soweit die Auszahlung in einer Fremdwährung erfolgt oder soweit es sich bei ihnen um Inhaber von Doppelwährungs-Anleihen handelt, Wechselkursrisiken ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Rendite der Wertpapiere auswirken können. Wechselkursänderungen werden durch verschiedene Faktoren verursacht, wie z.B. makroökonomische Faktoren, spekulative Transaktionen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen.

Eine Veränderung des Wechselkurses einer Währung gegenüber dem EUR führt z.B. zu einer entsprechenden Veränderung des Eurowerts von Wertpapieren, die nicht auf EUR lauten, sowie zu einer entsprechenden Veränderung des Eurowerts von Zahlungen, die nach Maßgabe der dem Wertpapier jeweils zugrunde liegenden Emissionsbedingungen nicht in EUR ausgeführt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auszahlungsbetrag eines Wertpapiers in EUR umgerechnet werden muss, weil er auf der Grundlage eines Basiswertes ermittelt wird, der nicht in EUR ausgedrückt wird (z.B. der Auszahlungsbetrag berechnet sich aus der in EUR umgerechneten Differenz zwischen einem in USD ausgedrückten Basispreis und dem Marktkurs einer in USD notierten Aktie).

Falls der Wert einer Währung, in der der Auszahlungsbetrag eines Wertpapiers zahlbar oder der Basiswert eines Wertpapiers ausgedrückt ist, gegenüber dem EUR fällt und der Wert des EUR

entsprechend steigt, fällt der Eurowert des betreffenden Wertpapiers bzw. der Wert der in EUR umgerechneten Zahlungen aus dem Wertpapier.

- **Risiken in Bezug auf physische Abwicklung**

Die Emissionsbedingungen können bestimmen, dass die auf einen Basiswert bezogenen Wertpapiere je nach Wertentwicklung des Basiswerts oder auf der Grundlage sonstiger Bedingungen nicht durch Barzahlung, sondern durch die Lieferung des Basiswerts (z.B. durch Lieferung von Aktien), eines der Basiswerte, eines Basiswertbestandteiles oder sonstiger Wertpapiere (der "**Gegenstand der physischen Abwicklung**") einzulösen sind. Die Anzahl der zu liefernden Einheiten des Gegenstands der physischen Abwicklung bestimmt sich nach Maßgabe der den Wertpapieren zugrunde liegenden Emissionsbedingungen. Dementsprechend erhält der Anleger im Falle der Einlösung der Wertpapiere im Wege der physischen Abwicklung keine Zahlung von Geld, sondern von Einheiten des Gegenstands der physischen Abwicklung.

Die Emissionsbedingungen können bestimmen, dass die Emittentin zu einer Lieferung von anderen Wertpapieren berechtigt ist als denjenigen, nach deren Kurs sich die Einlösung richtet. Dies bedeutet, dass zwar für die Art und Höhe der Einlösung der Basiswert maßgeblich ist, die Einlösung jedoch durch Lieferung eines anderen Wertpapiers erfolgt.

Somit sollten Anleger sich vor dem Erwerb von Wertpapieren über die Gegenstände der physischen Abwicklung (soweit anwendbar) informieren und nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, die Gegenstände der physischen Abwicklung zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Der Wert des Gegenstands der physischen Abwicklung kann im Zeitpunkt seiner Lieferung wesentlich niedriger sein als im Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere (oder als der für den Erwerb der Wertpapiere gezahlte Preis) oder als zum Zeitpunkt, an dem entschieden wird, ob die Abwicklung durch physische Lieferung oder durch Zahlung von Geld erfolgen soll (Bewertungstag). Der Anleger unterliegt im Falle einer physischen Abwicklung den Risiken, die mit dem betreffenden Gegenstand der physischen Abwicklung verbunden sind, wie z.B. ein Verlustrisiko; somit kann der Investor sogar einen Totalverlust erleiden.

- **Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts**

Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstigen Ansprüche gegen die Emittenten der in diesen Wertpapieren in Bezug genommenen Basiswerte. Im Falle, dass die Zahlungen und/oder Lieferungen bei Einlösung der Wertpapiere durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Wertpapiere gezahlte Kaufpreis für die Wertpapiere, kann ein Inhaber von Wertpapieren den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen.

- **Risikofaktoren in Bezug auf den Basiswert**

Der Wert des Basiswerts eines Wertpapiers hängt von einer Reihe von möglicherweise im Zusammenhang stehenden Faktoren ab. Dies können wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse jenseits des Einflussbereichs der Emittentin sein. Außerdem wird die Wirkung einer Änderung im Wert des Basiswertes auf den Wert des Wertpapiers verstärkt, wenn die Formel(n), die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags, eines Bonusbetrages oder eines sonstigen Zusatzbetrages und/oder der zahlbaren Zinsen oder der Lieferverpflichtungen eines Wertpapiers angewandt wird, einen Partizipationsfaktor enthält.

Die historische Erfahrung in Bezug auf die Wertentwicklung eines Basiswertes sollte nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit eines Wertpapiers betrachtet werden.

- a) **Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Aktien handelt**

Strukturierte Wertpapiere bezogen auf Aktien sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass der Aktienkurs Schwankungen ausgesetzt ist oder Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Die Wertentwicklung der Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung

unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf solche Aktien zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um Namensaktien oder lauten die Aktien eines Basiswerts (z.B. eines Korbs) auf den Namen und besteht die Verpflichtung der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen, diese Namensaktien an den Anleger zu liefern, ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depositary Receipts**"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass (außer bei Reverse-Strukturen) auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Wertpapiere in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Wertpapiere zur Anpassung der Emissionsbedingungen bzw. zur vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere berechtigt ist.

b) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um einen Index handelt

Strukturierte Wertpapiere bezogen auf einen Index sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

Abhängigkeit von dem Wert der Indexbestandteile

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Wertpapiere, die sich auf den entsprechenden Index beziehen und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung, wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können Strukturierte Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden.

Ein Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Anleger einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, ist es möglich, dass die in dem betreffenden Index enthaltenen Länder oder Branchen ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl eines Index nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle mit Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Index basiert. Anleger sollten deshalb auf Grundlage ihres eigenen Wissens und ihrer eigenen Informationsquellen eine Einschätzung in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung eines Index selbst treffen.

Preisindex - keine Berücksichtigung von Dividenden

Der in den jeweiligen Emissionsbedingungen eines Wertpapiers in Bezug genommene Index kann ein Preisindex sein. Anders als bei Performanceindizes führen bei Preisindizes Dividendenausschüttungen der im Index enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Indexstands. Anleger nehmen somit nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die im Preisindex enthaltenen Aktien teil.

Keine Einflussnahme durch die Emittentin

Die Emittentin hat i.d.R. keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und Wertentwicklung eines einem Wertpapier zugrunde liegenden Index oder die Wertentwicklung der betreffenden Indexbestandteile, es sei denn, die Emittentin und der Indexsponsor sind identisch.

Keine Haftung des Indexsponsors

Falls die Wertpapiere sich auf einen Index beziehen, der nicht von der Emittentin berechnet wird, wird die Emission, die Vermarktung und der Vertrieb der Wertpapiere normalerweise nicht vom jeweiligen Indexsponsor unterstützt. Dabei wird der Index von dem jeweiligen Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Inhaber der Wertpapiere zusammengesetzt und berechnet. In einem solchen Fall übernehmen die Indexsponsoren keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere.

Keine anerkannten Finanzindizes, kein unabhängiger Dritter

Die Wertpapiere können sich auf einen oder mehrere Indizes beziehen, bei denen es sich nicht um anerkannte Finanzindizes handelt, sondern um Indizes, die speziell für die Ausgabe des betreffenden

Wertpapiers geschaffen wurden. Die Indexsponsoren solcher Indizes sind möglicherweise nicht von der Emittentin unabhängig und könnten die Interessen der Emittentin vorrangig gegenüber den Interessen der Inhaber der Wertpapiere behandeln.

Währungsrisiken

Die Preise der Indexbestandteile können in einer anderen Währung (z.B. USD) ausgedrückt sein als die Emissionswährung der Wertpapiere (z.B. EUR). Ist das der Fall, können der Auszahlungsbetrag und der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des Basiswertes, sondern auch von der Entwicklung der Wechselkurse einer oder mehrerer anderer Währungen gegenüber der Emissionswährung abhängen.

Indexgebühren

Bei der Berechnung eines Index können bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder sonstige Honorare für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zum Abzug kommen. Dadurch wird die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile bei der Berechnung des Index nicht vollständig berücksichtigt, sondern wird um den Betrag der betreffenden Gebühren, Kosten, Provisionen und sonstigen Honorare reduziert, wodurch eine positive Wertentwicklung einzelner Indexbestandteile zum Teil wieder aufgezehrt werden kann. Es sollte außerdem zur Kenntnis genommen werden, dass solche Kosten auch im Falle einer negativen Wertentwicklung des Index entstehen können.

Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Auch wenn die Zusammensetzung der Indizes auf einer Website oder in sonstigen, in den Emissionsbedingungen genannten Medien zu veröffentlichen ist, entspricht die veröffentlichte Zusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des betreffenden Index, weil die Veröffentlichung der aktualisierten Zusammensetzung auf der Website des jeweiligen Indexsponsors unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

c) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Waren wie z.B. Edelmetalle handelt

Waren, bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Kategorien unterteilt: Mineralische Rohstoffe (z.B. Öl, Gas oder Aluminium), landwirtschaftliche Erzeugnisse (z.B. Weizen oder Mais) und Edelmetalle (z.B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Waren wird an spezialisierten Börsen oder im Interbankenhandel in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*, außerbörslich) gehandelt.

Inhaber von Wertpapieren bezogen auf den Preis von Waren sind maßgeblichen Preisrisiken ausgesetzt, da Warenpreise erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Preise von Waren werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B.:

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Warenproduzenten oder warenproduzierenden Ländern haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Warenangebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Warenhandel unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Preisentwicklung der betroffenen Waren auswirken kann.

Angebots- und Nachfragezyklus

Landwirtschaftliche Waren werden nur zu bestimmten Jahreszeiten produziert, jedoch während des gesamten Jahres nachgefragt. Dahingegen wird Energie ständig produziert, obwohl sie hauptsächlich während kalter oder sehr heißer Jahreszeiten benötigt wird. Dieses zyklische Angebots- und Nachfragemuster kann zu starken Preisschwankungen führen.

Kosten im Zusammenhang mit direkten Anlagen

Direkte Anlagen in Waren sind mit Lager- und Versicherungskosten sowie Steuern verbunden. Darüber hinaus werden auf Waren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite einer Investition in Waren wird von diesen Faktoren beeinflusst.

Inflation und Deflation

Die allgemeine Preisentwicklung kann sich stark auf die Preisentwicklung von Waren auswirken.

Liquidität

Viele Warenmärkte sind nicht besonders liquide und sind somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Waren werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) produziert und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Waren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis der Waren, die als Basiswert der Wertpapiere dienen, auswirken.

Klima- und Katastrophenrisiken

Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können sich längerfristig negativ auf das Angebot bestimmter Waren auswirken. Eine derartige Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen.

d) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Futures-Kontrakte handelt

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen (sog. Finanzterminkontrakte) oder Waren, wie z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker (sog. Warenterminkontrakte).

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Wert, der einem Futures-Kontrakt zugrunde liegt und an einem Kassamarkt gehandelt wird und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf die in den Emissionsbedingungen spezifizierten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde

liegenden Wert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). In den Emissionsbedingungen können noch weitere Fälle vorgesehen sein, in denen die Emittentin den bisherigen Futures-Kontrakt austauschen und/oder Parameter der Emissionsbedingungen ändern kann bzw. die Wertpapiere kündigen kann.

e) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Wechselkurse/Währungen handelt

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, d.h. die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturerwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Zusätzliche Risiken (u.a. in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte, Auszahlungsprofile und Strukturen) sind ggf. in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

III. Spezielle Risiken der unter diesen Basisprospekt begebenen Wertpapiere

Bei den Wertpapieren, die im Rahmen dieses Basisprospekts (sowie nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen) ausgegeben werden können, handelt es sich um Schuldverschreibungen mit Nennwert, die für die Dauer einer oder mehrerer Zinsperioden oder für die Dauer ihrer gesamten Laufzeit zu einem festen Zinssatz verzinst werden. Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit von der Kursentwicklung eines den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts entweder zu (i) ihrem Nennbetrag oder (ii) durch Lieferung von Wertpapieren (die auch von anderen Unternehmen als der Emittentin ausgegeben sein können) anstelle eines Barbetrags bzw. durch Zahlung eines Auszahlungsbetrages dessen Höhe von der Kursentwicklung des Basiswertes abhängt. ("**Reverse-Convertible-Anleihen**").

Im Fall von "**Doppel-Währungsanleihen**" erfolgt die Einlösung der Teilschuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung einer den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Fremdwährung entweder zum Nennbetrag oder zu einem festgelegten Fremdwährungsbetrag.

Reverse Convertible Anleihen

- ***Allgemeines***

[mit Barausgleich:] Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Referenzpreis des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag abhängt.

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis nicht unterschreitet.]

[mit Lieferverpflichtung:] [Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung von in den Emissionsbedingungen genannten [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen]. Ob [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] geliefert werden oder der Nennbetrag gezahlt wird, richtet sich danach, inwieweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis unterschreitet.

Unterschreitet der Referenzpreis den Basispreis, werden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] geliefert, anderenfalls wird der Nennbetrag gezahlt.]

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- **Verlustrisiken**

[mit Barausgleich:] [Zu beachten ist, dass mit fortschreitendem Fallen des Kurses des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Einlösung der Teilschuldverschreibungen zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag erfolgt und dadurch für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Teilschuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.]

[mit Lieferverpflichtung:] [Zu beachten ist, dass mit fortschreitendem Fallen des Kurses des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Einlösung der Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen] erfolgt und der Wert dieser [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet. D.h. die Einlösung erfolgt zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag und für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann dadurch ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Teilschuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Im Falle der Lieferung von Aktien werden die betreffenden Aktien in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung geliefert. Liegt der Dividendentermin der betreffenden Aktie im Zeitraum zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag, muss der Anleger damit rechnen, dass die Entscheidung, ob Aktien zu liefern sind, am Bewertungstag auf der Grundlage eines Aktienkurses cum Dividendenanspruch getroffen wurde, während die Aktien ex Dividendenanspruch geliefert werden. Das bedeutet, dass der Anleger in einem solchen Fall nicht nur keinen Anspruch auf Zahlung des Nennbetrages hat, sondern darüber hinaus auch Aktien ex Dividendenanspruch geliefert bekommt.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Teilschuldverschreibungen die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Teilschuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Teilschuldverschreibungen**

Die vorliegenden Teilschuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Emissionsbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Teilschuldverschreibungen verbrieften Auszahlungsbetrages bzw. Lieferung der gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle des Eintritts der im § 6 der Emissionsbedingungen beschriebenen Ereignisse.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Teilschuldverschreibungen verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Teilschuldverschreibungen möglich. Eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Teilschuldverschreibungen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Teilschuldverschreibungen möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Teilschuldverschreibungen unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Teilschuldverschreibungen angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Teilschuldverschreibungen realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Teilschuldverschreibungen u. U. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[*Weitere produktspezifische Risikofaktoren:*]

[•]

Reverse Convertible Anleihen Plus

- ***Allgemeines***

[mit Barausgleich:][Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraumes der in den Emissionsbedingungen festgelegten Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den festgelegten Basispreis nicht unterschreitet.]

[mit Lieferverpflichtung:][Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung von in den Emissionsbedingungen genannten [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen]. Die Art der Einlösung ist abhängig vom Kurs des Basiswerts während eines festgelegten Beobachtungszeitraumes sowie vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wenn der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraumes der in den Emissionsbedingungen festgelegten Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den festgelegten Basispreis nicht unterschreitet, erfolgt die Einlösung zum Nennbetrag. Anderenfalls werden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] geliefert.]

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- ***Verlustrisiken***

[mit Barausgleich:][Zu beachten ist, dass mit fortschreitendem Fallen des Kurses des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Einlösung der Teilschuldverschreibungen zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag erfolgt und dadurch für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Teilschuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.]

[mit Lieferverpflichtung:][Zu beachten ist, dass mit fortschreitendem Fallen des Kurses des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Einlösung der Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen] erfolgt und der Wert dieser [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet. D.h. die Einlösung erfolgt zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag und für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann dadurch ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kauf-

preis entstehen. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Teilschuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Im Falle der Lieferung von Aktien werden die betreffenden Aktien in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung geliefert. Liegt der Dividentetermin der betreffenden Aktie im Zeitraum zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag, muss der Anleger damit rechnen, dass die Entscheidung, ob Aktien zu liefern sind, am Bewertungstag auf der Grundlage eines Aktienkurses cum Dividendenanspruch getroffen wurde, während die Aktien ex Dividendenanspruch geliefert werden. Das bedeutet, dass der Anleger in einem solchen Fall nicht nur keinen Anspruch auf Zahlung des Nennbetrages hat, sondern darüber hinaus auch Aktien ex Dividendenanspruch geliefert bekommt.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Teilschuldverschreibungen die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Teilschuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- ***Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Teilschuldverschreibungen***

Die vorliegenden Teilschuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Emissionsbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Teilschuldverschreibungen verbrieften Auszahlungsbetrages bzw. Lieferung der gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle des Eintritts der im § 6 der Emissionsbedingungen beschriebenen Ereignisse.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Teilschuldverschreibungen verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Teilschuldverschreibungen möglich. Eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Teilschuldverschreibungen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Teilschuldverschreibungen möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Teilschuldverschreibungen unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Teilschuldverschreibungen angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Teilschuldverschreibungen realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Teilschuldverschreibungen u. U. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[Weitere produktspezifische Risikofaktoren:]

[•]

Multi Reverse Convertible Anleihen

- ***Allgemeines***

[mit Barausgleich:][Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der vom Referenzpreis der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte am Bewertungstag abhängt.

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn am Bewertungstag die Referenzpreise aller Basiswerte über ihren jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Barrieren liegen. Anderenfalls wird ein Auszahlungsbetrag gezahlt, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird. Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen, der sich um den Prozentsatz vermindert, um den der Basiswert mit der

niedrigsten Performance gefallen ist, wobei für die Beurteilung der Performance der Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis dieses Basiswerts gegenübergestellt wird.]

[mit Lieferverpflichtung (nur bei Basiswert Aktie):][Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung derjenigen der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktie mit der schlechtesten Performance.

Die Art der Einlösung ist abhängig von den Referenzpreisen der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien. Wenn am Bewertungstag die Referenzpreise aller Aktien über ihren jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Barrieren liegen, erfolgt die Einlösung zum Nennbetrag. Anderenfalls wird die Aktie mit der niedrigsten Performance geliefert, wobei für die Beurteilung der Performance der Referenzpreis der jeweiligen Aktie am Bewertungstag dem Basispreis dieser Aktie gegenübergestellt wird.]

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- **Verlustrisiken**

[mit Barausgleich:][Während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen wird der Kurs der Teilschuldverschreibungen vom Kurs der Basiswerte beeinflusst. Eine Veränderung des Kurses der Basiswerte kann dazu führen, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechend der Entwicklung der Kurse der Basiswerte erheblich unter den Nennbetrag sinkt und dadurch für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen ein erheblicher Verlust entstehen kann. Insbesondere entsteht dem Anleger dann ein Verlust, wenn der Referenzpreis mindestens einer der Basiswerte am Bewertungstag [auf oder] unter seine Barriere (die immer unter dem jeweiligen Basispreis liegt) gesunken ist. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.]

[mit Lieferverpflichtung (nur bei Basiswert Aktie):][Während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen wird der Kurs der Teilschuldverschreibungen vom Kurs der Aktien beeinflusst. Eine Veränderung des Kurses der Aktien kann dazu führen, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechend der Entwicklung der Aktienkurse erheblich unter den Nennbetrag sinkt und dadurch für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen ein erheblicher Verlust entstehen kann. Insbesondere entsteht dem Anleger dann ein Verlust, wenn der Referenzpreis mindestens einer der Aktien am Bewertungstag [auf oder] unter ihre Barriere (die immer unter dem jeweiligen Basispreis liegt) gesunken ist und die Einlösung der Teilschuldverschreibungen daher durch Lieferung von Aktien erfolgt. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Im Falle der Lieferung von Aktien werden die betreffenden Aktien in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung geliefert. Liegt der Dividentetermin der betreffenden Aktie im Zeitraum zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag, muss der Anleger damit rechnen, dass die Entscheidung, ob Aktien zu liefern sind, am Bewertungstag auf der Grundlage eines Aktienkurses cum Dividendenanspruch getroffen wurde, während die Aktien ex Dividendenanspruch geliefert werden. Das bedeutet, dass der Anleger in einem solchen Fall nicht nur keinen Anspruch auf Zahlung des Nennbetrages hat, sondern darüber hinaus auch Aktien ex Dividendenanspruch geliefert bekommt.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Teilschuldverschreibungen die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Teilschuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Teilschuldverschreibungen**

Die vorliegenden Teilschuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Emissionsbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die

Teilschuldverschreibungen verbrieften Auszahlungsbetrages bzw. Lieferung der gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Aktien an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle des Eintritts der im § 6 der Emissionsbedingungen beschriebenen Ereignisse.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Teilschuldverschreibungen verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Teilschuldverschreibungen möglich. Eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Teilschuldverschreibungen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Teilschuldverschreibungen möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Teilschuldverschreibungen unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Teilschuldverschreibungen angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Teilschuldverschreibungen realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Teilschuldverschreibungen u. U. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[**Weitere produktspezifische Risikofaktoren:**]

[•]

Multi Reverse Convertible Anleihen Plus

• **Allgemeines**

[mit Barausgleich:][Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der von der Kursentwicklung der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerten abhängt.

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn kein Kurs der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des in den Emissionsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraumes [auf oder] unter die in den Emissionsbedingungen jeweilige festgelegte Barriere absinkt oder am Bewertungstag der Referenzpreis aller Basiswerte über seinem jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis liegt.

Anderenfalls wird ein Auszahlungsbetrag gezahlt, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird. Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen, der sich um den Prozentsatz erhöht bzw. vermindert, um den der Basiswert mit der niedrigsten Performance gestiegen oder gefallen ist, wobei für die Beurteilung der Performance der Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis dieses Basiswerts gegenübergestellt wird.]

[mit Lieferverpflichtung (nur bei Basiswert Aktie):][Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung derjenigen der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktie mit der schlechtesten Performance.

Die Art der Einlösung ist abhängig von der Kursentwicklung der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien. Wenn kein Kurs der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes [auf oder] unter die in den Emissionsbedingungen jeweilige festgelegte Barriere absinkt oder am Bewertungstag der Referenzpreis aller Aktien über ihrem jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis liegt, erfolgt die Einlösung zum Nennbetrag.

Anderenfalls wird die Aktie mit der niedrigsten Performance geliefert, wobei für die Beurteilung der Performance der Referenzpreis der jeweiligen Aktie am Bewertungstag dem Basispreis dieser Aktie gegenübergestellt wird.]

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- **Verlustrisiken**

[mit Barausgleich:] [Während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen wird der Kurs der Teilschuldverschreibungen vom Kurs der Basiswerte beeinflusst. Eine Veränderung des Kurses der Basiswerte kann dazu führen, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechend der Entwicklung der Kurse der Basiswerte erheblich unter den Nennbetrag sinkt und dadurch für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen ein erheblicher Verlust entstehen kann. Insbesondere entsteht dem Anleger dann ein Verlust, wenn der Kurs mindestens eines Basiswerts innerhalb des in den Emissionsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums mindestens einmal [auf oder] unter seine Barriere gesunken ist. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.]

[mit Lieferverpflichtung (nur bei Basiswert Aktie):] [Während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen wird der Kurs der Teilschuldverschreibungen vom Kurs der Aktien beeinflusst. Eine Veränderung des Kurses der Aktien kann dazu führen, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechend der Entwicklung der Aktienkurse erheblich unter den Nennbetrag sinkt und dadurch für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen ein erheblicher Verlust entstehen kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn mit fortschreitendem Absinken des Kurses der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien die Wahrscheinlichkeit steigt, dass der Kurs mindestens einer der Aktien innerhalb des in den Emissionsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums mindestens einmal [auf oder] unter ihre Barriere gesunken ist und die Einlösung der Teilschuldverschreibungen daher durch Lieferung von Aktien erfolgt. Dem Anleger entsteht dann ein Verlust, wenn der Wert dieser Aktien den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.]

Im Falle der Lieferung von Aktien werden die betreffenden Aktien in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung geliefert. Liegt der Dividententermin der betreffenden Aktie im Zeitraum zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag, muss der Anleger damit rechnen, dass die Entscheidung, ob Aktien zu liefern sind, am Bewertungstag auf der Grundlage eines Aktienkurses cum Dividendenanspruch getroffen wurde, während die Aktien ex Dividendenanspruch geliefert werden. Das bedeutet, dass der Anleger in einem solchen Fall nicht nur keinen Anspruch auf Zahlung des Nennbetrages hat, sondern darüber hinaus auch Aktien ex Dividendenanspruch geliefert bekommt.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Teilschuldverschreibungen die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Teilschuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Teilschuldverschreibungen**

Die vorliegenden Teilschuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Emissionsbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Teilschuldverschreibungen verbrieften Auszahlungsbetrages bzw. Lieferung der gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Aktien an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle des Eintritts der im § 6 der Emissionsbedingungen beschriebenen Ereignisse.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Teilschuldverschreibungen verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Teilschuldverschreibungen möglich. Eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Teilschuldverschreibungen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Teilschuldverschreibungen möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Teilschuldverschreibungen unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Teilschuldverschreibungen angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den

Verkauf der Teilschuldverschreibungen realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Teilschuldverschreibungen u. U. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[*Weitere produktspezifische Risikofaktoren:*]

[•]

Doppel-Währungsanleihen

- ***Allgemeines***

Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten in [USD][•] ausgedrückten Fremdwährungsbetrag [(der dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Basispreis der Fremdwährung entspricht)].

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn der Referenzpreis der Fremdwährung am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis nicht überschreitet. Anderenfalls erfolgt die Einlösung zum Fremdwährungsbetrag.

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- ***Verlustrisiken***

Zu beachten ist, dass mit fortschreitendem Anstieg des Kurses der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Fremdwährung die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Einlösung der Teilschuldverschreibungen zu dem Fremdwährungsbetrag erfolgt, der, umgerechnet in EUR, einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag entspräche und dadurch für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Teilschuldverschreibungen die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Teilschuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- ***Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Teilschuldverschreibungen***

Die vorliegenden Teilschuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Emissionsbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Teilschuldverschreibungen verbrieften Auszahlungsbetrages an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Teilschuldverschreibungen verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Teilschuldverschreibungen möglich. Eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Teilschuldverschreibungen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Teilschuldverschreibungen möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Teilschuldverschreibungen unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Teilschuldverschreibungen angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Teilschuldverschreibungen realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Teilschuldverschreibungen u. U. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[*Weitere produktspezifische Risikofaktoren:*]

[•]

RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER EMITTENTIN

Strategische Risiken

Mit der Übernahme der Dresdner Bank und ihrer Verschmelzung auf die Commerzbank hat sich die Bank das Ziel gesetzt, den Konzern nachhaltig als eines der führenden deutschen Kreditinstitute zu etablieren und eine Plattform für die Ausschöpfung weiteren Wachstumspotenzials, insbesondere in Deutschland, zu schaffen. Dabei verfolgt die Bank insbesondere die Zielsetzung, den Konzern zu einer der führenden Hausbanken für Privat- und Firmenkunden in Deutschland zu machen. Sich weiterhin verschlechternde konjunkturelle Bedingungen in den Kernmärkten des Konzerns, d. h. vor allem in Deutschland und Mittel- und Osteuropa, sowie sich weiterhin verschlechternde Kapitalmarktbedingungen können das Erreichen dieses Ziels und die Umsetzung dieser neuen strategischen Ausrichtung jedoch behindern. Sollte es dem Konzern nicht oder nicht vollständig gelingen, seine angekündigten strategischen Pläne umzusetzen oder sollten die mit der Umsetzung dieser Pläne verbundenen Kosten die Erwartungen der Bank übersteigen, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen.

Der deutsche Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Oft wird er über Konditionen geführt, so dass Margen entstehen, die wirtschaftlich nicht attraktiv oder nicht risikoadäquat sind. Im Geschäft mit Privatkunden besteht ein z.T. erheblicher Konkurrenzkampf. Dies kann sich in Zukunft noch verschärfen, da sich viele Wettbewerber in Folge der Finanzmarktkrise stärker auf das Retailbanking als ihr Kerngeschäft fokussieren. Außerdem wollen die Banken ihre Abhängigkeit vom Interbankenmarkt reduzieren, indem sie sich stärker über Einlagen von Privatkunden refinanzieren. Auch dies kann die Wettbewerbsintensivität weiter erhöhen.

Im Geschäft mit Firmenkunden, und auch im Bereich des Investment Banking, konkurrieren deutsche Banken mit einer Reihe von ausländischen Anbietern, die in den vergangenen Jahren ihre Präsenz im deutschen Markt erheblich ausgebaut haben, wenn auch in jüngster Zeit von einer defensiveren Geschäftspolitik der Auslandsbanken gesprochen wird. In Folge dieses intensiven Wettbewerbs lassen sich in einzelnen Segmenten oder Teilbereichen des Marktes keine wirtschaftlich attraktiven Margen erzielen. Als Reaktion hierauf berücksichtigen manche Mitbewerber im Geschäft mit Firmenkunden das mit der Kreditvergabe verbundene Ausfallrisiko nicht immer angemessen (risikoadjustierte Preisgestaltung). Daher besteht derzeit die Gefahr, dass sich die Wettbewerbsintensität weiter verschärfen wird.

Sollte es dem Konzern nicht gelingen, seine Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Der Konzern unterliegt dem Liquiditätsrisiko, d. h. dem Risiko, dass er seinen gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Das Liquiditätsrisiko kann in unterschiedlichen Ausprägungen auftreten. So kann beispielsweise der Fall eintreten, dass der Konzern an einem bestimmten Tag seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und am Markt kurzfristig Liquidität zu teuren Konditionen nachfragen muss oder vielleicht sogar gar keine Liquidität erhält. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Einlagen vorzeitig abgezogen oder Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen werden. Solche Beeinträchtigungen können sich auch aus Umständen ergeben, die nicht mit dem Geschäft des Konzerns zusammenhängen und außerhalb seiner Kontrolle liegen (z. B. aus negativen Entwicklungen auf den Finanzmärkten in Bezug auf Wettbewerber des Konzerns). Zudem können Verluste größeren Ausmaßes, Veränderungen des Ratings, ein allgemeiner Rückgang der Geschäftsaktivitäten der Finanzbranche, regulatorische Maßnahmen, schwerwiegendes Fehlverhalten von Mitarbeitern, rechtswidrige Handlungen und eine Vielzahl anderer Gründe zu einer negativen Entwicklung des Geschäfts des Konzerns und seiner Zukunftsaussichten führen. All dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Die Finanzmarktkrise hat zu einem Abwärtsdruck auf die Aktienkurse und die Kreditwürdigkeit von Kreditinstituten, oftmals ohne Rücksicht auf ihre Finanzkraft, und anderer Kapitalmarktteilnehmer geführt. Sollte die derzeitige Marktverzerrung andauern oder sich weiter verschärfen, könnte dies den Zugang des Konzerns zum Kapitalmarkt und seine Fähigkeit beeinträchtigen, sich zu akzeptablen

Konditionen zu refinanzieren und die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. Wenngleich der Finanzmarktstabilisierungsfonds/ Sonderfonds zur Finanzmarktstabilisierung (der „SoFFin“) der Bank zwei stille Einlagen in Höhe von je € 8,2 Mrd. gewährt hat und aus der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2009 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage einen Anteil von 25 % plus einer Aktie an der Bank erhielt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft weitere Eigenkapitalmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Fall eintreten, könnte der Konzern gezwungen sein, von ihm gehaltene Vermögenswerte unterhalb ihres Buchwertes zu veräußern und sein Geschäft einzuschränken. Derartige Maßnahmen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich beeinträchtigen.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers. Das Rating der Commerzbank ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Es hat insbesondere auch einen bedeutenden Einfluss auf die Ratings ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings der Commerzbank oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnte zudem nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Eine Herabstufung des Ratings hätte somit nachteilige Auswirkungen auf die Kosten des Konzerns für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung und könnte zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen. Daneben könnte der Fall eintreten, dass der Konzern nach einer Rating-Herabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivategeschäfte zusätzliche Sicherheiten stellen müsste. Sollte das Rating der Commerzbank oder einer ihrer Tochtergesellschaften aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen herausfallen, könnten das operative Geschäft der Bank oder der betroffenen Tochtergesellschaft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigt werden. Dies wiederum könnte erhebliche nachteilige Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Die Commerzbank hat auf Grundlage des Statuts des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. für einige ihrer Beteiligungsgesellschaften (die comdirect bank Aktiengesellschaft (die „comdirect bank“), die Eurohypo, die European Bank for Fund Services (die „ebase“)), die Deutsche Schiffsbank AG (die „Deutsche Schiffsbank“) und die Reuschel & Co. KG (die „Reuschel“)), die Mitglied des Einlagensicherungsfonds sind, eine Freistellungserklärung gegenüber dem Einlagensicherungsfonds abgegeben. Danach hat sich die Bank verpflichtet, diesen von jeglichen Verlusten freizustellen, die ihm durch eine Hilfeleistung zugunsten einer der vorgenannten Gesellschaften entstehen sollte. Ein etwaiges Eingreifen des Einlagensicherungsfonds zur Unterstützung einer Tochtergesellschaft der Commerzbank könnte sich daher in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken. Darüber hinaus könnten etwaige Rettungsmaßnahmen des Einlagensicherungsfonds zu einem nachhaltigen Reputationsschaden des Konzerns führen.

Risiken aus der Integration der ehemaligen Dresdner Bank

Die Bank erwartet, dass durch die Integration der ehemaligen Dresdner Bank in den Konzern erhebliche Synergieeffekte (z. B. eine Verbesserung der Risikoposition des Konzerns durch Diversifikation oder Ertrags- und Kostensynergien) realisiert werden können. Diese Effekte können jedoch geringer ausfallen oder später realisiert werden als erwartet. Hinzu kommt, dass das Integrationsprojekt ein komplexes und zeitintensives Unterfangen darstellt, durch das die Führungsebene des Konzerns nachhaltig beansprucht wird. Dies kann zur Folge haben, dass andere Bereiche nicht im erforderlichen Maße betreut werden, was zu Beeinträchtigungen der laufenden Geschäftstätigkeit führen könnte. Auch ist die Vorbereitung und Durchführung der Integration mit einer Vielzahl von Entscheidungsprozessen verbunden, in deren Verlauf es zu Verunsicherungen der Mitarbeiter kommen kann. Darüber hinaus ist die Integration der Dresdner Bank in den Konzern mit erheblichen Kosten und Investitionen verbunden (insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der IT-Systeme, der Realisierung des geplanten Personalabbaus und der Umsetzung eines neuen, einheitlichen Marktauftritts). Diese Kosten und Investitionen könnten das operative Ergebnis des Konzerns und die Eigenkapitalrendite schmälern. Daneben können unerwartete Risiken und Probleme entstehen, die derzeit für den Vorstand nicht absehbar und

bewertbar sind. Deren Auftreten könnte die Integration der Dresdner Bank in den Konzern erschweren und insbesondere zu einer nicht einkalkulierten Kostensteigerung des Integrationsprozesses führen. Jeder dieser Faktoren könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Die Strategie des Konzerns sieht eine größenmäßige Anpassung (z. B. gemessen an den Risikoaktiva) des Investment Banking-Geschäfts an das überarbeitete Geschäftsmodell des Konzerns vor. Ziel ist es, ein risikoaverseres Investment Banking-Geschäft mit einem verbesserten Ertrags-/Kostenverhältnis aufzusetzen. Die Umsetzung dieser Strategie kann jedoch mehr Zeit in Anspruch nehmen als geplant und mit höheren Verlusten verbunden sein als erwartet. Besondere Schwierigkeiten können aus den risikoreicheren Portfolien, wie z. B. Credit Derivatives und Equity Derivatives, resultieren. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass selbst im Falle einer erfolgreichen Umsetzung der Strategie das Ziel einer nachhaltig stabilen Profitabilität verfehlt wird.

Im Zusammenhang mit der Transaktion bilanzierte der Konzern einen Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von € 0,8 Mrd. Im Geschäftsjahr 2009 und den Folgejahren wird dieser Vermögenswert mindestens an jedem Bilanzstichtag auf seinen künftigen wirtschaftlichen Nutzen auf Basis der zugrunde liegenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten überprüft. Dabei wird der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (einschließlich eines zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts) mit deren erzielbarem Betrag verglichen. Sofern objektive Hinweise dafür vorliegen, dass der ursprünglich erkennbare Nutzen nicht mehr erzielt werden kann, ist eine Wertminderung auf den Goodwill vorzunehmen. Sollte es zu einem zukünftigen Bilanzstichtag im Rahmen einer Werthaltigkeitsprüfung zu einer signifikanten Wertminderung des im Zusammenhang mit der Transaktion gebildeten Goodwill kommen, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Im Zuge der Übernahme der Dresdner Bank von der Allianz sowie der Veräußerung der cominvest-Gruppe an die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH („AGI“) wurde zwischen dem Konzern und der Allianz eine langjährige Vertriebspartnerschaft in Bezug auf den Vertrieb von Asset Management- und Versicherungsprodukten geschlossen. Im Zuge der Finanzmarktkrise kann es jedoch zu strukturellen Veränderungen im Nachfrageverhalten der Kunden kommen. Zudem können regulatorische und steuerrechtliche Änderungen die relative Attraktivität von Anlage- und Vorsorgeprodukten verändern sowie Auswirkungen auf deren Vertrieb haben. Für den Fall, dass die genannten Faktoren eintreten, sind negative Effekte auf den Vertrieb der Asset Management- und Versicherungsprodukte nicht auszuschließen. Dies würde zu einer Reduktion der Provisionserträge des Konzerns führen und könnte sich erheblich negativ auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die Kunden der früheren Dresdner Bank dem Konzern nicht auf Dauer als Kunden erhalten bleiben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im Zuge der Transaktion von der früheren Dresdner Bank auf den Konzern übergegangenen Kundenstämme langfristig nicht die vom Konzern erwarteten Erträge abwerfen. Insbesondere besteht nach Integration der früheren Dresdner Bank in den Konzern das Risiko eines durch Kundenabwanderungen bedingten Rückgangs des Kundenstamms. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken.

Kreditrisiken

Der Konzern unterliegt Kreditrisiken, insbesondere Bonitäts- und Adressenausfallrisiken, aus dem Kreditgeschäft mit Kunden und Kreditinstituten, dem Kreditersatzgeschäft (d. h. dem Geschäft mit strukturierten Kreditprodukten), den Finanzinstrumenten des Investmentportfolios (z. B. Anleihen von Industrieunternehmen, Banken, Versicherungen und Staaten), sonstigen Finanzinstrumenten und Derivategeschäften. Kreditrisiken definiert der Konzern als Risiken aus möglichen Wertverlusten, die durch Bonitätsveränderungen oder durch die Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners (z. B. durch Insolvenz) verursacht werden können. Unterarten von Kreditrisiken sind neben den Bonitäts- und Ausfallrisiken auch Abwicklungsrisiken, Kontrahentenrisiken und Länderrisiken. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation von Kreditnehmern, Zahlungsausfälle und Wertminderungen der bestellten Sicherheiten können dazu führen, dass die Risikovorsorge zur Abdeckung der akuten und latenten Kreditausfallrisiken erhöht werden muss bzw. durch erhöhte risikogewichtete Aktiva die Kapitalbelastung des Konzerns steigt.

Darüber hinaus kann der Konzern weiteren Vorsorgebelastungen unterliegen, die beispielsweise aus Finanzierungen von Leveraged Buyout („LBO“)¹-Transaktionen, dem Schiffsportfolio, dem Segment Mittel- und Osteuropa oder anderen Teilportfolien resultieren. Insbesondere lässt die weltweite Rezession eine Erhöhung der Risikovorsorge für das deutsche Mittelstandsbuch erwarten.

Die Verwirklichung eines oder aller vorstehenden Risiken könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Ein beträchtlicher Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Konzerns besteht aus Finanzinstrumenten, die in der Konzernbilanz der Bank mit dem beizulegenden Wert angesetzt werden. Dies trifft auch auf Finanzinstrumente außerhalb des Portfolios von Subprime-behafteten und sonstigen strukturierten Finanzinstrumenten des Konzerns zu. Zu den besonderen, diese Portfolien betreffenden Risiken, siehe Abschnitt „Risiken aus strukturierten Kreditprodukten“.

Für viele Finanzinstrumente gibt es keine objektiven Marktpreise. In diesen Fällen wird der beizulegende Wert auf der Basis von für das entsprechende Instrument geeigneten Bewertungsmethoden ermittelt. Die Anwendung von Bewertungsmethoden zur Bestimmung des beizulegenden Wertes erfordert Annahmen und Schätzungen, die u. a. von den Charakteristika des betreffenden Instruments und der Komplexität und Liquidität des zugrunde liegenden Marktes abhängen. Notwendige Entscheidungen betreffen beispielsweise die Auswahl des Modellierungsverfahrens und der Modellparameter. Falls sich einzelne Annahmen oder Schätzungen in Folge negativer Marktentwicklungen oder aus anderen Gründen ändern, können Neubewertungen des betreffenden Instruments zu signifikanten Änderungen des beizulegenden Werts führen, was sich in beträchtlichen Verlusten niederschlagen könnte.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein etwaiger Verlust im Zusammenhang mit Anpassungen des beizulegenden Wertes eines Vermögenswertes bzw. einer Verbindlichkeit mit etwaigen Gewinnen aus damit zusammenhängenden Risikosicherungsgeschäften saldiert wird. Solche Gewinne sind jedoch bis zur Erfüllung des Geschäfts latent, und es könnte sein, dass es in zukünftigen Perioden, z. B. aufgrund von Verschlechterungen der Bonität des Vertragspartners, zu Verlusten kommt, die die ausgewiesenen Gewinne ganz oder teilweise ausgleichen. Auch wenn diese Verluste nicht notwendigerweise aus Änderungen des beizulegenden Wertes des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes resultieren, könnten sich daraus erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ergeben.

Der wirtschaftliche Erfolg der von der Eurohypo Aktiengesellschaft (die „Eurohypo“) betriebenen Immobilienfinanzierungsgeschäfts ist in erheblichem Umfang von den Entwicklungen auf den Immobilienmärkten abhängig, die in jüngster Zeit von erheblichen Unsicherheiten geprägt waren. Beim Immobilienfinanzierungsgeschäft beinhaltet das Adressenausfallrisiko neben dem Bonitätsrisiko außerdem das Besicherungsrisiko, das u. a. die Möglichkeit einer Wertminderung der bestellten Sicherheiten betrifft. In Folge der Finanzmarktkrise und des konjunkturellen Einbruchs unterliegen die Verkehrswerte vieler Immobilien seit einiger Zeit erheblichen Schwankungen und sind teilweise stark gesunken, was sich entsprechend negativ auf die Geschäftstätigkeit der Eurohypo ausgewirkt hat. Faktoren, die einen nachhaltigen Einfluss auf den Immobilienmarkt haben können, sind insbesondere das Verhältnis des Angebots von gewerblichen Immobilien und der Nachfrage nach ihnen, Bauverzögerungen, Baumängel, Altlasten und Bodenkontaminierungen, die Verfügbarkeit von Mietern, das Investitionsverhalten von Anlegern und allgemeine zyklische Schwankungen am Immobilienmarkt. Die Bank hat mit der Eurohypo einen Beherrschungs- und einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Darin hat sich die Bank u. a. verpflichtet, etwaige Verluste der Eurohypo auszugleichen. Das Risiko volatiler Immobilienpreise könnte sich somit erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken.

Risiken aus strukturierten Kreditprodukten

Seit dem zweiten Halbjahr 2007 leiden die internationalen Finanzmärkte unter den erheblichen Belastungen aus der Subprime-Krise, die ihren Ursprung im U.S.-amerikanischen Markt für sog. Subprime-Hypothekendarlehen (d. h. in der Regel variabel verzinsliche Hypothekendarlehen an

¹ Leveraged Buyout meint die fremdfinanzierte Unternehmensübernahme über (teils) hohe Kredite bei nur geringem Einsatz von Eigenkapital. Die Rückzahlung der Kredite und der fälligen Zinsen erfolgt über den Cash-Flow der Zielgesellschaft bzw. des bei einem Verkauf generierten Veräußerungserlöses.

Schuldner mit nicht erstklassiger Bonität) haben, und den Folgeerscheinungen dieser Krise. Die Risiken aus diesen Darlehen wurden von den kreditgewährenden Banken regelmäßig über zum Teil komplexe Finanzinstrumente (strukturierte Kreditprodukte) direkt oder über Zweckgesellschaften (Special Investment Vehicles – „SIVs“) auf die internationalen Kapitalmärkte ausgelagert. Die Finanzinstrumente wurden von den Anlegern, nicht zuletzt aufgrund der guten Ratings, die sie von den Ratingagenturen erhielten, über lange Zeit als attraktive Kapitalanlage angesehen.

Nachdem im Zuge der Ausweitung der Finanzmarktkrise zunächst eine Reihe von auf Subprime-behaftete Kreditprodukte spezialisierten Banken, Investmentbanken und Hedgefonds sowie Anleihe- und Kreditversicherer (insbesondere Monoline-Versicherer) in Schieflage gerieten und teilweise sogar insolvent wurden, verschärfte sich die Krise im Herbst 2008 erneut deutlich und führte u. a. zu erheblichen Umstrukturierungen insbesondere der amerikanischen Bankenlandschaft, häufig verbunden mit staatlichen Eingriffen. So wie die Banken in den USA wurden auch die Banken in Europa durch die Auswirkungen der verschärften Finanzmarktkrise stark belastet und gerieten in finanzielle, teilweise existenzbedrohende Notlagen, die sie in vielen Fällen nur mittels staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen bewältigen konnten.

Die Refinanzierung der Banken wird weiterhin (auch im Interbanken-Markt) durch eine Vertrauenskrise belastet, weil nicht zuletzt aufgrund der Komplexität vieler Subprime-behafteter und sonstiger strukturierter Finanzinstrumente unzureichende Transparenz über das Ausmaß der Risiken herrscht. Zeitweise reagierten auch Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von Schuldnern sehr guter Bonität mit teilweise signifikanten Wertschwankungen.

Die Krise an den Finanzmärkten hat zudem die Volatilität der Marktwerte von Finanzinstrumenten allgemein erheblich erhöht. Dies schlug sich insbesondere im Handelsergebnis und im Ergebnis aus Finanzanlagen nieder, bei denen sich Bewertungsverluste im ABS²-Portfolio des Konzerns deutlich negativ auswirkten. Eine erhöhte Volatilität erschwert zudem die Risikosteuerung, weil Ergebnisse der zur Risikosteuerung eingesetzten Modellrechnungen und Stresstests möglicherweise nur noch von eingeschränkter Aussagekraft sind. Darüber hinaus führt eine erhöhte Volatilität zu erhöhten Kosten bei der Risikoabsicherung.

Die Finanzmarktkrise hat die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns somit signifikant belastet, und es ist möglich, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern ergeben werden.

Die Nachfrage nach den vom Konzern angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Im Segment Privatkunden führen sinkende Unternehmensbewertungen zu einem Ausweichen der Kunden auf risikoärmere Anlageformen, mit deren Vertrieb in der Regel nur geringere Provisionen erwirtschaftet werden können. In den Segmenten Mittelstand, Mittel- und Osteuropa und Corporates & Markets wirkt sich der wirtschaftliche Abschwung direkt auf die Kreditnachfrage der Unternehmen aus. Da in einem schwachen wirtschaftlichen Umfeld zudem die Wahrscheinlichkeit von Unternehmensinsolvenzen und damit des Ausfalls von Krediten steigt, ist eine höhere Risikovorsorge erforderlich. Sinkende Gewinnaussichten der Unternehmen führen aufgrund niedrigerer Unternehmensbewertungen ferner zu einer geringeren Bereitschaft zu Unternehmenszusammenschlüssen und -akquisitionen sowie Kapitalmarkttransaktionen wie z.B. Börsengängen, Kapitalerhöhungen oder Übernahmen; dementsprechend reduzieren sich die Erlöse aus dem Beratungs- und Platzierungsgeschäft. Ein Andauern der Finanzmarktkrise könnte weitere Insolvenzen von Banken, Versicherungen oder anderer Unternehmen und eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach sich ziehen. Dadurch könnten sich die beschriebenen Risiken verstärken. Der wirtschaftliche Abschwung hat somit erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Da die Märkte für Wertpapiere mit Bezug zum US-amerikanischen Wohnhypothekenmarkt seit Juli 2007 von zunehmender Illiquidität gekennzeichnet sind, haben bestimmte vom Konzern gehaltene

² ABS (Asset-Backed Securities) sind Wertpapiere oder Schuldscheine, die Zahlungsansprüche gegen eine ausschließlich dem Zweck einer ABS-Transaktion dienende Zweckgesellschaft zum Gegenstand haben. Die Zahlungsansprüche werden durch einen Bestand von Forderungen gedeckt, die auf die Zweckgesellschaft übertragen werden und im Wesentlichen den Inhabern der Asset-Backed Securities als Haftungsgrundlage zur Verfügung stehen.

Wertpapierkategorien, inklusive Wertpapiere, die von den Ratingagenturen mit sehr guten Ratings bewertet wurden, seit diesem Zeitpunkt erheblich an Wert verloren.

Der Konzern unterliegt dem Risiko von Abwertungen und Verlusten einerseits in Bezug auf Subprime-behaftete Finanzinstrumente, andererseits aber auch in Bezug auf sonstige strukturierte Finanzinstrumente, und dieses Risiko wird bestehen bleiben, solange sich die Markteinschätzung und die Liquidität dieser Produkte nicht grundsätzlich und nachhaltig verbessert. Der Konzern hält Subprime-behaftete und sonstige strukturierte Finanzinstrumente, insbesondere strukturierte Kreditprodukte sowie Conduitbestände, die zum überwiegenden Teil aus so genannten Liquiditätsfazilitäten/Backup-Linien zugunsten der vom Konzern administrierten Conduits bestehen. Die den Conduits³ zugrunde liegenden verbrieften Forderungsportfolien stammen überwiegend von Kunden und zu einem geringeren Teil aus der Verbriefung bankeigener Kreditforderungen im Rahmen eines aktiven Kreditrisikomanagements. Diese Forderungsportfolien sind stark diversifiziert und enthalten keinerlei der von der Krise betroffenen Subprime-RMBS⁴-Anteile.

Der Konzern hält auch weiterhin nennenswerte Positionen an Subprime-behafteten und sonstigen strukturierten Finanzinstrumenten. Die Märkte für diese Wertpapiere werden nach Einschätzung des Konzerns auf absehbare Zeit von Liquiditätsengpässen gekennzeichnet sein. Es ist gegenwärtig nicht absehbar, wie lange diese Engpässe bestehen und ob sie sich ggfs. sogar noch verschärfen werden. Es ist daher durchaus denkbar, dass der Konzern beim Verkauf von Subprime-behafteten und sonstigen strukturierten Finanzinstrumenten oder im Falle des Eintritts von Leistungsstörungen in Bezug auf diese Instrumente, von Liquiditätsengpässen in den relevanten Märkten oder sonstiger bewertungsrelevanter Entwicklungen weitere erhebliche Belastungen erleiden wird.

Sollte es dem Konzern nicht mehr möglich sein, für die Ermittlung des beizulegenden Wertes (*Fair Value*) Subprime-behafteter oder sonstiger strukturierter Finanzinstrumente auf Bewertungsmodelle abzustellen, könnten die Abwertungen bzw. Verluste in Zukunft sogar noch größer ausfallen als in der Vergangenheit. Ein Sinken des beizulegenden Wertes eines Vermögenswertes bzw. ein Anstieg des beizulegenden Wertes einer Verbindlichkeit führt zu einem entsprechenden Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Höhe dieses Aufwands könnte in Abhängigkeit vom Ausmaß der Wertänderung signifikant sein und einen erheblichen Verlust bedeuten. Bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes Subprime-behafteter oder sonstiger strukturierter Finanzinstrumente auf der Basis von tatsächlichen Marktpreisen oder indikativen Kursen könnten sich, sofern sich die Marktpreise erheblich unter dem Niveau der Modellpreise bilden sollten, in Zukunft erheblich niedrigere beizulegende Werte ergeben. Zu einer Preisbildung auf sehr niedrigem Niveau könnten auch Verkäufe von Portfolien strukturierter Produkte mit einem sehr hohen Abschlag auf die Marktwerte führen. Sollten sich die relevanten Rechnungslegungsstandards, regulatorischen Rahmenbedingungen oder Kriterien der Rating-Agenturen oder deren Interpretation ändern, könnte dies dazu führen, dass der Konzern seine bestehenden Modelle zur Bewertung Subprime-behafteter und sonstiger strukturierter Finanzinstrumente ändern müsste und sich dadurch auch die beizulegenden Werte ändern.

Der Bereich Portfolio Restructuring Unit (PRU), hat die aktive und transparente Steuerung und Reduktion der zum Abbau identifizierten Portfolios und strukturierter Anleihen zur Aufgabe. Dabei besteht angesichts der hohen Volatilität an den Märkten das Risiko weiterer erheblicher Wertminderungen sowie die Gefahr von Veräußerungsverlusten.

Die Verwirklichung sämtlicher der oben beschriebenen Risiken könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken.

In weiten Teilen seines Geschäfts ist der Konzern Marktliquiditätsrisiken ausgesetzt. Manche Märkte sind durch eine geringe Liquidität gekennzeichnet. Im gegenwärtigen wirtschaftlichen Umfeld betrifft dies insbesondere die Märkte, die einen direkten oder indirekten Bezug zum US-amerikanischen Wohnhypothekenmarkt haben. Darüber hinaus kann im Falle eines länger anhaltenden Abschwungs

³ Conduits sind spezielle Zweckgesellschaften, deren alleiniger Unternehmensgegenstand in der Emission von Wertpapieren zum Ankauf von Forderungen im Rahmen einer Verbriefung von Forderungen (sog. Asset Securitisation) besteht.

⁴ RMBS (Residential Mortgage Backed Securities) sind Asset-Backed Securities, bei denen die zu verbriefenden Kreditforderungen aus Immobilienkreditforderungen bestehen, die mit Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien besichert sind.

auch die Liquidität von Märkten, die im Normalfall liquide sind, deutlich sinken. Dasselbe Risiko kann aber auch in anderen Märkten auftreten. In illiquiden Märkten ist es möglich, dass der Konzern Probleme hat, Vermögenswerte kurzfristig ohne Preisabschlag zu veräußern oder notwendige Hedging-Transaktionen durchzuführen. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich beeinträchtigen.

Der Konzern unterliegt insbesondere im Zusammenhang mit OTC-Derivaten (ein Teil davon sind sog. Credit Default Swaps ("CDSs")) Ausfallrisiken gegenüber Anleihe- und Kreditversicherern, einschließlich sog. Monoline-Versicherer und Credit Derivative Product Companies („CDPCs“). CDSs werden in der Bilanz mit dem beizulegenden Wert angesetzt. Die Lage der Monoline-Versicherer und CDPCs ist aufgrund von Rating-Herabstufungen, der Notwendigkeit, frisches Kapital am Markt aufzunehmen, und möglicher rechtlicher und regulatorischer Veränderungen weiterhin als kritisch einzustufen. Sollte sich die finanzielle Lage der Anleihe- und Kreditversicherer im Allgemeinen und jene der Monoline-Versicherer und CDPCs im Besonderen weiter verschlechtern, könnte der Konzern gezwungen sein, weitere Wertanpassungen in Bezug auf die mit diesen Unternehmen geschlossenen CDSs und Forderungen aus ähnlichen Geschäften vorzunehmen, was erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben könnte.

Marktrisiken

Seit Juli 2007 sinken u. a. in Folge der negativen Stimmung an den Finanzmärkten nicht nur die Marktwerte von Anleihen, sondern auch die Aktienkurse und die Preise von Fondsanteilen. Sollte dieser Trend anhalten, könnte dies zu einer weiteren Abwertung der im Finanzanlage- bzw. Handelsbestand des Konzerns gehaltenen Aktien und Fondsanteile führen. Die Verwirklichung dieses Bewertungsrisikos könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken.

Der Konzern unterliegt insofern einem Zinsänderungsrisiko, als sich Aktiv- und Passivpositionen in den einzelnen Laufzeitbändern weder dem Betrag noch dem Zinssatz nach entsprechen und damit offene aktivische und passivische Zinspositionen entstehen. Bei offenen passivischen Festzinspositionen führen fallende Marktzinsen zu einem Rückgang des Marktwertes der Passivpositionen und ggfs. zu einem Rückgang der Zinsspanne. Bei offenen aktivischen Festzinspositionen führen steigende Marktzinsen zu einem Rückgang der Marktwerte der Aktivpositionen und ggfs. zu einem Rückgang der Zinsspanne. Bei Produkten mit variabler Verzinsung besteht kein Marktwertisiko aus Zinsänderungen; veränderte Marktzinsen führen aber zu einer Änderung des Zinsaufwands bzw. des -ertrags. Sollte es dem Konzern nicht gelingen, seine offene Zinsposition entsprechend den Marktentwicklungen und den vorgegebenen Limiten effizient zu steuern, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Profitabilität des Konzerns, seine Risikotragfähigkeit sowie seine Kernkapital- und Eigenmittelquote haben. Die Verwirklichung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinträchtigen.

Die durch die Subprime-Krise ausgelöste Unsicherheit auf den Finanzmärkten und die Verknappung der Liquidität haben zu einer starken Ausweitung der Spreads, also der Renditeabstände zu risikolosen Anlagen, geführt. Bei Bundesanleihen führten temporäre Verwerfungen in der Zinsstrukturkurve, bei anderen Staatsanleihen und Unternehmensanleihen mit erstklassiger Bonität Spreadausweitungen zu einem teilweise erheblichen Rückgang ihrer Marktwerte. Sollte die Ausweitung der Spreads weiter andauern oder sich sogar verstärken, würde dies zu einem weiteren Rückgang der Marktwerte und damit einem Barwertverlust ausstehender Anleihen und einer entsprechenden weiteren Belastung der Neubewertungsrücklage führen. Weitere Barwertverluste im Finanzanlagebestand könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich beeinträchtigen.

Außerhalb der Euro-Zone ansässige Tochtergesellschaften des Konzerns stellen ihre Einzelabschlüsse in Fremdwährung auf. Währungsschwankungen zwischen dem Euro und den betreffenden lokalen Währungen können dazu führen, dass bei der Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung im Konzernabschluss andere Währungskurse als in vorausgegangenen Berichtsperioden verwendet werden und diese Umrechnungsdifferenzen das Eigenkapital des Konzerns belasten. Ferner schließen die Bank und andere in der Euro-Zone ansässige Konzerngesellschaften Transaktionen ab, die nicht auf Euro lauten. Ein relativer Wertzuwachs oder Wertverlust der betreffenden Fremdwährung gegenüber dem Euro kann in

entsprechend höheren Aufwendungen bzw. niedrigeren Erträgen aus diesen Fremdwährungstransaktionen resultieren. Soweit dieses Risiko nicht abgesichert ist, könnten sich daraus erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ergeben.

Der Konzern ist in seinem operativen Geschäft Marktpreisrisiken in Bezug auf den Handel mit auf Rohstoffe bezogenen Derivaten, Zertifikaten und Spot-Geschäften ausgesetzt. Bei den zugrunde liegenden Rohstoffen handelt es sich im Wesentlichen um Edelmetalle, Industriemetalle, Energie, Agrarprodukte und Lebewild. Die Preise dieser Finanztitel können aufgrund zahlreicher Faktoren steigen oder fallen, so z. B. aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, Marktentwicklung, Wechselkursentwicklung und Änderungen in den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen. Soweit Positionen nicht vollständig gegen diese Risiken abgesichert sind, kann es zu Verlusten kommen, die sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken könnten.

Der Konzern ist in der Strukturierung von und dem Handel mit Finanzderivaten tätig. Derivate unterliegen Preisschwankungen aufgrund von Volatilitätsänderungen (d. h. Veränderungen der Schwankungsbreite) der Preise zugrunde liegenden Basiswerte (z. B. Aktien, Währungen, Zinsen und Rohstoffe). Soweit Derivaten zwei Basiswerte oder ein Portfolio von Basiswerten zugrunde liegen (z. B. zwei Währungen oder ein Aktienportfolio), unterliegen die Preise dieser Derivate darüber hinaus sog. Korrelationsschwankungen. Die Korrelation ist ein statistisches Maß für die lineare Wechselwirkung zweier Basiswerte – je höher der Korrelationskoeffizient, desto stärker bewegen sich die zwei Werte im Gleichklang. Zum Beispiel erhöht sich die Korrelation in der Regel bei stark steigenden oder fallenden Aktienmärkten. Soweit Derivatepositionen nicht gegen Volatilitätsänderungen oder Korrelationsschwankungen abgesichert sind, kann es zu Verlusten kommen, die sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken könnten.

Der Konzern verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um Marktrisiken abzusichern. Sollten sich diese Instrumente und Strategien als nicht oder als nur teilweise wirksam erweisen, ist es möglich, dass der Konzern Verluste erleidet. Viele der Strategien zur Risikoabsicherung, die der Konzern einsetzt, basieren auf historischen Erfahrungswerten. Hält der Konzern beispielsweise einen bestimmten Vermögenswert, besteht eine mögliche Strategie zur Absicherung der daraus resultierenden Risiken darin, einen Leerverkauf eines anderen Vermögenswertes durchzuführen, bei dem aufgrund von historischen Beobachtungen davon auszugehen ist, dass seine Wertentwicklung mit jener des abzusichernden Vermögenswertes invers korreliert ist. Es kann jedoch sein, dass diese und andere Risikoabsicherungsstrategien nur teilweise erfolgreich oder nicht in jedem erdenklichen Marktumfeld oder in Bezug auf jedes erdenkliche Risiko gleichermaßen wirksam sind. Unvorhergesehene Marktentwicklungen, wie die im Juli 2007 eingetretene dramatische Verschlechterung des US-amerikanischen Wohnhypothekenmarktes, können die Effektivität der Maßnahmen, die der Konzern zur Risikoabsicherung ergreift, signifikant beeinträchtigen. Gewinne und Verluste aus ineffektiven Risikoabsicherungsmaßnahmen können die Volatilität des vom Konzern erzielten Finanzergebnisses erhöhen und könnten somit erheblich negative Auswirkungen auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Beteiligungsrisiken

Der Konzern hält diverse Beteiligungen an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften. Die effiziente Steuerung eines aus börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften bestehenden Portfolios geht mit hohen Refinanzierungskosten einher, die möglicherweise durch die erzielbaren Dividenden der Beteiligungsgesellschaften nicht oder nicht vollständig kompensiert werden. Viele der Beteiligungen, die der Konzern an großen börsennotierten Gesellschaften im In- und Ausland hält, sind Minderheitsbeteiligungen. Diese Beteiligungsstruktur kann die zeitnahe Beschaffung von Informationen, die notwendig sind, um etwaigen Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken, verhindern. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass künftig weiterer Wertberichtigungsbedarf auf das Beteiligungsportfolio des Konzerns entsteht oder dass es dem Konzern nicht gelingt, seine Beteiligungen über die Börse oder außerbörslich zu angemessenen Preisen zu veräußern. Jedes dieser Risiken könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Risiken aus Pensionsverpflichtungen

Die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften haben verschiedene mittelbare und unmittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber ihren derzeitigen und ehemaligen Mitarbeitern. Diese Verpflichtungen stellen handelsrechtlich ungewisse Verbindlichkeiten dar, da der genaue Zeitpunkt und die Dauer der Inanspruchnahme nicht feststehen. Mit diesen Verpflichtungen sind daher verschiedene Risiken verbunden. Mit der Erteilung einer Zusage auf die Gewährung von unmittelbaren Pensionsleistungen übernimmt der Konzern ähnliche Risiken wie ein Lebensversicherungsunternehmen (z. B. Schwankungsrisiko, Bilanzsprungrisiko, Langlebigkeitsrisiko, administrative Risiken, Inflationsrisiko etc.). Die zur Erfüllung der späteren Pensionsleistungen reservierten Vermögenswerte im Unternehmen bzw. in sog. ausgesonderten Pensionsvermögen unterliegen den typischen mit einer Kapitalanlage verbundenen Risiken. Das Ausmaß der bestehenden Pensionsverpflichtungen kann sich durch Rechtsprechung und Gesetzgebung erhöhen (z. B. im Hinblick auf die Faktoren Gleichbehandlung, Anpassung, Unverfallbarkeit und Pensionsalter). Aber auch aufgrund von Änderungen im Steuerrecht bzw. in der Rechnungslegung können sich Risiken ergeben. Pensionsähnliche Verpflichtungen (z. B. Verpflichtungen in Bezug auf Vorruhestand, Altersteilzeit und Jubiläum) weisen entsprechende Risiken auf. Jedes dieser Risiken könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken.

Operationelle Risiken

Der Konzern führt im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eine große Zahl komplexer Transaktionen in einer Vielzahl von Jurisdiktionen durch und unterliegt in diesem Zusammenhang einer Reihe operationeller Risiken. Diese Risiken betreffen insbesondere die Möglichkeit inadäquater oder fehlerhafter interner und externer Arbeitsabläufe und Systeme, regulatorischer Probleme, menschlichen Versagens sowie bewusster Rechtsverletzungen wie z. B. Betrug. Darüber hinaus ist denkbar, dass externe Ereignisse, wie Naturkatastrophen, terroristische Angriffe oder andere Ausnahmestände das Umfeld, in dem der Konzern tätig ist, und damit indirekt die internen Prozesse des Konzerns massiv beeinträchtigen. Derartige Ereignisse können sich in erheblichen Verlusten sowie Reputationsschäden für den Konzern niederschlagen. Darüber hinaus kann der Konzern gezwungen sein, Arbeitnehmer zu kündigen, was sich nachteilig auf das Geschäft des Konzerns auswirken könnte. Der Konzern versucht, operationelle Risiken durch die Implementierung geeigneter, auf sein Geschäft und das Markt- und regulatorische Umfeld, in dem er tätig ist, zugeschnittener Kontrollprozesse abzusichern. Dennoch ist es möglich, dass sich diese Maßnahmen in Bezug auf bestimmte oder alle operationellen Risiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, als nicht wirksam erweisen. Auch wenn der Konzern versucht, sich gegen die wichtigsten operationellen Risiken zu versichern, ist es jedoch nicht möglich, am Markt für alle operationellen Risiken Versicherungsschutz zu ökonomisch akzeptablen Bedingungen zu erhalten. Sollten sich einzelne oder alle der in diesem Absatz beschriebenen Risiken verwirklichen, könnte es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kommen.

IT-Risiken

Das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es der Konzern betreibt, ist in hohem Maße von komplexen IT-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie Computerviren, Schäden, anderen externen Bedrohungen, Fehlern im Betrieb sowie Soft- oder Hardwarefehlern, anfällig. Die Harmonisierung der vielfältigen IT-Systeme des Konzerns zur Schaffung einer einheitlichen IT-Architektur stellt eine besondere Herausforderung dar. Darüber hinaus sind für sämtliche IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ständig ändernder Geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse gerecht zu werden. Insbesondere die Einhaltung der Basel II-Vorschriften hat erhebliche Anforderungen an die Funktionalität der IT-Systeme des Konzerns gestellt und wird dies auch weiterhin tun. Eine Verwirklichung dieser Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen.

Der Einsatz moderner Technologien hat für den Bankensektor und das Geschäft des Konzerns eine zentrale Bedeutung. Das kontinuierliche Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung damit zusammenhängender Technologien verändern die Art und Weise, wie das Bankgeschäft betrieben wird und führen zu neuen Herausforderungen. Wertpapier-, Termin- und Optionsgeschäfte werden zunehmend elektronisch abgewickelt. Einige dieser elektronischen Handelsplattformen, über die diese Geschäfte abgewickelt werden, stehen im Wettbewerb zu den vom Konzern gegenwärtig verwendeten Systemen, und es ist absehbar, dass das zu erwartende weitere Vordringen elektronischer

Handelsplattformen diesen Wettbewerb in Zukunft weiter verschärfen wird. Darüber hinaus könnte es aufgrund des Umstands, dass die Kunden des Konzerns zunehmend preisgünstige elektronische Handelsplattformen nutzen, die ihnen einen direkten Zugang zu den Handelsmärkten bieten, zu einer Reduktion der vom Konzern erzielten Maklerprovisionen und Margen kommen, was erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben könnte.

Personalrisiken

Der Konzern ist in allen Geschäftsbereichen darauf angewiesen, hoch qualifizierte Mitarbeiter an sich zu binden und langfristig zu halten. Der Konzern versucht dem Risiko eines Know-how-Verlusts in Folge des Ausscheidens wichtiger Mitarbeiter durch verschiedene Maßnahmen, insbesondere durch Talent-, Management- und Career-Development-Maßnahmen zu begegnen. Trotz dieser Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dem Konzern nicht gelingt, auch zukünftig hoch qualifizierte Mitarbeiter an sich zu binden und zu halten. Sollten die Bemühungen des Konzerns, derartige Mitarbeiter an sich zu binden bzw. sie zu halten, fehlschlagen, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Regulatorische, rechtliche und Reputationsrisiken

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns wird von den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der Länder, in denen er tätig ist, reguliert und beaufsichtigt. In jedem dieser Länder ist für die Commerzbank, ihre Tochtergesellschaften, mitunter auch ihre Filialen und in manchen Fällen den Konzern in seiner Gesamtheit eine Banklizenz oder zumindest eine Anzeige an die nationalen Aufsichtsbehörden erforderlich. Die bankaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Konzern in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen er tätig ist, können sich jederzeit ändern, und die Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften kann zur Verhängung von Strafen und zu anderen Nachteilen bis hin zum Verlust behördlicher Genehmigungen führen.

Aufgrund der Natur ihres Geschäfts sind die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften regelmäßig Parteien in diversen Gerichts-, Schieds- und regulatorischen Verfahren in Deutschland und einer Reihe anderer Jurisdiktionen. Derartige Verfahren sind von einer Vielzahl von Unsicherheiten gekennzeichnet, und ihr Ergebnis kann nicht mit letzter Sicherheit vorausgesagt werden. Deshalb ist es möglich, dass die aus anhängigen oder drohenden Verfahren resultierenden Verluste die dafür gebildeten Rückstellungen überschreiten, was sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken könnte.

Die vom Konzern im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit gesammelten Daten sind streng vertraulich und unterliegen dem Datenschutz. Der Konzern hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verarbeiteten und verwalteten Daten vor Missbrauch zu schützen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen und die Vertraulichkeit von Kundendaten durch Mitarbeiter des Konzerns oder Dritte, die die Sicherheitssysteme des Konzerns überwinden und sich unbefugt Zugang zu diesen Daten verschaffen, verletzt wird. Dies kann Schadensersatzpflichten des Konzerns auslösen, was zu Verschlechterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns führen könnte. Zudem sind negative Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns möglich.

Der Konzern unterliegt Risiken bezüglich der Prüfung vergangener und zukünftiger Veranlagungszeiträume sowie sonstiger Vorgänge; Änderungen der Steuergesetzgebung oder der steuerlichen Rechtsprechung könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken.

Am 7. Mai 2009 erklärte die Europäische Kommission die vom Konzern in Anspruch genommenen Stabilisierungsmaßnahmen als mit den Beihilfavorschriften des EG-Vertrags für grundsätzlich vereinbar. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen wurden dem Konzern jedoch eine Reihe von Auflagen erteilt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Konzern die von der Europäischen Kommission im Hinblick auf die in Anspruch genommenen staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen erteilten Auflagen nicht fristgemäß oder nur unzureichend erfüllen kann. Im Fall eines Verstoßes gegen die Auflagen der Europäischen Kommission könnte der Konzern zu einer zumindest teilweisen Rückzahlung der in Anspruch genommenen staatlichen Mitteln verpflichtet werden, was erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben könnte.

Die der Gesellschaft vom SoFFin gewährten stillen Einlagen sowie sein Erwerb einer Beteiligung am Grundkapital der Bank in Höhe von 25 % plus eine Aktie könnte nach US-amerikanischem Recht einen „change of control“ darstellen und bei der Niederlassung in den USA zu einer Beschränkung der jährlich nutzbaren steuerlichen Verlustvorträge führen. In diesem Fall würde die Steuerlast des Konzerns für jeden Zeitraum, in dem ein steuerpflichtiger Gewinn erzielt wird, nicht oder nur teilweise reduziert, was erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben könnte.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Konzern und seinen Kunden beruhen auf standardisierten, für eine Vielzahl von Geschäftsvorgängen konzipierten Verträgen und Formularen; einzelne Anwendungsprobleme oder Fehler in dieser Dokumentation können daher eine Vielzahl von Kundenbeziehungen betreffen. Angesichts der sich fortwährend durch neue Gesetze und Rechtsprechung ändernden Rahmenbedingungen sowie des zunehmend stärker werdenden Einflusses des Europäischen Rechts auf das nationale Recht ist denkbar, dass nicht alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Musterverträge und Formulare des Konzerns zu jeder Zeit bis ins letzte Detail der jeweils geltenden Rechtslage entsprechen. Treten Anwendungsprobleme oder Fehler auf oder sind einzelne Vertragsbestimmungen oder ganze Verträge unwirksam, könnte dies eine Vielzahl von Kundenbeziehungen betreffen und zu erheblichen Schadensersatzforderungen oder sonstigen für den Konzern negativen rechtlichen Konsequenzen führen und sich somit erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Der Konzern ist verschiedenen Reputationsrisiken ausgesetzt. Reputationsrisiken bestehen im Hinblick auf sämtliche Geschäftsvorfälle, die das Vertrauen in den Konzern in der Öffentlichkeit, bei Kunden, Geschäftspartnern, Anlegern oder Ratingagenturen mindern. Grundsätzlich bestehen im Zusammenhang mit jedem der oben beschriebenen Risiken Reputationsrisiken. Der Konzern hat aus diesem Grund, wie bei anderen nicht-quantifizierbaren Risiken auch, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert, die es erlauben, Reputationsrisiken frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Dennoch können sich diese Verfahren als ineffektiv erweisen. Sollten dies zur Folge haben, dass sich die Risiken verwirklichen, könnten sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ergeben.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument (die "**Endgültigen Bedingungen**") spätestens am Tag des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapieremission den Anlegern auf der Internet-Seite www.commerzbank.de zur Verfügung gestellt.

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokumentes verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

Wichtiger Hinweis in Bezug auf diesen Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit etwaigen Nachträgen und sonstigen Dokumenten, die durch Bezugnahme in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, zu lesen und entsprechend auszulegen.

Keine Person ist befugt oder von der Emittentin autorisiert worden, Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind oder diesem Basisprospekt bzw. sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Teilschuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werden, widersprechen. Falls dennoch solche Informationen weitergegeben oder solche Zusicherungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert wurden.

Weder dieser Basisprospekt noch irgendwelche sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Teilschuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werden, sind allein als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder eine sonstige Beurteilung der Emittentin vorgesehen, noch sollten sie als Empfehlung der Emittentin an den Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Teilschuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werden, betrachtet werden, die in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen zu erwerben.

Die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf der Teilschuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Teilschuldverschreibungen gelangen, müssen sich hinsichtlich solcher Beschränkungen informieren und diese beachten. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf der Teilschuldverschreibungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten (siehe "Angebots- und Verkaufsbeschränkungen").

Die Emittentin sichert nicht zu, dass dieses Dokument in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise verteilt werden kann oder dass die Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe anwendbarer Registrierungsanforderungen bzw. sonstiger Vorschriften oder im Rahmen einer entsprechenden Ausnahmeregelung in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise angeboten werden können, und sie verpflichtet sich nicht, eine solche Verteilung oder ein solches Angebot zu unterstützen. Insbesondere hat die Emittentin keine Handlung vorgenommen, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen oder die Verteilung dieses Dokuments in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung ermöglichen würde, in welcher für diesen Zweck eine solche Handlung erforderlich wäre. Demgemäß dürfen die Teilschuldverschreibungen in einer beliebigen Rechtsordnung nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden; dasselbe gilt für die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts sowie jeglicher Werbematerialien und sonstiger Angebotsunterlagen.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.commerzbank.com zur Verfügung gestellt. Druckexemplare dieses Basisprospekts können kostenlos vom Hauptsitz der Emittentin (Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Darüber hinaus können für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum dieses Basisprospekts die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 sowie der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2009 (prüferisch durchgesehen) am Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) eingesehen werden bzw. sind diese auf der Internet-Seite www.commerzbank.de verfügbar.

Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Weitere Angaben zu einer bestimmten Emission von Teilschuldverschreibungen, wie z.B. Emissionsbedingungen, Valutatag, Berechnungen bezüglich des Auszahlungsbetrages, der zu zahlenden Zinsen oder sonstiger Beträge, kleinste handelbare Einheit, Währung, Marktstörungen, Abwicklungsstörungen, Anpassungen, ggf. bestimmte Risikofaktoren, Clearing-System, ISIN oder sonstige Wertpapierkennnummern, Börsennotierung, Verbriefung der Teilschuldverschreibungen (unter Angabe des jeweiligen Clearing Systems inkl. der zugehörigen Anschrift) und sonstige weitere Informationen sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Angebot und Verkauf

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Ausgabebetrag und das jeweilige Angebotsvolumen sowie der jeweilige Ausgabepreis jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle eines Angebotes der Teilschuldverschreibungen während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Teilschuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Lieferung der verkauften Teilschuldverschreibungen erfolgt [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [nach dem Ausgabebetrag] an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Teilschuldverschreibungen nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Der Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann infolge von Provisionen und/oder sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen (einschließlich einer Marge, die an Vertriebspersonen oder Dritte gezahlt oder von der Emittentin einbehalten wird) sowie von Beträgen, die der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen dienen, den Marktwert der Teilschuldverschreibungen übersteigen. Personen, welche die Teilschuldverschreibungen vertreiben und hierfür eine Provision, Gebühr oder nicht-monetäre Vorteile erhalten, sind möglicherweise nach anwendbarem Recht verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe solcher Provisionen, Gebühren oder Vorteile gegenüber dem Anleger offenzulegen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die betreffenden Angaben vor dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen von der betreffenden Vertriebsperson erhalten.

Aufstockungen von Emissionen

Im Falle einer Erhöhung der Anzahl von Teilschuldverschreibungen, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 13. Januar 2006, 21. Dezember 2006, 14. Dezember 2007 und 10. Dezember 2008 (jeweils ein "**Früherer Basisprospekt**") angeboten oder gelistet wurden, werden die Emissionsbedingungen, wie in diesem Basisprospekt enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt. Für diesen Zweck werden die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen durch Bezugnahme als Bestandteil in diesen Basisprospekt aufgenommen.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

Informationen über den Basiswert

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Teilschuldverschreibungen beziehen sich auf Aktien, Indizes, Edelmetalle oder Futures-Kontrakte (der "**Basiswert**"). Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (ISIN, Wertentwicklung, Volatilität, Indexbeschreibung im Falle von Indizes) über den Basiswert eingeholt werden können.

Diese Informationen über den Basiswert sind auf einer frei zugänglichen Internetseite, die in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, verfügbar.

Angaben nach der Emission

Im Falle von Teilschuldverschreibungen, bei denen Zahlungen an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sind, stellt die Emittentin nach der Emission keine Angaben hinsichtlich des betreffenden Basiswerts zur Verfügung.

EINFLUSS DES BASISWERTS AUF DIE WERTPAPIERE

Reverse Convertible Anleihen

[mit Barausgleich:] [Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Referenzpreis des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag abhängt. Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis nicht unterschreitet.]

[mit Lieferverpflichtung:] [Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung von in den Emissionsbedingungen genannten [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen]. Ob [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] geliefert werden oder der Nennbetrag gezahlt wird, richtet sich danach, inwieweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis unterschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis den Basispreis, werden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] geliefert, anderenfalls wird der Nennbetrag gezahlt.]

Reverse Convertible Anleihen Plus

[mit Barausgleich:] [Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.]

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraumes der in den Emissionsbedingungen festgelegten Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den festgelegten Basispreis nicht unterschreitet.]

[mit Lieferverpflichtung:] [Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung von in den Emissionsbedingungen genannten [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen]. Die Art der Einlösung ist abhängig vom Kurs des Basiswerts während eines festgelegten Beobachtungszeitraumes sowie vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

Wenn der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraumes der in den Emissionsbedingungen festgelegten Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den festgelegten Basispreis nicht unterschreitet, erfolgt die Einlösung zum Nennbetrag. Anderenfalls werden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] geliefert.]

Multi Reverse Convertible Anleihen

[mit Barausgleich:] [Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der vom Referenzpreis der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte am Bewertungstag abhängt.]

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn am Bewertungstag die Referenzpreise aller Basiswerte über ihren jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Barrieren liegen. Anderenfalls wird ein Auszahlungsbetrag gezahlt, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird. Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen, der sich um den Prozentsatz vermindert, um den der Basiswert mit der niedrigsten Performance gefallen ist, wobei für die Beurteilung der Performance der Kurs des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis dieses Basiswerts gegenübergestellt wird.]

[mit Lieferverpflichtung (nur bei Basiswert Aktie):][Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung derjenigen der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktie mit der schlechtesten Performance.

Die Art der Einlösung ist abhängig vom Referenzpreis der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien. Wenn am Bewertungstag die Referenzpreise aller Aktien über ihren jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Barrieren liegen, erfolgt die Einlösung zum Nennbetrag. Anderenfalls wird die Aktie mit der niedrigsten Performance geliefert, wobei für die Beurteilung der Performance der Kurs der jeweiligen Aktie am Bewertungstag dem Basispreis dieser Aktie gegenübergestellt wird.]

Multi Reverse Convertible Anleihen Plus

[mit Barausgleich:][Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung, der von der Kursentwicklung der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte abhängt.

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn kein Kurs der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte zu einem Zeitpunkt innerhalb des in den Emissionsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraumes [auf oder] unter die in den Emissionsbedingungen jeweilige festgelegte Barriere absinkt oder am Bewertungstag der Kurs aller Basiswerte über ihrem jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis liegt.

Anderenfalls wird ein Auszahlungsbetrag gezahlt, der nach einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird. Der Auszahlungsbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen, der sich um den Prozentsatz vermindert, um den der Basiswert mit der niedrigsten Performance gefallen ist, wobei für die Beurteilung der Performance der Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis dieses Basiswerts gegenübergestellt wird.]

[mit Lieferverpflichtung (nur bei Basiswert Aktie):][Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung derjenigen der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktie mit der schlechtesten Performance.

Die Art der Einlösung ist abhängig von der Kursentwicklung der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien. Wenn kein Kurs der den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien zu einem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes [auf oder] unter die in den Emissionsbedingungen jeweilige festgelegte Barriere absinkt oder am Bewertungstag der Kurs aller Aktien über ihrem jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis liegt, erfolgt die Einlösung zum Nennbetrag.

Anderenfalls wird die Aktie mit der niedrigsten Performance geliefert, wobei für die Beurteilung der Performance der Referenzpreis der jeweiligen Aktie am Bewertungstag dem Basispreis dieser Aktie gegenübergestellt wird.]

Doppel-Währungsanleihen

Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten in [USD][●] ausgedrückten Fremdwährungsbetrag [(der dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Basispreis der Fremdwährung entspricht)].

Die Einlösung zum Nennbetrag erfolgt, wenn der Referenzpreis der Fremdwährung am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis nicht überschreitet. Anderenfalls erfolgt die Einlösung zum Fremdwährungsbetrag.

BESTEuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind von den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Teilschuldverschreibungen und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Teilschuldverschreibungen oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Teilschuldverschreibungen gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

[ggf. Bezugnahme auf weitere steuerliche Bestimmungen]

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Verkaufsbeschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Teilschuldverschreibungen dürfen in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR"), der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") umgesetzt hat (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ab dem Datum des Inkrafttretens (einschließlich) der jeweiligen Umsetzung in dem Relevanten Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden, soweit dies nach geltendem Recht und den sonstigen Vorschriften zulässig ist und soweit

- (a) das Öffentliche Angebot innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Veröffentlichung des von der BaFin gemäß WpPG genehmigten Prospekts beginnt oder stattfindet und, falls die Teilschuldverschreibungen in einem Relevanten Mitgliedstaat außerhalb Deutschlands angeboten werden, die Genehmigung der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gemäß § 18 WpPG mitgeteilt wurde; oder
- (b) eine der Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 2 WpPG Anwendung findet oder, im Falle eines Angebots außerhalb Deutschlands, nach Maßgabe des umsetzenden Gesetzes des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, eine Befreiung von der Prospekterstellungspflicht vorliegt.

"**Öffentliches Angebot**" bezeichnet (i) eine Mitteilung an Personen in jeglicher Form und über jegliches Medium, die ausreichende Angaben zu den Bedingungen des Angebots und den angebotenen Wertpapieren enthält, um es einem Anleger zu ermöglichen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der betreffenden Wertpapiere zu treffen, sowie (ii) jegliche weiteren Angaben, die in dem umsetzenden Gesetz des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, näher definiert sind.

In einem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Teilschuldverschreibungen nur innerhalb oder ausgehend von der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Teilschuldverschreibungen oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

In einem Land außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Rechtsordnung des betreffenden Landes öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht und soweit die Emittentin in diesem Zusammenhang keine Verpflichtungen eingeht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Wertpapiere oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen

Die Teilschuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**US-Wertpapiergesetz**") registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten sowie (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes befreit sind oder diesen nicht unterliegen) an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft oder angeboten werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in *Regulation S* unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Teilschuldverschreibungen in Inhaberform unterliegen den US-Steuerbestimmungen und dürfen (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß den US-Steuerbestimmungen zulässig sind) nicht in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen im *U.S. Internal Revenue Code of 1986* in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen zugewiesene Bedeutung zu.

Bis zum Ablauf von 40 Tagen nach dem Beginn des Angebots der Teilschuldverschreibungen kann das Angebot oder der Verkauf der Teilschuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen Händler (unabhängig davon, ob dieser an dem Angebot teilnimmt oder nicht) gegen die Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes verstoßen, falls das Angebot oder der Verkauf nicht im Rahmen einer bestehenden Registrierungsbefreiung unter dem US-Wertpapiergesetz erfolgt.

Die in den folgenden Emissionsbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt; Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls entfallen.

Reverse Convertible Anleihen

EMISSIONSBEDINGUNGEN

**§ 1
FORM**

1. Die Inhaberschuldverschreibung einer jeden Serie der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen zu je **[Währung]** **[Stückelung]** (die "**Teilschuldverschreibungen**") eingeteilt.

Diese Absätze 2. - 4. sind nur anwendbar bei Bonds, für die TEFRA C zutrifft

2. Die Teilschuldverschreibungen werden jeweils durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der **[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main]** **[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems]** (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von Teilschuldverschreibungen**") auf Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Teilschuldverschreibungen in Einheiten von **[einer][•]** Teilschuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
4. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

Diese Absätze 2. - 4. sind nur anwendbar bei Bonds, für die TEFRA D zutrifft

2. Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst jeweils durch eine temporäre Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von**

Teilschuldverschreibungen") stehen Miteigentumsanteile an der Temporären bzw. Permanenten Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Teilschuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Teilschuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

4. Die Temporäre bzw. Permanente Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
5. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 DEFINITIONEN

1. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

<i>Alternative:</i>	<i>Wenn der Basiswert eine Aktie ist</i>
---------------------	--

"**Basiswert**" ist das in Absatz 2. genannte Wertpapier (die "**Aktie**").

"**Bewertungstag**" ist der in Absatz 2. genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"**Börsengeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse (§ 6 Absatz 4.) während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben

unberücksichtigt.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder (b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist die in Absatz 2. genannte Börse.

"Referenzpreis" ist der [an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)]*[entsprechende andere Bestimmung einfügen]* der Aktie an der Maßgeblichen Börse.

<i>Alternative:</i>	<i>Wenn der Basiswert ein Index ist</i>
---------------------	---

"Basiswert" ist der von *[Indexsponsor]* (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte •-Index *[(ISIN •)]* (der "**Index**").

"Bewertungstag" ist der in Absatz 2. genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index vom Indexsponsor wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

Diese Definition ist nur anwendbar bei Bonds mit Lieferung von Fondsanteilen

"Bewertungstag" ist der in Absatz 2. genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag (i) der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird, (ii) eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt oder (iii) die Depotbank für den Bewertungstag keinen NAV_{final} (§ 4 Absatz 2.) feststellt und veröffentlicht, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index vom Indexsponsor ohne Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wird und für den auch von der Depotbank ein NAV_{final} festgestellt und veröffentlicht wird.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index und/oder kein NAV_{final} festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Indexgeschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Referenzpreis" ist der [an einem Tag vom Indexsponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)][entsprechende andere Bestimmung einfügen] des Index.

Alternative:

Wenn der Basiswert ein Edelmetall ist

"Basiswert" ist [Edelmetall] (das "Edelmetall").

"Bewertungstag" ist der in Absatz 2. genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Edelmetalls nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Edelmetalls festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Edelmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem [ein "Londoner Banken-Fixing" (spot fixing) für das Edelmetall üblicherweise durchgeführt wird] [entsprechende andere Bestimmung einfügen].

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Preis des Edelmetalls bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 6 Absatz 3.), sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Referenzpreis**" ist [der erste an einem Tag auf der Reuters-Seite [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) als "Londoner Banken-Fixing" in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze (fine troy ounce, 31,1035 g) des Edelmetalls] [entsprechende andere Bestimmung einfügen].

Alternative:	Wenn der Basiswert ein Futures-Kontrakt ist
--------------	---

"**Basiswert**" ist der [Futures-Kontrakt] [Bildschirmseite] an der Maßgeblichen Terminbörse mit Liefermonat [Monat, Jahr] (der "**Maßgebliche Futures-Kontrakt**").

Nur anwendbar, wenn der fällige Futures-Kontrakt in einen anderen gerollt wird

[An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von [fünf][zehn][•] Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser als Basiswert der Teilschuldverschreibungen seine Gültigkeit und wird durch den [nächstfälligen][•] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse mit einer Restlaufzeit von [mindestens einem Monat][•] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen heranzuziehen ist (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag als Basiswert der Teilschuldverschreibungen seine Gültigkeit und wird durch den [nächstfälligen][•] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

"**Bewertungstag**" ist der in Absatz 2. genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontraktes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben,

an dem ein Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontraktes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontraktes festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontraktes nach billigem Ermessen (§ 315) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Terminbörse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, ungeachtet der Tatsache, dass der Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird und ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist, oder die Nichtfeststellung und/oder Nichtveröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Terminbörse. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/-"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" ist die **[Terminbörse]** bzw. jeder Rechtsnachfolger der **[Terminbörse]**.

Für den Fall, dass an der **[Terminbörse]** keine Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse wird gemäß § 12 bekannt gemacht.

"Referenzpreis" ist der [von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte und veröffentlichte **[Abrechnungspreis (settlement price)]**][Preis] für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt] **[entsprechende andere Bestimmung einfügen]**.

Für alle
Basiswerte
anwendbar

Diese Definition ist
nur anwendbar bei
Bonds mit
Lieferverpflichtung

Diese Definition ist
nur anwendbar, wenn
nach § 4
Umrechnungen
erforderlich sind

"**Basispreis**" ist der in Absatz 2. genannte Wert.

"**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 2. genannten Verhältnis.

"**Fälligkeitstag**" ist der in Absatz 2. genannte Tag.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der "**EUR/•-Kurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist EUR 1,00 / [USD][•] 1,00.]

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.]

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York sowie das Clearing System Zahlungen in USD abwickeln.]

[zusätzliche oder andere produktspezifische Definitionen einschließlich zusätzliche oder andere Basiswerte einfügen]

2. Für jede Serie von Teilschuldverschreibungen gelten für die Begriffe [entsprechende Bestimmungen einfügen] die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

[Tabelle einfügen]

§ 3 VERZINSUNG

1. Die Teilschuldverschreibungen einer jeden Serie werden vom [Datum] an mit dem in § 2 Absatz 2. genannten Zinssatz verzinst.

[Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.][Die Zinsen sind jährlich nachträglich am • eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.] [entsprechende andere Bestimmung einfügen]

2. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Zahlungsgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Zahlungsgeschäftstag erfolgt.
3. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Einlösung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Zahlstelle bereitzustellen, sind die Zinsen auf den jeweils offenen Nennbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange zu zahlen, bis dieser Nennbetrag gezahlt ist, jedoch nicht länger als 14 Tage nach dem Tag, an dem die erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden

sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht worden ist.

4. [Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen (*actual/actual* gemäß *ICMA Rule 251*).][Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der betreffenden Zinsbestimmungsperiode in ein Schaltjahr fällt, der Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 365). (*actual/actual* nach ISDA).][entsprechende andere Bestimmungen einfügen]

§ 4 FÄLLIGKEIT

1. Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich § •] am Fälligkeitstag eingelöst. Die Einlösung erfolgt vorbehaltlich Absatz 2. zum Nennbetrag.
2. Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung zu einem Betrag (der "Auszahlungsbetrag") (ggf. auf den nächsten [Cent][•] auf- bzw. abgerundet, wobei ab 0,5 [Cent][•] aufgerundet wird), der von der Emittentin nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$N \cdot \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

N = der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung
([Währung] [Stückelung])

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am
Bewertungstag

*Dieser Absatz 2. ist
anwendbar bei Bonds
mit Barausgleich*

*Diese Absätze 2. und
3. sind anwendbar bei
Bonds mit
Lieferverpflichtung
von Aktien oder
Zertifikaten*

2. Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl [Aktien][Zertifikate] (die "Zertifikate") [in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung].
3. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Zertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung [der Aktien][der Zertifikate] einen (gegebenenfalls auf den nächsten [Cent][•] [Währung] 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von [Aktien][Zertifikaten] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gegebenenfalls je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag in [Währung] zahlen (der

"**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von [Aktien][Zertifikaten] ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung einfügen]

Diese Absätze 2. und 3. sind anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung von Fondsanteilen

2. Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung von Fondsanteilen.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil an [dem [Comstage ETF DAX® TR (ISIN ●) [Comstage ETF einfügen], einem Teilfonds der Comstage ETF SICAV, Luxemburg][andere Fondsanteile einfügen] (der "**Fonds**").

Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}} \cdot \text{Bezugsverhältnis}}{\text{NAV}_{\text{final}}}$$

wobei

A = die Anzahl der pro Teilschuldverschreibung zu liefernden Fondsanteile

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

NAV_{final} = der von der im Verkaufsprospekt des Fonds genannten Depotbank für den Bewertungstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds (www.comstage.de) veröffentlichte Nettoinventarwert eines Fondsanteils

3. Sollte die Lieferung der Fondsanteile am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Fondsanteile einen (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Fondsanteilen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Inhabern von Teilschuldverschreibungen je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Fondsanteils einen Betrag in EUR zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] NAV_{final} des Fondsanteils am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung von Fondsanteilen einfügen]

Dieser Absatz 4. ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen der Absätze 2. und 3. Umrechnungen erforderlich sind

4. Alle Umrechnungen nach diesem § 4 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

[zusätzliche oder andere produktspezifische Möglichkeiten der Einlösung einfügen]

§ 5 ZAHLUNGEN

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Bonds mit Barausgleich

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen überweist.
2. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Teilschuldverschreibungen weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Bonds mit Lieferpflichtung

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen überweist bzw. liefert.
2. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung bzw. die Lieferung von [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen] an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag oder kein [Geschäftstag] ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag und [Geschäftstag]. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Teilschuldverschreibungen weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6

ANPASSUNGEN [; KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN]

<i>Alternative:</i>	<i>Teilschuldverschreibungen bezogen auf Aktien</i>
---------------------	---

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (beide wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie, die die Maßgebliche Terminbörse (wie nachstehend definiert) vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktie durch eine andere Aktie oder ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Für den Fall, dass infolge der Anpassung der Maßgeblichen Terminbörse die Aktie durch einen Aktienkorb ersetzt wird, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der am Stichtag höchsten Marktkapitalisierung als (neuen) Basiswert zu bestimmen und die übrigen Aktien aus dem Aktienkorb am ersten auf den Stichtag folgenden Börsengeschäftstag zum ersten Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibende Aktie zu reinvestieren. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
2. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
- a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
3. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in

unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Maßgeblichen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
 - e) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
 - g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. **"Maßgebliche Terminbörse"** bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht dies nach § 12 bekannt.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Indizes

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index ermittelt. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Ermittlung

des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 12 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

*Dieser Absatz 3. ist
nur anwendbar bei
Aktienindizes*

- [3. Für den Fall, dass der Eintritt eines Anpassungsereignisses in Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs des Index hat, können u.a. der Basispreis [und das Bezugsverhältnis] nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst werden. Eine solche Anpassung wird gemäß § 12 bekannt gemacht und erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis in Hinblick auf die im Index enthaltenen Aktien auf den Kurs des Index auswirkt.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;
- b) bei folgenden Maßnahmen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf eine im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index sind, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;
- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf eine der im Index enthaltene Aktie oder auf den Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;

- g) bei der Einstellung der Börsennotierung einer der im Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- h) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
- i) wenn alle Aktien einer der im Index enthaltenen Gesellschaften oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- j) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, gestellt wird; oder
- k) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]

[3][4]. Ist (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabebetrag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Teilschuldverschreibungen mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 12 kündigen.

[4][5]. Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz [3][4]. gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Edelmetalle

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf das Edelmetall, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Definition des Referenzpreises geändert wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf das Edelmetall gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird

von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
 - b) bei der Anpassung von Edelmetall-Kontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - c) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Edelmetalls auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt;
 - d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder
 - e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
3. "**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf den Preis des Edelmetalls.

[*zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

<i>Alternative:</i>	<i>Teilschuldverschreibungen bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte</i>
---------------------	---

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der

Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch einen anderen oder andere Futures-Kontrakte ersetzt wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei der Anpassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- b) bei der Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei einer wesentlichen Veränderung des Konzepts des Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder der Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen;
- d) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Rohstoff erhoben wird, der dem Maßgeblichen Futures-Kontraktes zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakt auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt;
- e) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen

(i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder

f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

Alternative:	Teilschuldverschreibungen bezogen auf andere Basiswerte
--------------	---

[entfällt] [Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

§ 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind von den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 12 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 FÄLLIGSTELLUNG

1. Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren Einlösung gemäß § 4 zuzüglich Stückzinsen zu verlangen, falls:
 - a) die Emittentin hinsichtlich einer im Rahmen dieser Emissionsbedingungen fälligen Zahlung [und/oder Lieferung] mehr als 30 Tage im Rückstand befindet;
 - b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Inhaber von Teilschuldverschreibungen fort dauert, oder
 - c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
 - d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht, oder
 - e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - f) ein Ereignis gemäß c) bis e) in Bezug auf die in § 12 genannte Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

2. Die Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Zahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.

Im Falle einer vorzeitigen Fälligestellung gilt der Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem alle Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung erfüllt sind, als Bewertungstag und der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach diesem Tag als Fälligkeitstag.

§ 11 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Teilschuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.

§ 12 BEKANNTMACHUNGEN

[Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden auf der Internetseite [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen

nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.]

[Soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Teilschuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]

§ 13

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Teilschuldverschreibungen. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Teilschuldverschreibungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens **[Anzahl]** Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Teilschuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Emissionspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Emissionspreises erlöschen alle Rechte

aus den eingereichten Teilschuldverschreibungen.

3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Teilschuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Teilschuldverschreibungen angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als "**Emissionspreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der beim Ersterwerb der Teilschuldverschreibungen tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Teilschuldverschreibungen [bzw. – falls der Erwerbspreis für den Ersterwerb nicht mehr feststellbar ist - der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom **[Datum]** angegebene Ausgabepreis].
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Teilschuldverschreibungen zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gemäß § 12 mitgeteilt.
6. Waren dem Inhaber von Teilschuldverschreibungen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Inhaber von Teilschuldverschreibungen ungeachtet der Absätze 2. - 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
8. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 FORM

1. Die Inhaberschuldverschreibung einer jeden Serie der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen zu je **[Währung]** **[Stückelung]** (die "**Teilschuldverschreibungen**") eingeteilt.

*Diese Absätze 2. - 4.
sind nur anwendbar
bei Bonds, für die
TEFRA C zutrifft*

2. Die Teilschuldverschreibungen werden jeweils durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der **[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main]** **[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems]** (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von Teilschuldverschreibungen**") auf Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Teilschuldverschreibungen in Einheiten von **[einer][•]** Teilschuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
4. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

*Diese Absätze 2. - 4.
sind nur anwendbar
bei Bonds, für die
TEFRA D zutrifft*

2. Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst jeweils durch eine temporäre Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von Teilschuldverschreibungen**") stehen Miteigentumsanteile an der Temporären bzw. Permanenten Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die

Teilschuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Teilschuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

4. Die Temporäre bzw. Permanente Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
5. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2

DEFINITIONEN

1. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Alternative:

Wenn der Basiswert eine Aktie ist

"Basiswert" ist das in Absatz 2. genannte Wertpapier (die "**Aktie**").

["Beobachtungszeitraum" ist der in Absatz 2. genannte Zeitraum. Der "**Bewertungstag**" ist der letzte Tag des Beobachtungszeitraumes.]

["Bewertungstag" ist der in Absatz 2. genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Börsengeschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse (§ 6 Absatz 4.) während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben

unberücksichtigt.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder (b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist die in Absatz 2. genannte Börse.

"Referenzpreis" ist der [an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)]*[entsprechende andere Bestimmung einfügen]* der Aktie an der Maßgeblichen Börse.

<i>Alternative:</i>	<i>Wenn der Basiswert ein Index ist</i>
---------------------	---

"Basiswert" ist der von [*Indexsponsor*] (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte •-Index [(ISIN •)] (der "**Index**").

"Beobachtungszeitraum" ist der in Absatz 2. genannte Zeitraum. Der "**Bewertungstag**" ist der letzte Tag des Beobachtungszeitraumes.]

"Bewertungstag" ist der in Absatz 2. genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index vom Indexsponsor wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

Diese Definition ist nur anwendbar bei Bonds mit Lieferung von Fondsanteilen

"Beobachtungszeitraum" ist der in Absatz 2. genannte Zeitraum. Der "**Bewertungstag**" ist der letzte Tag des Beobachtungszeitraumes.]

"Bewertungstag" ist der in Absatz 2. genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag (i) der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird, (ii) eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt oder (iii) die Depotbank für den

Bewertungstag keinen NAV_{final} (§ 3 Absatz 2.) feststellt und veröffentlicht, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index vom Indexsponsor ohne Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wird und für den auch von der Depotbank ein NAV_{final} festgestellt und veröffentlicht wird.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index und/oder kein NAV_{final} festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Indexgeschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Referenzpreis" ist der [an einem Tag vom Indexsponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)] [*entsprechende andere Bestimmung einfügen*] des Index.

<i>Alternative:</i>	<i>Wenn der Basiswert ein Edelmetall ist</i>
---------------------	--

"Basiswert" ist [*Edelmetall*] (das "Edelmetall").

["Beobachtungszeitraum" ist der in Absatz 2. genannte Zeitraum. Der **"Bewertungstag"** ist der letzte Tag des Beobachtungszeitraumes.]

["Bewertungstag" ist der in Absatz 2. genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Edelmetalls nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Edelmetalls festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Edelmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem [ein "Londoner Banken-Fixing" (spot fixing) für das Edelmetall üblicherweise durchgeführt wird] [entsprechende andere Bestimmung einfügen].

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Preis des Edelmetalls bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 6 Absatz 3.), sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Referenzpreis" ist [der erste an einem Tag auf der Reuters-Seite [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) als "Londoner Banken-Fixing" in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze (fine troy ounce, 31,1035 g) des Edelmetalls] [entsprechende andere Bestimmung einfügen].

<i>Alternative:</i>	<i>Wenn der Basiswert ein Futures-Kontrakt ist</i>
---------------------	--

"Basiswert" ist der [Futures-Kontrakt] [Bildschirmseite] an der Maßgeblichen Terminbörse mit Liefermonat [Monat, Jahr] (der **"Maßgebliche Futures-Kontrakt"**).

Nur anwendbar, wenn der fällige Futures-Kontrakt in einen anderen gerollt wird

[An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von [fünf][zehn][•] Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der **"Futures-Roll-Over-Termin"**) verliert dieser als Basiswert der Teilschuldverschreibungen seine Gültigkeit und wird durch den [nächstfälligen][•] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse mit einer Restlaufzeit von [mindestens einem Monat][•] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen heranzuziehen ist (das **"Futures-Roll-Over-Ereignis"**).]

[Am letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der **"Futures-Roll-Over-Termin"**) verliert dieser nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag als Basiswert der Teilschuldverschreibungen seine Gültigkeit und wird durch den [nächstfälligen][•] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der

Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das **"Futures-Roll-Over-Ereignis"**.)]

["Beobachtungszeitraum" ist der in Absatz 2. genannte Zeitraum. Der **"Bewertungstag"** ist der letzte Tag des Beobachtungszeitraumes.]

["Bewertungstag" ist der in Absatz 2. genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontraktes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontraktes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontraktes festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontraktes nach billigem Ermessen (§ 315) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Terminbörse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, ungeachtet der Tatsache, dass der Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird und ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist, oder die Nichtfeststellung und/oder Nichtveröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Terminbörse. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/-"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" ist die **[Terminbörse]** bzw. jeder Rechtsnachfolger der **[Terminbörse]**.

Für den Fall, dass an der **[Terminbörse]** keine Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse wird gemäß § 12 bekannt gemacht.

"Referenzpreis" ist der [von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Abrechnungspreis (*settlement price*)][Preis] für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt] [entsprechende andere Bestimmung einfügen].

Für alle
Basiswerte
anwendbar

Diese Definition ist
nur anwendbar bei
Bonds mit
Lieferverpflichtung

"Basispreis" ist der in Absatz 2. genannte Wert.

"Bezugsverhältnis" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 2. genannten Verhältnis.

"Fälligkeitstag" ist der in Absatz 2. genannte Tag.

"Barriere" ist der in Absatz 2. genannte Wert.

Diese Definition ist
nur anwendbar, wenn
nach § 4
Umrechnungen
erforderlich sind

["Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der "EUR/•-Kurs") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

["Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist EUR 1,00 / [USD][•] 1,00.]

["Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.]

["Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York sowie das Clearing System Zahlungen in USD abwickeln.]

[zusätzliche oder andere produktspezifische Definitionen einschließlich zusätzliche oder andere Basiswerte einfügen]

2. Für jede Serie von Teilschuldverschreibungen gelten für die Begriffe [entsprechende Bestimmungen einfügen] die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

[Tabelle einfügen]

§ 3 VERZINSUNG

1. Die Teilschuldverschreibungen einer jeden Serie werden vom [Datum] an mit dem in § 2 Absatz 2. genannten Zinssatz verzinst.

[Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.][Die Zinsen sind jährlich nachträglich am • eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.][entsprechende andere Bestimmung einfügen]

2. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Zahlungsgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Zahlungsgeschäftstag erfolgt.

3. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Einlösung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Zahlstelle bereitzustellen, sind die Zinsen auf den jeweils offenen Nennbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange zu zahlen, bis dieser Nennbetrag gezahlt ist, jedoch nicht länger als 14 Tage nach dem Tag, an dem die erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht worden ist.
4. [Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen (*actual/actual* gemäß *ICMA Rule 251*).][Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der betreffenden Zinsbestimmungsperiode in ein Schaltjahr fällt, der Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 365). (*actual/actual* nach ISDA).][entsprechende andere Bestimmungen einfügen]

§ 4 FÄLLIGKEIT

1. Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich § •] am Fälligkeitstag eingelöst. Die Einlösung erfolgt vorbehaltlich Absatz 2. zum Nennbetrag.

Dieser Absatz 2. ist
anwendbar bei Bonds
mit Barausgleich

2. Sollte
 - (i) der [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor][an der Maßgeblichen Terminbörse][•] [festgestellte und veröffentlichte] Kurs] [*Edelmetall:*][am *International Interbank Spot Market* wahrgenommene [Bid Preis][Preis]] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [am Bewertungstag] der Barriere entsprechen oder diese unterschreiten **und**
 - (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten,

erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung zu einem Betrag (der "Auszahlungsbetrag") (ggf. auf den nächsten [Cent][•] auf- bzw. abgerundet, wobei ab 0,5 [Cent][•] aufgerundet wird), der von der Emittentin nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$N \cdot \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

N = der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung
([Währung] [Stückelung])

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am
Bewertungstag

Diese Absätze 2. und 3. sind anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung von Aktien oder Zertifikaten

2. Sollte
- (i) der [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor][an der Maßgeblichen Terminbörse][●] [festgestellte und veröffentlichte] Kurs] [Edelmetall:][am International Interbank Spot Market wahrgenommene [Bid Preis][Preis]] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [innerhalb des Beobachtungszeitraumes][am Bewertungstag] der Barriere entsprechen oder diese unterschreiten **und**
- (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis des Basiswerts unterschreiten,
- erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl [Aktien][Zertifikaten (die "Zertifikate")]] [in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung].
3. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Zertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung [der Aktien][der Zertifikate] einen (gegebenenfalls auf den nächsten [Cent][●] [Währung] 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.
- Bruchteile von [Aktien][Zertifikaten] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gegebenenfalls je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag in [Währung] zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von [Aktien][Zertifikaten] ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung einfügen]

Diese Absätze 2. und 3. sind anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung von Fondsanteilen

2. Sollte
- (i) der [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor][an der Maßgeblichen Terminbörse][●] [festgestellte und veröffentlichte] Kurs] [Edelmetall:][am International Interbank Spot Market wahrgenommene [Bid Preis][Preis]]des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [innerhalb des Beobachtungszeitraumes][am Bewertungstag] der Barriere entsprechen oder diese unterschreiten **und**
- (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten
- erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung von Fondsanteilen.
- "Fondsanteil" ist ein Anteil an [dem [Comstage ETF DAX® TR (ISIN ●] [Comstage ETF einfügen], einem Teilfonds der Comstage ETF SICAV, Luxemburg][andere Fondsanteile einfügen] (der "Fonds").

Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}} \cdot \text{Bezugsverhältnis}}{\text{NAV}_{\text{final}}}$$

wobei

A = die Anzahl der pro Teilschuldverschreibung zu liefernden Fondsanteile

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

NAV_{final} = der von der im Verkaufsprospekt des Fonds genannten Depotbank für den Bewertungstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds (www.comstage.de) veröffentlichte Nettoinventarwert eines Fondsanteils

3. Sollte die Lieferung der Fondsanteile am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Fondsanteile einen (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Fondsanteilen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Inhabern von Teilschuldverschreibungen je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Fondsanteils einen Betrag in EUR zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] NAV_{final} des Fondsanteils am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung von Fondsanteilen einfügen]

Dieser Absatz 4. ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen der Absätze 2. und 3. Umrechnungen erforderlich sind

4. Alle Umrechnungen nach diesem § 4 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

[zusätzliche oder andere produktspezifische Möglichkeiten der Einlösung einfügen]

§ 5 ZAHLUNGEN

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Bonds mit Barausgleich

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf

die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen überweist.

2. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Teilschuldverschreibungen weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden [Aktien][Zertifikate] [Fondsanteile] sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden [Aktien][Zertifikate][Fondsanteile] an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen überweist bzw. liefert.

2. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung bzw. die Lieferung von [Aktien][Zertifikaten][Fondsanteilen] an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag oder kein [Geschäftstag] ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag und [Geschäftstag]. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Teilschuldverschreibungen weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6

ANPASSUNGEN [; KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Aktien

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (beide wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie, die die Maßgebliche Terminbörse (wie nachstehend definiert)

vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis [, das Bezugsverhältnis] und die Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktie durch eine andere Aktie oder ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Für den Fall, dass infolge der Anpassung der Maßgeblichen Terminbörse die Aktie durch einen Aktienkorb ersetzt wird, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der am Stichtag höchsten Marktkapitalisierung als (neuen) Basiswert zu bestimmen und die übrigen Aktien aus dem Aktienkorb am ersten auf den Stichtag folgenden Börsengeschäftstag zum ersten Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibende Aktie zu reinvestieren. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges

Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;

- c) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Maßgeblichen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
- e) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

- f) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
 - g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht dies nach § 12 bekannt.

[*zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Indizes

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index ermittelt. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 12 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- [3. Für den Fall, dass der Eintritt eines Anpassungsereignisses in Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs des Index hat, können u.a. der Basispreis [, das Bezugsverhältnis] und die Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst werden. Eine solche Anpassung wird gemäß § 12 bekannt gemacht und erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis in Hinblick auf die im Index enthaltenen Aktien auf den Kurs des Index auswirkt.

*dieser Absatz 3.
ist nur anwendbar
bei Aktienindizes*

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;

- b) bei folgenden Maßnahmen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf eine im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index sind, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;
- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf eine der im Index enthaltenen Aktie oder auf den Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- g) bei der Einstellung der Börsennotierung einer der im Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- h) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen

Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;

- i) wenn alle Aktien einer der im Index enthaltenen Gesellschaften oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- j) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, gestellt wird; oder
- k) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]

[3][4]. Ist (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabebetrag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Teilschuldverschreibungen mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 12 kündigen.

[4][5]. Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz [3][4]. gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Edelmetalle

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht

möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf das Edelmetall, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis [, das Bezugsverhältnis] und die Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Definition des Referenzpreises geändert wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf das Edelmetall gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) wenn seit dem Ausgabebetrag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
- b) bei der Anpassung von Edelmetall-Kontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- c) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Edelmetalls auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabebetrag erfolgt;
- d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut

abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder

e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. "**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf den Preis des Edelmetalls.

[*zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

<i>Alternative:</i>	<i>Teilschuldverschreibungen bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte</i>
---------------------	---

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis [, das Bezugsverhältnis] und die Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch einen anderen oder andere Futures Kontrakte ersetzt wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei der Anpassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- b) bei der Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei einer wesentlichen Veränderung des Konzepts des Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder der Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen;
- d) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Rohstoff erhoben wird, der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakt auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt;
- e) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder
- f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

[*zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf andere Basiswerte

[entfällt] [*Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

§ 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind von den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 12 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 FÄLLIGSTELLUNG

1. Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren Einlösung gemäß § 4 zuzüglich Stückzinsen zu verlangen, falls:
 - a) sich die Emittentin hinsichtlich einer im Rahmen dieser Emissionsbedingungen fälligen Zahlung [und/oder Lieferung] mehr als 30 Tage im Rückstand befindet;
 - b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Inhaber von Teilschuldverschreibungen fort dauert, oder
 - c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch

Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder

- d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, oder
- e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- f) ein Ereignis gemäß c) bis e) in Bezug auf die in § 12 genannte Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- 2. Die Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Zahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.

Im Falle einer vorzeitigen Fälligestellung gilt der Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem alle Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung erfüllt sind, als Bewertungstag und der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach diesem Tag als Fälligkeitstag.

§ 11

SCHULDNERWECHSEL

- 1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Inhaberschuldverschreibungsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Teilschuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.

§ 12

BEKANNTMACHUNGEN

[Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden auf der Internetseite [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.]

[Soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Teilschuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]

§ 13

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Teilschuldverschreibungen. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Teilschuldverschreibungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens **[Anzahl]** Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Teilschuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Emissionspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Emissionspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Teilschuldverschreibungen.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Teilschuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Teilschuldverschreibungen angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

4. Als "**Emissionspreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der beim Ersterwerb der Teilschuldverschreibungen tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Teilschuldverschreibungen [bzw. – falls der Erwerbspreis für den Ersterwerb nicht mehr feststellbar ist - der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom **[Datum]** angegebene Ausgabepreis].
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Teilschuldverschreibungen zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gemäß § 12 mitgeteilt.
6. Waren dem Inhaber von Teilschuldverschreibungen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Inhaber von Teilschuldverschreibungen ungeachtet der Absätze 2. - 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
8. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 FORM

1. Die Inhaberschuldverschreibung der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen zu je **[Währung] [Stückelung]** (die "**Teilschuldverschreibungen**") eingeteilt.

Diese Absätze 2. - 4. sind nur anwendbar bei Bonds, für die TEFRA C zutrifft

2. Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der **[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems]** (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von Teilschuldverschreibungen**") auf Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Teilschuldverschreibungen in Einheiten von **[einer][•]** Teilschuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
4. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

Diese Absätze 2. - 4. sind nur anwendbar bei Bonds, für die TEFRA D zutrifft

2. Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von Teilschuldverschreibungen**") stehen Miteigentumsanteile an der Temporären bzw. Permanenten Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die

Teilschuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Teilschuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

4. Die Temporäre bzw. Permanente Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
5. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

<i>Alternative:</i>	<i>Wenn die Basiswerte Aktien sind</i>
---------------------	--

Diese Definition des Basiswerts ist anzuwenden bei Bonds mit Barausgleich

["Basiswerte" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere (die "**Aktien**") der bezeichneten Gesellschaften

	Aktie	Basispreis	Barriere	Maßgebliche Börse
Basiswert₁				
...				
Basiswert_n				

]

Diese Definition des Basiswerts ist anzuwenden bei Bonds mit Lieferverpflichtung

["Basiswerte" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere (die "**Aktien**") der bezeichneten Gesellschaften

	Aktie	Bezugsverhältnis	Basispreis	Barriere	Maßgebliche Börse
Basiswert₁					
...					
Basiswert_n					

]

"Bewertungstag" ist der **[Datum]**.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis einer oder mehrerer Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis für alle Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis für eine oder mehrere Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis der betreffenden Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

[Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der vorstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswerte") genannten Verhältnis.]

"Börsengeschäftstag" ist ein Tag, an dem die jeweils Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse (§ 6 Absatz 4.) während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) einer oder mehrerer Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse oder (b) von auf eine oder mehrere Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist die in der vorstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswert") genannte jeweilige Börse.

"Referenzpreis" ist der [an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)]*[entsprechende andere Bestimmung einfügen]* der jeweiligen Aktie an der jeweils Maßgeblichen Börse.

Diese Definitionen sind nur anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung

"Performance" einer Aktie meint eine Dezimalzahl, die durch die Division des Referenzpreises der jeweiligen Aktie am Bewertungstag durch den Basispreis dieser Aktie ermittelt wird.

"Worst Performing Aktie" ist diejenige Aktie, deren Performance am Bewertungstag die niedrigste ist. Sollten am Bewertungstag mehrere Aktien die gleiche Performance aufweisen, so legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) fest, welche Aktie als die Worst Performing Aktie gilt und wird dies gemäß § 12 bekannt machen.

Alternative:

Wenn die Basiswerte Indizes sind

"Basiswerte" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Indizes (die "Indizes"), die von den bezeichneten Indexsponsoren festgestellt und veröffentlicht werden

	Index	Basispreis	Barriere	Index-sponsor
Basiswert ₁				
...				
Basiswert _n				

"Bewertungstag" ist der [Datum].

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines oder mehrerer Indizes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis für alle Indizes vom jeweiligen Indexsponsor wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des betreffenden Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis des betreffenden Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Indexgeschäftstag" ist ein Tag, an dem die Indexsponsoren üblicherweise den jeweiligen Index berechnen und veröffentlichen.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des jeweiligen Index herangezogen werden [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den betreffenden Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Referenzpreis" ist der [an einem Tag vom jeweiligen Indexsponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)]

[entsprechende andere Bestimmung einfügen] des jeweiligen Index.

Alternative:	Wenn die Basiswerte Edelmetalle sind
--------------	--------------------------------------

"Basiswerte" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Edelmetalle (die "Edelmetalle").

	Edelmetall	Basispreis	Barriere
Basiswert ₁			
...			
Basiswert _n			

"Bewertungstag" ist der [Datum].

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines oder mehrerer Edelmetalle nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis für alle Edelmetalle wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis eines oder mehrerer Edelmetalle festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des betreffenden Edelmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem [ein "Londoner Banken-Fixing" (spot fixing) für die Edelmetalle üblicherweise durchgeführt wird] [entsprechende andere Bestimmung einfügen].

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Edelmetalle am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Preis eines oder mehrerer Edelmetalle bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der jeweils maßgeblichen Terminbörse (§ 6 Absatz 3.), sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Referenzpreis" ist [der erste an einem Tag auf der Reuters-Seite [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) als "Londoner Banken-Fixing" in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze (fine troy ounce, 31,1035 g) des jeweiligen Edelmetalls] [entsprechende andere Bestimmung einfügen].

Alternative:

Wenn die Basiswerte Futures-Kontrakte sind

"Basiswerte" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen maßgeblichen Futures-Kontrakte (die "**Maßgeblichen Futures-Kontrakte**"):

	Futures-Kontrakt	Basispreis	Barriere	Maßgebli. Terminbörse
Basiswert₁				
...				
Basiswert_n				

Nur anwendbar, wenn der fällige Futures-Kontrakt in einen anderen gerollt wird

[An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von [fünf][zehn][●] Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag eines jeweiligen Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser als Basiswert der Teilschuldverschreibungen seine Gültigkeit und wird durch den [nächstfälligen][●] Futures-Kontrakt an der entsprechenden Maßgeblichen Terminbörse mit einer Restlaufzeit von [mindestens einem Monat][●] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der jeweilige Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen heranzuziehen ist (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am letzten Handelstag eines jeweiligen Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag als Basiswert der Teilschuldverschreibungen seine Gültigkeit und wird durch den [nächstfälligen][●] Futures-Kontrakt an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der jeweilige Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

"Bewertungstag" ist der [Datum].

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines oder mehrerer Maßgeblicher Futures-Kontrakte nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis für alle Maßgeblichen Futures-Kontrakte wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis eines oder mehrerer Maßgeblicher Futures-Kontrakte festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis des betreffenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes nach billigem Ermessen (§ 315) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die jeweiligen Maßgebliche Terminbörsen während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, ungeachtet der Tatsache, dass der Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird und ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen

Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Maßgeblicher Futures-Kontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist, oder die Nichtfeststellung und/oder Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises durch die entsprechende Maßgebliche Terminbörse. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/-"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" ist die in der vorstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswert") genannte Terminbörse.

Für den Fall, dass an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse keine entsprechenden Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse wird gemäß § 12 bekannt gemacht.

"Referenzpreis" ist der [von der jeweils Maßgeblichen Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Abrechnungspreis (*settlement price*)]*[Preis]* für den jeweiligen Maßgeblichen Futures-Kontrakt]*[entsprechende andere Bestimmung einfügen]*.

<i>Für alle Basiswerte anwendbar</i>
--

"Basispreis" des jeweiligen Basiswerts ist der in der nachstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswerte") genannte Wert.

"Fälligkeitstag" ist der *[Datum]*.

"Barriere" des jeweiligen Basiswerts ist der in der vorstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswerte") genannte Wert.

*Diese Definition ist
nur anwendbar, wenn
nach § 4
Umrechnungen
erforderlich sind*

["Maßgeblicher Umrechnungskurs" ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in [USD][●] (der "EUR/●-Kurs") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

["Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist EUR 1,00 / [USD][●] 1,00.]

["Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.]

["Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken und

Devisenmärkte in New York sowie das Clearing System Zahlungen in USD abwickeln.]

[zusätzliche oder andere produktspezifische Definitionen einschließlich zusätzliche oder andere Basiswerte einfügen]

§ 3 VERZINSUNG

1. Die Teilschuldverschreibungen werden vom [Datum] an mit • % verzinst.

[Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.][Die Zinsen sind jährlich nachträglich am • eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.][entsprechende andere Bestimmung einfügen]

2. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Zahlungsgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Zahlungsgeschäftstag erfolgt.
3. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Einlösung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Zahlstelle bereitzustellen, sind die Zinsen auf den jeweils offenen Nennbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange zu zahlen, bis dieser Nennbetrag gezahlt ist, jedoch nicht länger als 14 Tage nach dem Tag, an dem die erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht worden ist.
4. [Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen (actual/actual gemäß ICMA Rule 251).][Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der betreffenden Zinsbestimmungsperiode in ein Schaltjahr fällt, der Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 365). (actual/actual nach ISDA).][entsprechende andere Bestimmungen einfügen]

§ 4 FÄLLIGKEIT

1. Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich § •] am Fälligkeitstag eingelöst. Die Einlösung erfolgt vorbehaltlich Absatz 2. zum Nennbetrag.

Dieser Absatz 2. ist anwendbar bei Bonds mit Barausgleich

2. Sollte der festgestellte und veröffentlichte Referenzpreis eines der Basiswerte am Bewertungstag die jeweilige Barriere unterschreiten [oder dieser entsprechen], erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung zu einem Betrag (ggf. auf den nächsten [Cent][•] auf- bzw. abgerundet, wobei ab 0,5 [Cent][•] aufgerundet wird), der von der Emittentin nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$N \cdot \min \left[\frac{\text{Basiswert}_{1,final}}{\text{Basispreis}_1}; \dots; \frac{\text{Basiswert}_{n,final}}{\text{Basispreis}_n} \right]$$

wobei:

N = der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung
([Währung] [Stückelung])

Basiswert_{1,t}, ... und

Basiswert_{n,t} = der Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts_{1, ...,n}
am Bewertungstag

Basispreis₁, ... und

Basispreis_n = der Basispreis des jeweiligen Basiswerts_{1, ...,n}

Diese Absätze 2. und 3. sind anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung (nur anwendbar, wenn es sich bei den Basiswerten um Aktien handelt)

2. Sollte der festgestellte und veröffentlichte Referenzpreis einer der Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse am Bewertungstag die jeweilige Barriere [erreichen oder] unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl der Worst Performing Aktie in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

3. Sollte die Lieferung der betreffenden Worst Performing Aktie am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der entsprechenden Aktie einen (ggf. auf den nächsten [Cent][•] kaufmännisch auf oder abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis der Worst Performing Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Inhabern von Teilschuldverschreibungen je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einer Aktie einen Betrag in EUR zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Referenzpreis der Worst Performing Aktie am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Aktien ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung einfügen]

Dieser Absatz 4. ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen der Absätze 2. und 3. Umrechnungen erforderlich sind

4. Alle Umrechnungen nach diesem § 4 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

[zusätzliche oder andere produktspezifische Möglichkeiten der Einlösung einfügen]

§ 5 ZAHLUNGEN

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Bonds mit Barausgleich

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen überweist.
2. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Teilschuldverschreibungen weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen überweist bzw. liefert.
2. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung bzw. die Lieferung von Aktien an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag oder kein **[Geschäftstag]** ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag und **[Geschäftstag]**. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Teilschuldverschreibungen weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6 ANPASSUNGEN [; KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN]

<i>Alternative:</i>	<i>Teilschuldverschreibungen bezogen auf Aktien</i>
---------------------	---

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (beide wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf die jeweilige Aktie, die die entsprechende Maßgebliche Terminbörse (wie nachstehend definiert) vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315BGB). Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den jeweiligen Basispreis und die jeweilige Barriere [sowie das Bezugsverhältnis] beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die betreffende Aktie durch eine andere Aktie oder ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Für den Fall, dass infolge der Anpassung der entsprechenden Maßgeblichen Terminbörse die betreffende Aktie durch einen Aktienkorb ersetzt wird, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der am Stichtag höchsten Marktkapitalisierung als (neuen) Basiswert zu bestimmen und die übrigen Aktien aus dem Aktienkorb am ersten auf den Stichtag folgenden Börsengeschäftstag zum ersten Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibende Aktie zu reinvestieren. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse auf die betreffende Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der betreffenden Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten

auf die betreffende Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktie;

- b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der betreffenden Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c) bei der Anpassung von an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die betreffende Aktie an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei der Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Aktie an der entsprechenden Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Maßgeblichen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen

abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;

- e) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der betreffenden Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- f) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

4. "**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt, ist die entsprechende Maßgebliche Terminbörse die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der betreffenden Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht dies nach § 12 bekannt.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Indizes

1. Wird einer der Indizes nicht mehr vom jeweiligen Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index ermittelt. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird einer der Indizes zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 12 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- [3. Für den Fall, dass der Eintritt eines Anpassungsereignisses in Hinblick auf eine der in einem der Indizes enthaltenen Aktien einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs des Index hat, kann der jeweilige Basispreis und die jeweilige Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst werden. . Eine

Dieser Absatz 3. ist nur anwendbar bei Aktienindizes

solche Anpassung wird gemäß § 12 bekannt gemacht und erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis in Hinblick auf die im betreffenden Index enthaltenen Aktien auf den Kurs des Index auswirkt.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des jeweiligen Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;
- b) bei folgenden Maßnahmen einer der Gesellschaften, deren Aktien im betreffenden Index enthalten sind: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf eine im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index sind, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;
- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf eine der im betreffenden Index enthaltene Aktie oder auf den betreffenden Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- g) bei der Einstellung der Börsennotierung einer der im betreffenden Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen

Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- h) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
- i) wenn alle Aktien einer der im betreffenden Index enthaltenen Gesellschaften oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- j) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen einer der Gesellschaften, deren Aktien im betreffenden Index enthalten sind, gestellt wird; oder
- k) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]

[3][4]. Ist (i) die Festlegung eines entsprechenden Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar, oder (ii) nimmt der jeweilige Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des jeweiligen Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des betreffenden Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Teilschuldverschreibungen mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 12 kündigen.

[4][5]. Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz [3][4]. gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Edelmetalle

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf das jeweilige Edelmetall, die die entsprechende Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den jeweiligen Basispreis und die jeweilige Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Definition des jeweiligen Referenzpreises geändert wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der jeweils Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf das Edelmetall gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des betreffenden Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
- b) bei der Anpassung von Edelmetall-Kontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- c) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das betreffende Edelmetall erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Edelmetalls auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt;
- d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder
- e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. "**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die jeweilige Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf den Preis des jeweiligen Edelmetalls.

[*zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

<i>Alternative:</i>	<i>Teilschuldverschreibungen bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte</i>
---------------------	---

- 1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts, die die entsprechende Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder

Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den jeweiligen Basispreis und die jeweilige Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der betreffende Maßgebliche Futures-Kontrakt durch einen anderen oder andere Futures-Kontrakte ersetzt wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der jeweils Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei der Anpassung des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der entsprechenden Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- b) bei der Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des betreffenden Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei einer wesentlichen Veränderung des Konzepts des betreffenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder der Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen;
- d) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Rohstoff erhoben wird, der dem jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakt auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabebetrag erfolgt;
- e) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das

Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder

- f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

<i>Alternative:</i>	<i>Teilschuldverschreibungen bezogen auf andere Basiswerte</i>
---------------------	--

[entfällt] [Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

§ 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind von den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 12 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 FÄLLIGSTELLUNG

1. Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren Einlösung gemäß § 4 zuzüglich Stückzinsen zu verlangen, falls:
 - a) die Emittentin hinsichtlich einer im Rahmen dieser Emissionsbedingungen fälligen Zahlung [und/oder Lieferung] mehr als 30 Tage im Rückstand befindet;
 - b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Inhaber von Teilschuldverschreibungen fort dauert, oder
 - c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
 - d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht, oder
 - e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - f) ein Ereignis gemäß c) bis e) in Bezug auf die in § 12 genannte Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

2. Die Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Zahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.

Im Falle einer vorzeitigen Fälligestellung gilt der Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem alle Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung erfüllt sind, als Bewertungstag und der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach diesem Tag als Fälligkeitstag.

§ 11 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen alle

Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Teilschuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.

§ 12

BEKANNTMACHUNGEN

[Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden auf der Internetseite [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese

gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.]

[Soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Teilschuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]

§ 13

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Teilschuldverschreibungen. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Teilschuldverschreibungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens **[Anzahl]** Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Teilschuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Emissionspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Emissionspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Teilschuldverschreibungen.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Teilschuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den

Inhabern von Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Teilschuldverschreibungen angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

4. Als "**Emissionspreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der beim Ersterwerb der Teilschuldverschreibungen tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Teilschuldverschreibungen [bzw. – falls der Erwerbspreis für den Ersterwerb nicht mehr feststellbar ist - der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom **[Datum]** angegebene Ausgabepreis].
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Teilschuldverschreibungen zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gemäß § 12 mitgeteilt.
6. Waren dem Inhaber von Teilschuldverschreibungen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Inhaber von Teilschuldverschreibungen ungeachtet der Absätze 2. - 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
8. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 FORM

1. Die Inhaberschuldverschreibung der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen zu je **[Währung] [Stückelung]** (die "**Teilschuldverschreibungen**") eingeteilt.

Diese Absätze 2. - 4. sind nur anwendbar bei Bonds, für die TEFRA C zutrifft

2. Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der **[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems]** (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von Teilschuldverschreibungen**") auf Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Teilschuldverschreibungen in Einheiten von **[einer][•]** Teilschuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
4. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

Diese Absätze 2. - 4. sind nur anwendbar bei Bonds, für die TEFRA D zutrifft

2. Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von Teilschuldverschreibungen**") stehen Miteigentumsanteile an der Temporären bzw. Permanenten Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die

Teilschuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Teilschuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

4. Die Temporäre bzw. Permanente Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
5. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

<i>Alternative:</i>	<i>Wenn die Basiswerte Aktien sind</i>
---------------------	--

Diese Definition des Basiswerts ist anzuwenden bei Bonds mit Barausgleich

["Basiswerte" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere (die "**Aktien**") der bezeichneten Gesellschaften

	Aktie	Basispreis	Barriere	Maßgebli. Börse
Basiswert₁				
...				
Basiswert_n				

]

Diese Definition des Basiswerts ist anzuwenden bei Bonds mit Lieferverpflichtung

["Basiswerte" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere (die "**Aktien**") der bezeichneten Gesellschaften

	Aktie	Bezugs- verhältnis	Basispreis	Barriere	Maßgebli. Börse
Basiswert₁					
...					
Basiswert_n					

]

"Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum vom [**Datum**] bis zum Bewertungstag.

"Bewertungstag" ist der [**Datum**].

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis einer oder mehrerer Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden

Börsengeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis für alle Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis für eine oder mehrere Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis der betreffenden Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

[Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der vorstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswerte") genannten Verhältnis.]

"**Börsengeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die jeweils Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse (§ 6 Absatz 4.) während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) einer oder mehrerer Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse oder (b) von auf eine oder mehrere Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist die in der vorstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswert") genannte jeweilige Börse.

"**Referenzpreis**" ist der [an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)]*[entsprechende andere Bestimmung einfügen]* der jeweiligen Aktie an der jeweils Maßgeblichen Börse.

"**Performance**" einer Aktie meint eine Dezimalzahl, die durch die Division des Referenzpreises der jeweiligen Aktie am Bewertungstag durch den Basispreis dieser Aktie ermittelt wird.

"**Worst Performing Aktie**" ist diejenige Aktie, deren Performance am Bewertungstag die niedrigste ist. Sollten am Bewertungstag mehrere Aktien die gleiche Performance aufweisen, so legt die

Diese Definitionen sind nur anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung

Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) fest, welche Aktie als die Worst Performing Aktie gilt und wird dies gemäß § 12 bekannt machen.

<i>Alternative:</i>	<i>Wenn die Basiswerte Indizes sind</i>
---------------------	---

"**Basiswerte**" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Indizes (die "**Indizes**"), die von den bezeichneten Indexsponsoren festgestellt und veröffentlicht werden

	Index	Basispreis	Barriere	Index-sponsor
Basiswert₁				
...				
Basiswert_n				

"**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum vom [**Datum**] bis zum Bewertungstag.

"**Bewertungstag**" ist der [**Datum**].

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines oder mehrerer Indizes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis für alle Indizes vom jeweiligen Indexsponsor wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des betreffenden Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis des betreffenden Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Indexsponsoren üblicherweise den jeweiligen Index berechnen und veröffentlichen.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des jeweiligen Index herangezogen werden [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den betreffenden Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von

Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Referenzpreis" ist der [an einem Tag vom jeweiligen Indexsponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)] [entsprechende andere Bestimmung einfügen] des jeweiligen Index.

Alternative:	Wenn die Basiswerte Edelmetalle sind
--------------	--------------------------------------

"Basiswerte" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Edelmetalle (die "Edelmetalle").

	Edelmetall	Basispreis	Barriere
Basiswert ₁			
...			
Basiswert _n			

"Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum vom [Datum] bis zum Bewertungstag.

"Bewertungstag" ist der [Datum].

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines oder mehrerer Edelmetalle nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis für alle Edelmetalle wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis eines oder mehrerer Edelmetalle festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des betreffenden Edelmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem [ein "Londoner Banken-Fixing" (spot fixing) für die jeweiligen Edelmetalle üblicherweise durchgeführt wird] [entsprechende andere Bestimmung einfügen].

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Edelmetalle am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Preis eines oder mehrerer Edelmetalle bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (§ 6 Absatz 3.), sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen

überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Referenzpreis" ist [der erste an einem Tag auf der Reuters-Seite **[Bildschirmseite]** (oder einer diese ersetzenden Seite) als "Londoner Banken-Fixing" in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze (fine troy ounce, 31,1035 g) des jeweiligen Edelmetalls] **[entsprechende andere Bestimmung einfügen]**.

<i>Alternative:</i>	<i>Wenn die Basiswerte Futures-Kontrakte sind</i>
---------------------	---

"Basiswerte" sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen maßgeblichen Futures-Kontrakte (die "**Maßgeblichen Futures-Kontrakte**"):

	Futures-Kontrakt	Basispreis	Barriere	Maßgebli. Terminbörse
Basiswert₁				
...				
Basiswert_n				

Nur anwendbar, wenn der fällige Futures-Kontrakt in einen anderen gerollt wird

[An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von **[fünf][zehn][●]** Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag eines jeweiligen Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser als Basiswert der Teilschuldverschreibungen seine Gültigkeit und wird durch den **[nächstfälligen][●]** Futures-Kontrakt an der entsprechenden Maßgeblichen Terminbörse mit einer Restlaufzeit von **[mindestens einem Monat][●]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen heranzuziehen ist (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am letzten Handelstag eines Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag als Basiswert der Teilschuldverschreibungen seine Gültigkeit und wird durch den **[nächstfälligen][●]** Futures-Kontrakt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

"**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum vom **[Datum]** bis zum Bewertungstag.

"**Bewertungstag**" ist der **[Datum]**.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines oder mehrerer Maßgeblicher Futures-Kontrakte nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis für alle Maßgeblichen Futures-Kontrakte wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis eines oder mehrerer Maßgeblicher Futures-Kontrakte festgestellt und

veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis des betreffenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes nach billigem Ermessen (§ 315) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die jeweiligen Maßgebliche Terminbörsen während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, ungeachtet der Tatsache, dass der Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird und ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Maßgeblicher Futures-Kontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist, oder die Nichtfeststellung und/oder Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises durch die entsprechende Maßgebliche Terminbörse. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 12 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" ist die in der vorstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswert") genannte Terminbörse.

Für den Fall, dass an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse keine Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse wird gemäß § 12 bekannt gemacht.

"Referenzpreis" ist der [von der jeweils Maßgeblichen Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Abrechnungspreis (*settlement price*)]**[Preis]** des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes]**[entsprechende andere Bestimmung einfügen]**.

<i>Für alle Basiswerte anwendbar</i>
--

"Basispreis" des jeweiligen Basiswerts ist der in der nachstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswert") genannte Wert.

"Fälligkeitstag" ist der **[Datum]**.

"Barriere" des jeweiligen Basiswerts ist der in der vorstehenden Tabelle (siehe Definition "Basiswert") genannte Wert.

Diese Definition ist
nur anwendbar, wenn
nach § 4
Umrechnungen
erforderlich sind

["Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der "**EUR/•-Kurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

["Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist EUR 1,00 / [USD][•] 1,00.]

["Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.]

["Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York sowie das Clearing System Zahlungen in USD abwickeln.]

[zusätzliche oder andere produktspezifische Definitionen einschließlich zusätzliche oder andere Basiswerte einfügen]

§ 3 VERZINSUNG

1. Die Teilschuldverschreibungen werden vom [Datum] an mit • % verzinst.

[Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.][Die Zinsen sind jährlich nachträglich am • eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.][entsprechende andere Bestimmung einfügen]

2. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Zahlungsgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Zahlungsgeschäftstag erfolgt.
3. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Einlösung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Zahlstelle bereitzustellen, sind die Zinsen auf den jeweils offenen Nennbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange zu zahlen, bis dieser Nennbetrag gezahlt ist, jedoch nicht länger als 14 Tage nach dem Tag, an dem die erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht worden ist.
4. [Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen (*actual/actual* gemäß *ICMA Rule 251*).][Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der betreffenden Zinsbestimmungsperiode in ein Schaltjahr fällt, der Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 365). (*actual/actual* nach *ISDA*).][entsprechende andere Bestimmungen einfügen]

§ 4 FÄLLIGKEIT

1. Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich § •] am Fälligkeitstag eingelöst. Die Einlösung erfolgt vorbehaltlich Absatz 2. zum Nennbetrag.

Dieser Absatz 2. ist anwendbar bei Bonds mit Barausgleich

2. Sollte
 - (i) der [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor][an der Maßgeblichen Terminbörse][•] [festgestellte und veröffentlichte] Kurs] [*Edelmetall:*][am *International Interbank Spot Market* wahrgenommene [Bid Preis][Preis] eines der Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes der jeweiligen Barriere entsprechen oder diese unterschreiten **und**
 - (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreiten,

erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung zu einem Betrag (ggf. auf den nächsten [Cent][•] auf- bzw. abgerundet, wobei ab 0,5 [Cent][•] aufgerundet wird), der von der Emittentin nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$N \cdot \min \left[\frac{\text{Basiswert}_{1, \text{final}}}{\text{Basispreis}_1}; \dots; \frac{\text{Basiswert}_{n, \text{final}}}{\text{Basispreis}_n} \right]$$

wobei:

N = der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung
([Währung] [Stückelung])

Basiswert_{1,t}, ... und

Basiswert_{n,t} = der Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts_{1, ...,n}
am Bewertungstag

Basispreis₁, ... und

Basispreis_n = der Basispreis des jeweiligen Basiswerts_{1, ...,n}

Diese Absätze 2. und 3. sind anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung (nur anwendbar, wenn es sich bei den Basiswerten um Aktien handelt)

2. Sollte
 - (i) der [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor][an der Maßgeblichen Terminbörse][•] [festgestellte und veröffentlichte] Kurs] [*Edelmetall:*][am *International Interbank Spot Market* wahrgenommene [Bid Preis][Preis] eines der Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes der jeweiligen Barriere entsprechen oder diese unterschreiten **und**
 - (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreiten

erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl der Worst Performing Aktie in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.
3. Sollte die Lieferung der betreffenden Worst Performing Aktie am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der entsprechenden Aktie einen (ggf. auf den nächsten [Cent][•] kaufmännisch auf oder

abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis der Worst Performing Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Inhabern von Teilschuldverschreibungen je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einer Aktie einen Betrag in EUR zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Referenzpreis der Worst Performing Aktie am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Aktien ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung einfügen]

Dieser Absatz 4. ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen der Absätze 2. und 3. Umrechnungen erforderlich sind

4. Alle Umrechnungen nach diesem § 4 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

[zusätzliche oder andere produktspezifische Möglichkeiten der Einlösung einfügen]

§ 5 ZAHLUNGEN

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Bonds mit Barausgleich

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen überweist.
2. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Teilschuldverschreibungen weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Bonds mit Lieferverpflichtung

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen überweist bzw. liefert.
2. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung bzw. die Lieferung von Aktien an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag und kein **[Geschäftstag]** ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag und **[Geschäftstag]**. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von

Teilschuldverschreibungen weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6

ANPASSUNGEN [KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN]

<i>Alternative:</i>	<i>Teilschuldverschreibungen bezogen auf Aktien</i>
---------------------	---

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (beide wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf die jeweilige Aktie, die die entsprechende Maßgebliche Terminbörse (wie nachstehend definiert) vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315BGB). Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den jeweiligen Basispreis und die jeweilige Barriere [sowie das Bezugsverhältnis] beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die betreffende Aktie durch eine andere Aktie oder ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Für den Fall, dass infolge der Anpassung der entsprechenden Maßgeblichen Terminbörse die betreffende Aktie durch einen Aktienkorb ersetzt wird, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der am Stichtag höchsten Marktkapitalisierung als (neuen) Basiswert zu bestimmen und die übrigen Aktien aus dem Aktienkorb am ersten auf den Stichtag folgenden Börsengeschäftstag zum ersten Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibende Aktie zu reinvestieren. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin

Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse auf die betreffende Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der betreffenden Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die betreffende Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktie;
- b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der betreffenden Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c) bei der Anpassung von an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant

erachteter Informationen;

- b) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die betreffende Aktie an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c) bei der Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Aktie an der entsprechenden Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Maßgeblichen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
 - e) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der betreffenden Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
 - g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. **"Maßgebliche Terminbörse"** bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt, ist die entsprechende Maßgebliche Terminbörse die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der betreffenden Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht dies nach § 12 bekannt.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Indizes

1. Wird einer der Indizes nicht mehr vom jeweiligen Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index ermittelt. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird einer der Indizes zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 12 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- [3. Für den Fall, dass der Eintritt eines Anpassungsereignisses in Hinblick auf eine der in einem der Indizes enthaltenen Aktien einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs des Index hat, kann der jeweilige Basispreis und die jeweilige Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst werden. Eine solche Anpassung gemäß § 12 bekannt gemacht und erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis in Hinblick auf die im betreffenden Index enthaltenen Aktien auf den Kurs des Index auswirkt.

*Dieser Absatz 3.
ist nur anwendbar
bei Aktienindizes*

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des jeweiligen Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;
- b) bei folgenden Maßnahmen einer der Gesellschaften, deren Aktien im betreffenden Index enthalten sind: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf eine im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur

Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index sind, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;

- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf eine der im betreffenden Index enthaltene Aktie oder auf den betreffenden Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- g) bei der Einstellung der Börsennotierung einer der im betreffenden Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- h) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
- i) wenn alle Aktien einer der im betreffenden Index enthaltenen Gesellschaften oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- j) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen einer der Gesellschaften, deren Aktien im betreffenden Index enthalten sind, gestellt wird; oder
- k) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]

[3][4]. Ist (i) die Festlegung eines entsprechenden Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar, oder (ii) nimmt der jeweilige Indexsponsor nach dem Ausgabebetrag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des jeweiligen Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des betreffenden Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Teilschuldverschreibungen mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 12 kündigen.

[4][5]. Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz [3][4]. gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Edelmetalle

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf das jeweilige Edelmetall, die die entsprechende Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den jeweiligen Basispreis und die jeweilige Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Definition des jeweiligen Referenzpreises geändert wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der

vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der jeweils Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf das Edelmetall gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) wenn seit dem Ausgabebetrag bei der zur Berechnung des Preises des betreffenden Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
- b) bei der Anpassung von Edelmetall-Kontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- c) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das betreffende Edelmetall erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Edelmetalls auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabebetrag erfolgt;
- d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder
- e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. "**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die jeweilige Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf den Preis des jeweiligen Edelmetalls.

[*zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts, die die entsprechende Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den jeweiligen Basispreis und die jeweilige Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der betreffende Maßgebliche Futures-Kontrakt durch einen anderen oder andere Futures-Kontrakte ersetzt wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der jeweils Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Teilschuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei der Anpassung des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der entsprechenden Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- b) bei der Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des betreffenden Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei einer wesentlichen Veränderung des Konzepts des betreffenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder der Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen;
- d) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Rohstoff erhoben wird, der dem jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakt auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabebetag erfolgt;
- e) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder
- f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

Alternative:

Teilschuldverschreibungen bezogen auf andere Basiswerte

[entfällt] [Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

§ 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind von den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 12 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 FÄLLIGSTELLUNG

1. Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren Einlösung gemäß § 4 zuzüglich Stückzinsen zu verlangen, falls:
 - a) die Emittentin hinsichtlich einer im Rahmen dieser Emissionsbedingungen fälligen Zahlung [und/oder Lieferung] mehr als 30 Tage im Rückstand befindet;
 - b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Inhaber von Teilschuldverschreibungen fort dauert, oder
 - c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
 - d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht, oder
 - e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt

oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

- f) ein Ereignis gemäß c) bis e) in Bezug auf die in § 12 genannte Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

2. Die Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Zahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.

Im Falle einer vorzeitigen Fälligestellung gilt der Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem alle Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung erfüllt sind, als Bewertungstag und der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach diesem Tag als Fälligkeitstag.

§ 11

SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
- a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Teilschuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;

- c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.

§ 12

BEKANNTMACHUNGEN

[Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden auf der Internetseite [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.]

[Soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Teilschuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]

§ 13

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Teilschuldverschreibungen. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Teilschuldverschreibungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens **[Anzahl]** Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Teilschuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Emissionspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Emissionspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Teilschuldverschreibungen.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Teilschuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Teilschuldverschreibungen angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als "**Emissionspreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der beim Ersterwerb der Teilschuldverschreibungen tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Teilschuldverschreibungen [bzw. – falls der Erwerbspreis für den Ersterwerb nicht mehr feststellbar ist - der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom **[Datum]** angegebene Ausgabepreis].

5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Teilschuldverschreibungen zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gemäß § 12 mitgeteilt.
6. Waren dem Inhaber von Teilschuldverschreibungen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Inhaber von Teilschuldverschreibungen ungeachtet der Absätze 2. - 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
8. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 FORM

1. Die Inhaberschuldverschreibung der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen zu je EUR **[Stückelung]** (die "**Teilschuldverschreibungen**") eingeteilt.
2. Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der **[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems]** (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von Teilschuldverschreibungen**") auf Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Teilschuldverschreibungen in Einheiten von **[einer][•]** Teilschuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
4. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
5. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Basispreis**" entspricht einem Wechselkurs von EUR 1,00/[USD][•] •.

"**Bewertungstag**" ist der **[Datum]**.

Sollte am Bewertungstag der als "Referenzkurs der Europäischen Zentralbank" ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite ECB37 oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs als Referenzpreis festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für EUR 1,00 in [USD][•] am Bewertungstag gegen 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als Referenzpreis.

"**Fälligkeitstag**" ist der [Datum].

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die EZB ein Fixing für EUR/[USD][•] durchführt.

"**Referenzpreis**" ist der auf der Reuters-Seite ECB37 als "Referenzkurs der Europäischen Zentralbank" veröffentlichte EUR/[USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der Reuters-Seite ECB37, sondern auf einer anderen Seite (die "**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/[USD][•]-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 12 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/[USD][•]-Durchschnittskurses als "Referenzkurs der Europäischen Zentralbank" dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen EUR/USD-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen und gemäß § 12 bekannt machen.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

[zusätzliche oder andere produktspezifische Definitionen einfügen]

§ 3

VERZINSUNG

1. Die Teilschuldverschreibungen werden vom [Datum] an mit • % verzinst.

[Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.][Die Zinsen sind jährlich nachträglich am • eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.][entsprechende andere Bestimmung einfügen]

2. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Zahlungsgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Zahlungsgeschäftstag erfolgt.
3. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Einlösung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Zahlstelle bereitzustellen, sind die Zinsen auf den jeweils offenen Nennbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange zu zahlen, bis dieser Nennbetrag gezahlt ist, jedoch nicht länger als 14 Tage nach dem Tag, an dem die

erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht worden ist.

4. [Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen (*actual/actual* gemäß *ICMA Rule 251*).][Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der betreffenden Zinsbestimmungsperiode in ein Schaltjahr fällt, der Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 365). (*actual/actual* nach ISDA).][*entsprechende andere Bestimmungen einfügen*]

§ 4 FÄLLIGKEIT

1. Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich § •] am Fälligkeitstag eingelöst. Die Einlösung erfolgt vorbehaltlich Absatz 2. zum Nennbetrag.
2. Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung im Nominalbetrag von EUR • durch Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von [USD][•] • (der "**Fremdwährungsbetrag**").

[*zusätzliche oder andere produktspezifische Möglichkeiten der Einlösung einfügen*]

§ 5 ZAHLUNGEN

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen überweist.
2. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Teilschuldverschreibungen weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6
ANPASSUNGEN [; KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN]

[entfällt] [*Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

§ 7
STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind von den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8
STATUS

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9
ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 12 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10
FÄLLIGSTELLUNG

1. Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren Einlösung gemäß § 4 zuzüglich Stückzinsen zu verlangen, falls:
 - a) die Emittentin hinsichtlich einer im Rahmen dieser Emissionsbedingungen fälligen Zahlung mehr als 30 Tage im Rückstand befindet;

- b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Inhaber von Teilschuldverschreibungen fort dauert, oder
- c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
- d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht, oder
- e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- f) ein Ereignis gemäß c) bis e) in Bezug auf die in § 12 genannte Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

2. Die Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Zahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.

Im Falle einer vorzeitigen Fälligestellung gilt der Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem alle Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung erfüllt sind, als Bewertungstag und der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach diesem Tag als Fälligkeitstag.

§ 11

SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 12 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Inhaberschuldverschreibungsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und

im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Teilschuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.

§ 12

BEKANNTMACHUNGEN

[Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden auf der Internetseite [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.]

[Soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Teilschuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]

§ 13

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Teilschuldverschreibungen. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Teilschuldverschreibungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens **[Anzahl]** Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Teilschuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Emissionspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Emissionspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Teilschuldverschreibungen.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Teilschuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Teilschuldverschreibungen angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Emissionspreises der Teilschuldverschreibungen verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

4. Als "**Emissionspreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der beim Ersterwerb der Teilschuldverschreibungen tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Teilschuldverschreibungen [bzw. – falls der Erwerbspreis für den Ersterwerb nicht mehr feststellbar ist - der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom **[Datum]** angegebene Ausgabepreis].
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Teilschuldverschreibungen zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Teilschuldverschreibungen gemäß § 12 mitgeteilt.
6. Waren dem Inhaber von Teilschuldverschreibungen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Inhaber von Teilschuldverschreibungen ungeachtet der Absätze 2. - 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
8. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Allgemeine Beschreibung

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts und wurde 1870 als Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg gegründet. Die Bank ist am 1. Juli 1958 aus dem Wiederausammenschluss von 1952 im Zuge einer Nachkriegsentflechtung geschaffenen Nachfolgeinstituten hervorgegangen. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, die Zentrale befindet sich am Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main (Telefon: 069 - 136-20). Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeitsbereiche

Die Commerzbank ist eine Universalbank. Sie betreut im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Privat- und Firmenkunden in allen Facetten des Bankgeschäfts. Zudem operiert die Bank – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf das Wertpapiergeschäft. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter Bauspar- und Versicherungsprodukte. Der Commerzbank-Konzern ist in drei Bereiche aufgeteilt: Kundenbank, Asset Based Finance und Abbau-Portfolio (Portfolio Restructuring Unit (PRU)). Die Kundenbank bündelt das kundenorientierte Kerngeschäft der Commerzbank. Hierzu gehören die vier Segmente Privatkunden, Mittelstandsbank, Corporates & Markets sowie Central & Eastern Europe. Der Bereich Asset Based Finance umfasst im Wesentlichen Commercial Real Estate, Public Finance und Schiffsfinanzierungen. Im Abbau-Portfolio werden Portfolien, von denen sich die Bank trennen wird, in einer eigenen Einheit separiert.

Privatkunden

In diesem Segment sind die gesamten Aktivitäten der Bank rund um die Privat- und Geschäftskunden zusammengefasst. Es besteht somit aus den Geschäftsfeldern Privat- und Geschäftskunden, Kredit, Wealth Management sowie Direct Banking.

Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden

Das Produktangebot umfasst die komplette Palette des Privatkundengeschäfts, einschließlich Zahlungsverkehr, Anlage- und Wertpapiergeschäft, Immobilien- und Konsumentenkredite sowie Produkte für die private Vorsorge.

Zur Gruppe der Geschäftskunden gehören Freiberufler, Selbständige und Gewerbetreibende sowie Inhaber von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu €2,5 Mio. Die ganz auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Kundengruppe zugeschnittene Produktpalette ist eine Kombination aus Lösungen in geschäftlichen Finanzfragen und ganzheitlicher, individueller Beratung für private Geldangelegenheiten.

Mittlerweile wurden bereits rund ein Drittel aller Commerzbank-Filialen auf das Vertriebsmodell "Filiale der Zukunft" umgestellt. Im Mittelpunkt dieser Filialen stehen Kundenorientierung, Beratung und Vertrieb. Neben dem Einsatz einer modernen SB-Automatisierung werden administrative Aufgaben vereinheitlicht, verschlankt und zentralisiert.

Im Internet steht eine virtuelle Filiale zur Verfügung, die praktisch das gesamte Angebot einer traditionellen Filiale zur Verfügung stellt, einschließlich Zahlungsverkehr und Wertpapiertransaktionen.

Geschäftsfeld Kredit

Im Geschäftsfeld Kredit wurden der Vertrieb und die Abwicklung komplett neu aufgestellt. Ziel ist es, die Bearbeitung von Krediten zu konzentrieren und im Prozess sowohl im Hinblick auf die Qualität der Kreditentscheidungen als auch hinsichtlich der Entscheidungszeiten zu optimieren. Weiterer Schwerpunkt ist die Intensivierung des aktiven Portfoliomanagements.

Geschäftsfeld Wealth Management

In diesem Geschäftsfeld werden Kunden betreut, die über ein liquides Vermögen ab EUR 500 000 verfügen oder bei denen besondere Lösungen erforderlich sind, etwa aufgrund der Komplexität der Vermögensstruktur. Die Kunden werden in allen Fragen der Vermögensverwaltung beraten; dabei reicht das Angebot von individueller Vermögensverwaltung und Wertpapiermanagement über Finanzanlagen- und Immobilienmanagement bis hin zu Stiftungs- und Nachlass-Management.

Direct Banking

Das Geschäftsfeld umfaßt hauptsächlich die Aktivitäten der Tochtergesellschaft comdirect bank AG; diese bietet Privatkunden Bank- und vor allem Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft an. Ihre Tochtergesellschaft comdirect private finance AG bietet zusätzlich Finanzdienstleistungen hinsichtlich komplexerer Themen wie Altersvorsorge und Vermögensbildung.

Mittelstandsbank

Zu diesem Segment gehören die Geschäftsfelder Corporate Banking, Mittelstand Regionen 1 und 2, Großkunden Regionen 1 und 2, Corporates International und Financial Institutions. Corporate Banking mit dem Center of Competence Renewable Energies betreut kleine bis mittelgroße Unternehmen mit einer Umsatzgröße zwischen EUR 2,5 Mio und EUR 250 Mio resp. 500 Mio, abhängig von der Kapitalmarktaffinität der Unternehmen. Im Bereich Großkunden werden die Aktivitäten mit großen und kapitalmarktnahen Firmenkunden zusammengefaßt. Das Geschäftsfeld Financial Institutions verantwortet die Beziehungen zu in- und ausländischen Banken und Finanzinstituten sowie Zentralbanken und Staaten und unterstützt damit Firmenkunden bei ihren Handelsgeschäften oder Investitionen in den jeweiligen Regionen. Der Bereich Corporates International umfaßt die ausländischen Filialen an allen wichtigen Finanzstandorten in Asien und den westeuropäischen Hauptstädten. Die Konzentration dieses Bereichs liegt auf der Begleitung unserer inländischen Firmenkunden ins Ausland sowie auf asiatischen und westeuropäischen Großkunden mit Bezug zum deutschen Markt und den weiteren Kernregionen der Bank.

Central & Eastern Europe

Bisher organisatorisch in der Mittelstandsbank verankert, werden seit dem ersten Quartal 2008 die Aktivitäten aller Tochtergesellschaften und Filialen in Mittel- und Osteuropa in einer separaten Holding zusammengefasst.

Corporates & Markets

In diesem Segment sind die kundenorientierten Marktaktivitäten sowie die Geschäftsbeziehungen zu multinationalen Konzernen und ausgewählten Großkunden zusammengefasst. Außerdem werden die Regionen London und Amerika betreut. Corporates & Markets besteht aus den Hauptbereichen: Fixed Income Sales, Fixed Income Trading, Corporate Finance, Equity Markets & Commodities, Client Relationship Management und Research.

Asset Based Finance

Der Bereich Asset Based Finance umfasst Commercial Real Estate Germany, Commercial Real Estate International, Public Finance sowie Shipping.

Commercial Real Estate Germany/Commercial Real Estate International

Im Geschäftsfeld Commercial Real Estate sind die gewerblichen Immobilienaktivitäten des Commerzbank-Konzerns zusammengefasst. Diese bestehen im Wesentlichen aus dem Immobiliengeschäft der Eurohypo AG sowie den Aktivitäten der Commerz Real AG.

Die Eurohypo bietet eine Vielzahl von verschiedenen Dienstleistungen an. Im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierung reicht die Produktpalette vom klassischen Festzinsdarlehen über Strukturierte Finanzierungen bis zum Immobilien-Investment-Banking oder zu Kapitalmarktprodukten. Kernstück des Geschäftsmodells ist das Buy-and-Manage-Konzept, bei dem sich die Eurohypo neben einem reinen Kreditgeber für Immobilienkunden auch hin zu einem Vermittler zwischen Kunden und Kapitalmarkt entwickelt.

Das Leistungsspektrum der Commerz Real AG umfasst die Anlageprodukte mit offenen Immobilienfonds und geschlossenen Fonds, den Bereich Structured Investments mit einem breit gefächerten Angebot an individuell strukturierten Finanzierungsangeboten und das Mobilienleasing.
Public Finance

Public Finance bietet den Kunden im öffentlichen Sektor im In- und Ausland klassische Finanzierungsinstrumente sowie angepasste Finanzierungslösungen zur Deckung ihres mittel- und langfristigen Finanzierungsbedarfs an. Hierzu zählt auch die Finanzierung von öffentlichen Infrastruktur- und Public-Private Partnership Projekten.

Shipping

Hier werden die Schiffsaktivitäten der Commerzbank zusammengefasst, insbesondere das Angebot der Deutsche Schiffsbank AG, Bremen/Hamburg.

Wichtigste Märkte

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt, wo sie als integrierter Finanzdienstleister für alle Kundengruppen ein flächendeckendes Filialnetz für Beratung und Vertrieb unterhält. Im Bereich Wealth Management werden ferner Österreich, Luxemburg, Singapur und die Schweiz sowie im Firmenkundengeschäft in Europa insbesondere Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Ungarn, die Tschechische Republik, Polen und Russland, in Übersee die USA und in Asien China, Dubai, Japan und Singapur als Kernmärkte angesehen.

Organisationsstruktur

Struktur des Commerzbank Konzerns

Struktur des Commerzbank Konzerns

Vorstand					
Kundenbank				Asset Based Finance	*)
Privatkunden	Mittelstandsbank	Central & Eastern Europe	Corporates & Markets	Asset Based Finance	
Privat- und Geschäftskunden Wealth Management Direct Banking Kredit	Corporate Banking Mittelstand Region 1 Mittelstand Region 2 Großkunden Region 1 Großkunden Region 2 Corporates International Financial Institutions	Eastern Europe Central Europe	Client Relationship Management Corporate Finance Equity Markets & Commodities Fixed Income Trading Research Fixed Income Sales London Amerika	Commercial Real Estate Germany Commercial Real Estate International Public Finance Shipping	

*) Der dritte Bereich umfasst das Abbau-Portfolio (Portfolio Restructuring Unit (PRU)), in dem Portfolien, von denen sich die Bank trennen wird, enthalten sind.

Alle Stabs- und Steuerungsfunktionen sind im Unternehmensbereich Konzernsteuerung zusammengefasst; Informationstechnologie, Transaction Banking und Organisation sind im Unternehmensbereich Services gebündelt.

Wesentliche Konzerngesellschaften und Beteiligungen

Inland

Atlas Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH, Bad Homburg v.d.H.
comdirect bank AG, Quickborn
Commerz Real AG, Eschborn
Deutsche Schiffsbank AG, Bremen/Hamburg
Eurohypo AG, Eschborn
Süddeutsche Industrie-Beteiligungs-GmbH, Frankfurt am Main

Ausland

BRE Bank SA, Warschau
Commerzbank Capital Markets Corporation, New York
Commerzbank (Eurasija) SAO, Moskau
Commerzbank Europe (Ireland), Dublin
Commerzbank International S.A., Luxemburg
Dresdner Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Commerzbank (South East Asia) Ltd., Singapur
Commerzbank Zrt., Budapest
Dresdner Investments (UK) Limited, London
Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG, Luxemburg
Joint Stock Commercial Bank "Forum", Kiew

Weitere Informationen über den Anteilsbesitz der Commerzbank befinden sich im Abschluss des Commerzbank-Konzerns 2008, der in diesen Prospekt per Verweis einbezogen ist (siehe S. 311 bis 335 des Nachtrags C vom 2. April 2009 zum Basisprospekt vom 3. November 2008 über Besicherte Bonus- und Besicherte Discount-Zertifikate der Commerzbank (siehe S. 157 dieses Prospekts)).

Organe

Vorstand

Dem Vorstand gehören zurzeit die folgenden Mitglieder an:

Martin Blessing, Frankfurt am Main, Vorsitzender
Konzernentwicklung/-controlling, Konzernkommunikation, Recht, Treasury

Frank Annuscheit, Frankfurt am Main
Information Technology, Organisation, Transaction Banking, Security, Support

Markus Beumer, Frankfurt am Main
Corporate Banking, Mittelstand Region 1, Mittelstand Region 2, Großkunden Region 1, Großkunden Region 2, Corporates International, Financial Institutions

Dr. Achim Kassow, Frankfurt am Main
Privat- und Geschäftskunden, Wealth Management, Direct Banking, Kredit, Central & Eastern Europe

Jochen Klösges, Frankfurt am Main
Commercial Real Estate Germany, Commercial Real Estate International, Public Finance, Shipping

Michael Reuther, Frankfurt am Main
Client Relationship Management, Corporate Finance, Equity Markets & Commodities, Fixed Income Trading, Research, Fixed Income Sales, London, Amerika,

Dr. Stefan Schmittmann, Frankfurt am Main
Group Credit and Capital Risk Management, Group Market and Operational Risk Management, Global Intensive Care, Group Risk Operations

Ulrich Sieber, Frankfurt am Main
Human Resources, Integration

Dr. Eric Strutz, Frankfurt am Main
Group Compliance, Group Finance, Group Finance Architecture, Revision, Portfolio Restructuring Unit

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören zurzeit die folgenden Mitglieder an:

Klaus-Peter Müller, Vorsitzender, Frankfurt am Main
Uwe Tschäge, stellv. Vorsitzender, Commerzbank AG, Düsseldorf
Hans-Hermann Altenschmidt, Commerzbank AG, Essen
Dott. Sergio Balbinot, Managing Director der Assicurazioni Generali S. p. A., Triest
Dr.-Ing. Burckhard Bergmann, ehemaliges Mitglied des Vorstands der E.ON AG, Berater, Essen
Dr. Nikolaus von Bomhard, Mitglied des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, München
Herbert Bludau-Hoffmann, Bundesverwaltung ver.di, Fachbereich Finanzdienstleistungen, Essen
Karin van Brummelen, Commerzbank AG, Düsseldorf
Astrid Evers, Commerzbank AG, Hamburg
Uwe Foullong, Mitglied des ver.di-Bundesvorstands, Berlin

Daniel Hampel, Commerzbank AG, Berlin
Dr.-Ing. Otto Happel, Unternehmer, Luserve AG, Luzern
Sonja Kasischke, Commerzbank AG, Braunschweig
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Hans-Peter Keitel, Mitglied des Aufsichtsrats der HOCHTIEF AG, Essen
Alexandra Krieger, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
Dr. h.c. Edgar Meister, Rechtsanwalt, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank a.D.,
Kronberg im Taunus
Prof. h.c. (CHN) Dr. rer. oec. Ulrich Middelman, stellv. Vorsitzender des Vorstands der ThyssenKrupp
AG, Düsseldorf
Dr. Helmut Perlet, Mitglied des Vorstands der Allianz SE, München
Barbara Priester, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Dr. Marcus Schenck, Mitglied des Vorstands der E.ON AG, Düsseldorf

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands im Sinne von Ziffer 4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates im Sinne von Ziffer 5.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex sind im Geschäftsjahr 2008 sowie bis zum Datum des Prospekts nicht eingetreten.

Potenzielle Konflikte könnten aufgrund von weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften der Commerzbank AG bei folgenden Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Commerzbank AG auftreten:

Herr Annuscheit (comdirect bank AG), Herr Dr. Kassow (comdirect bank AG, BRE Bank SA), Herr Reuther (Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG), Herr Dr. Strutz (comdirect bank AG, Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG)

Anhaltspunkte für konkrete Interessenskonflikte sind derzeit nicht ersichtlich.

Historische Finanzinformationen

Der geprüfte Jahresabschluss der Commerzbank für das zum 31. Dezember 2008 beendete Geschäftsjahr sowie die geprüften Konzernabschlüsse der Commerzbank für die zum 31. Dezember 2007 und 2008 beendeten Geschäftsjahre sind per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Prospekts.

Abschlussprüfer der Bank für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 war PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, die die Jahres- und Konzernabschlüsse der Commerzbank Aktiengesellschaft für die zum 31. Dezember 2007 und 2008 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen hat. Der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2009 wurde von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüferisch durchgesehen.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ordentliches Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer.

Interims-Finanzinformationen / Trendinformationen

Der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2009 (prüferisch durchgesehen) und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 sind per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Seit dem Datum des Jahresabschlusses (31. Dezember 2008) bzw. dem Datum des Zwischenberichts (30. September 2009) haben sich die im Folgenden unter „Aktuelle Entwicklung“ dargestellten wesentlichen Veränderungen ergeben. Darüber hinaus sind keine weiteren wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten sowie keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Rechtsstreitigkeiten

Es gab innerhalb der letzten 12 Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Commerzbank und/oder des Commerzbank-Konzerns ausgewirkt haben noch sind nach Kenntnis der Bank solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Aktuelle Entwicklung

Übernahme der Dresdner Bank AG von der Allianz SE

Am 12. Januar 2009 erwarb die Commerzbank von der Allianz 92,9 % der Aktien der Dresdner Bank (was aufgrund von der Dresdner Bank gehaltener eigener Aktien in Höhe von 7,1 % des Grundkapitals 100 % der Stimmrechte entsprach) für einen Kaufpreis von insgesamt € 4,7 Mrd. (die **"Transaktion"**). Der Barkaufpreis betrug € 3,2 Mrd. Darüber hinaus erhielt die Allianz im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage 163.461.537 Stückaktien der Gesellschaft. Unter Zugrundelegung des XETRA-Schlusskurses zum 12. Januar 2009 belief sich der Wert dieser Aktien auf € 0,8 Mrd. Zusätzlich erhielt die Allianz von der Emittentin die cominvest Asset Management GmbH, die cominvest Asset Management S.A., die Münchener Kapitalanlage Aktiengesellschaft und die MK LUXINVEST S.A. im Wert von insgesamt € 0,7 Mrd. In der Transaktionsvereinbarung wurde im Rahmen des Konzepts einer umfassenden Vertriebskooperation in Deutschland zudem der Abschluss von langfristigen Vertriebsverträgen zwischen der Allianz und der Gesellschaft bzw. ihren jeweiligen Tochtergesellschaften vereinbart. Mit Vollzug der Transaktion stärkte die Allianz das Eigenkapital der Gesellschaft, indem sie von dieser verbrieft Wertpapiere mit einem Nominalwert von € 2,0 Mrd. für einen Kaufpreis von € 1,1 Mrd. übernahm. Darüber hinaus gewährte die Allianz der Gesellschaft am 8. Juni 2009 eine stille Einlage in Höhe von € 750 Mio. Die Gewinnbeteiligung für die stille Einlage besteht zum einen aus einer auf den Einlagennennbetrag bezogenen Festverzinsung in Höhe von 9 % p. a. und zum anderen aus einer dividendenabhängigen Zusatzvergütung in Höhe von 0,01 % p. a. auf den Einlagennennbetrag für jede volle € 5.906.764 Dividendensumme.

Am 11. Mai 2009 wurde die Verschmelzung der Dresdner Bank als übertragender Rechtsträger auf die Commerzbank als übernehmendem Rechtsträger im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

Finanzmarktkrise und SoFFin-Eigenkapitalmaßnahmen

Im Geschäftsjahr 2008 wurde das Ergebnis des Konzerns durch die globale Finanzmarktkrise signifikant belastet, und es ist anzunehmen, dass sich aufgrund dieser Krise weitere negative Folgen für den Konzern ergeben werden. Als Reaktion auf die Krise und die sukzessive Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds stellte die Emittentin am 2. November 2008 beim SoFFin einen Antrag auf die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen. Am 19. Dezember 2008 gewährte der SoFFin der Emittentin eine stille Einlage in Höhe von € 8,2 Mrd. Um die angesichts der verschärften Finanzmarktkrise erheblich gestiegenen Erwartungen an die Kapitalausstattung von Kreditinstituten zu erfüllen, wurden in der Folge weitere Eigenkapitalmaßnahmen erforderlich. Zum einen erhielt der SoFFin aus der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage 295.338.233 Stückaktien der Emittentin. In Folge dieser Kapitalerhöhung hält der SoFFin einen Anteil von 25 % plus einer Aktie an der Emittentin. Zum anderen gewährte der SoFFin der Emittentin am 4. Juni 2009 eine weitere stille Einlage in Höhe von € 8,2 Mrd. Im Zusammenhang mit den diversen Eigenkapitalmaßnahmen hat sich die Emittentin verpflichtet, für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Die Gewinnbeteiligung für die stillen Einlagen besteht zum einen aus einer auf den Einlagennennbetrag bezogenen Festverzinsung in Höhe von 9 % p. a. und zum anderen aus einer dividendenabhängigen Zusatzvergütung in Höhe von 0,01 % p. a. auf den Einlagennennbetrag für jede volle € 5.906.764 Dividendensumme.

Am 7. Mai 2009 erklärte die Europäische Kommission die von der Emittentin in Anspruch genommenen Stabilisierungsmaßnahmen als mit den Beihilfavorschriften des EG-Vertrags für grundsätzlich vereinbar. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen wurde der Gesellschaft jedoch eine Reihe von Auflagen erteilt. Diese Auflagen beinhalten insbesondere:

- die Aufgabe mehrerer Geschäftsfelder,
- den Verkauf bis 2014 der Eurohypo Aktiengesellschaft sowie bis 2011 der Kleinwort Benson Private Bank, der Dresdner Van Moer Courtens S.A., der Dresdner VPV NV, der Privatinvest Bank AG, der Reuschel & Co. KG* und der Allianz Dresdner Bauspar AG,
- die Auflage zeitlich begrenzter Beschränkungen in Bezug auf die Übernahme weiterer Unternehmen und
- Vorgaben bei der Gewährung von Konditionen an Kunden.

* Die Commerzbank überträgt die Reuschel & Co. KG an die Conrad Hinrich Donner Bank AG. Entsprechende Verträge wurden am 31. Juli 2009 unterzeichnet. Der Verkauf steht noch unter dem üblichen Vorbehalt der kartell- und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente wurden im Basisprospekt vom 18. April 2008 über Add-on Bonus-Zertifikate der Commerzbank veröffentlicht:

Jahresabschluss und Lagebericht 2007 der Commerzbank AG	S. 42 – 105
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 106
Konzern-Lagebericht 2007	S. 107 – 184
Konzern-Abschluß 2007	S. 185 – 291
Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers	S. 292
Anteilsbesitz	S. 293 – 317

Die folgenden per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente wurden im Nachtrag C vom 2. April 2009 zum Basisprospekt vom 3. November 2008 über Besicherte Bonus- und Besicherte Discount-Zertifikate der Commerzbank veröffentlicht:

Jahresabschluss und Lagebericht 2008 der Commerzbank AG	S. 1 – 80
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 81
Konzern-Lagebericht 2008	S. 83 – 202
Konzern-Abschluß 2008	S. 203 – 309
Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers	S. 310
Anteilsbesitz	S. 311 – 335
Pro-Forma-Zahlen der Commerzbank für das Geschäftsjahr 2008	S. 336

Der per Verweis in diesem Prospekt einbezogene Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2009 (prüferisch durchgesehen) wurde im Nachtrag B vom 5. November 2009 zum Basisprospekt vom 22. April 2009 über TURBO-Zertifikate und Unlimited TURBO-Zertifikate auf den Seiten 1 bis 73 veröffentlicht.

Die per Verweis einbezogenen Dokumente sind auf der Internetseite www.commerzbank.de verfügbar.

Frankfurt am Main, 19. November 2009

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Gerhardt

gez. Jung